

Dialog Erziehungshilfe

Norbert Beck

Die psychosoziale Versorgung verbessern

Annette Plankensteiner / Iris Weber

Trägerbudget: Bedarfsgerecht statt Spezialisierung

Anita Ungeheuer-Eicke / Sandra Behrendt / Petra Winkelmann

Elternkompetenztraining

Dialog Erziehungshilfe

Inhalt | Ausgabe 4–2008

Auszug aus der Empfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags	4
Autorenverzeichnis	8
Aus der Arbeit des AFET	
Aus der Geschäftsstelle	
Marion Dedekind Bericht über das 9. bundesweite Schiedsstellentreffen	9
Neue Mitglieder im AFET	13
Erziehungshilfe in der Diskussion	
Norbert Beck Die psychosoziale Versorgung von Kindern und Jugendlichen verbessern	15
Annette Plankensteiner / Iris Weber Bedarfsgerecht statt Spezialisierung und die Frage des Geldes	26
Konzepte Modelle Projekte	
Anita Ungeheuer-Eicke / Sandra Behrendt / Petra Winkelmann Elternkompetenztraining in Mutter-Kind-Einrichtungen	30
Themen	35
Personalien	37
Rezensionen	45
Verlautbarungen	51
Fortbildungen	53
Impressum	25
Tagungen	54
Titel	55

Liebe Leserin, lieber Leser,

am 26.11.2008 hat der Petitionsausschuss des Bundestags seine Empfehlung zur *"Petition die Situation von Kindern und Jugendlichen in den Jahren 1949 bis 1975 in der Bundesrepublik Deutschland in verschiedenen öffentlichen Erziehungsheimen betreffend"* abgegeben.

Im Vorlauf beschäftigte das Thema "Heimerziehung von 1950 bis 1970" die (Fach-)öffentlichkeit und Politik seit einigen Jahren. Ehemalige Heimkinder machten öffentlich auf ihr Leid aufmerksam, das ihnen als Fürsorgezöglinge in der Zeit zwischen 1950 und 1970 in Einrichtungen der freiwilligen Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung der Bundesrepublik widerfahren ist. Sie beklagen nachhaltige Schädigung durch die erfahrene körperliche und seelische Grausamkeit, entwürdigende Erziehungsmaßnahmen und Misshandlung, aber auch Renteneinbußen durch Zwang zur Arbeit ohne entsprechende Sozialversicherung.

Aufgrund ihrer Petition an den Petitionsausschuss des Bundestags in 2006 hat sich dieser intensiv mit dem Thema befasst. Nach mehreren Beratungsterminen, Anhörungen von Betroffenen und Sachverständigen erkannte der Petitionsausschuss, dass eine weitere Befassung mit dem Thema auf bundespolitischer Ebene erforderlich ist, um zu einer Lösung zu kommen. Er sah jedoch, dass die notwendige gründliche Aufarbeitung der Problematik mit dem üblichen parlamentarischen Verfahren nicht zu leisten ist.

Wir hatten im AFET-Newsletter vom November d.J. darauf hingewiesen, dass der Petitionsausschuss vor diesem Hintergrund AFET und DIJuF bat, eine Konzeption für ein Projekt zu erstellen, im Rahmen dessen diese Aufarbeitung geleistet werden kann. AFET und DIJuF kamen dieser Bitte nach und erstellten eine Konzeption, die dem Petitionsausschuss am 01.08.2008 zuzuging.

Am 26.11.2008 fand nun eine öffentliche Sitzung des Petitionsausschusses statt, auf der die Empfehlung des Petitionsausschusses beraten und mit einstimmigem Beschluss an den Deutschen Bundestag weitergeleitet wurde. Bei Drucklegung dieser Ausgabe des DIALOG ERZIEHUNGSHILFE war noch nicht erkennbar, wann über die Empfehlung im Deutschen Bundestag beschlossen wird. Über die weitere Entwicklung werden wir Sie zeitnah informieren.

Die zentralen Aussagen der Empfehlung des Petitionsausschusses sind im Anschluss an das Editorial abgedruckt. Die vollständige Empfehlung finden Sie auf der Homepage des AFET www.afet-ev.de

Unabhängig davon, ob die Regierung der Empfehlung des Petitionsausschusses folgt, die Organisation und Koordination des Runden Tisches an den AFET und das DIJuF zu übertragen, sieht der AFET seine verbandsinterne Verantwortung für dieses Thema.

Seit 2006 befasst er sich mit der Heimerziehung 1950 - 1970. Anfang 2008 führte er in Kooperation mit der Uni Koblenz, Herrn Prof. Schrapp, ein Expertengespräch durch, zu dem neben BetroffenenvertreterInnen WissenschaftlerInnen und PraktikerInnen eingeladen waren.

Die Dokumentation des Gesprächs ist in der Reihe "Koblenzer Schriften" über die Uni Koblenz erhältlich.

Für die geschichtliche Aufarbeitung ist von Bedeutung, dass im AFET zum einen die Leitungsebene der Heime und der örtlichen Jugendämter, der Landesjugendämter und der Wohlfahrtsverbände vertreten war und ist. Zum anderen war und ist Aufgabe des AFET die Qualifizierung der Fachebene der öffentlichen Erziehung.

Vor diesem Hintergrund muss sich der Verband fragen lassen, ob und in wiefern er Zwang und Gewalt und entwürdigende Erziehungsmaßnahmen in der Erziehung ausreichend intensiv im Rahmen seiner verbandlichen Möglichkeiten thematisiert hat. Dieser Verantwortung stellt sich der AFET, indem er die vorhandenen Unterlagen aus seiner verbandlichen Tätigkeit aus dieser Zeit sichtet und bewertet.

Die konkrete Umsetzung von Erkenntnissen und Diskussionsergebnissen in den Praxisalltag lagen und liegen jedoch nicht im Aufgaben- und Verantwortungsbereich des AFET. Damit trägt er Verantwortung für Entwicklungen, jedoch keine Verantwortung für konkrete Umsetzungen bzw. für konkretes Fehlverhalten.

Es ist zu wünschen und zu hoffen, dass es uns im nächsten Jahr gemeinsam gelingt, bei der Aufarbeitung dieses traurigen und belastenden Themas voranzukommen, und Lösungen für die betroffenen ehemaligen Heimkinder zu finden.

Ihnen wünsche ich frohe Weihnachtsfeiertage und ein friedliches und Glück bringendes 2009

Ihre



Cornelia Bauer
Geschäftsführerin

Auszug aus der Empfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags

Deutscher Bundestag

– Petitionsausschuss –

Berlin, 26. November 2008

Empfehlung des Petitionsausschusses in seiner Sitzung am 26. November 2008 zur Petition die Situation von Kindern und Jugendlichen in den Jahren 1949 bis 1975 in der Bundesrepublik Deutschland in verschiedenen öffentlichen Erziehungsheimen betreffend:

"Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

1. Die Petition

a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Justiz – zur Erwägung zu überweisen, soweit die Einrichtung eines Runden Tisches gefordert ist, mit der Bitte, den Runden Tisch entsprechend dem Vorschlag des Petitionsausschusses zu gestalten,

[...]

Begründung

Mit der Petition wird die Situation von Kindern und Jugendlichen, die in den Jahren 1949 bis 1975 in der Bundesrepublik Deutschland in verschiedenen öffentlichen Erziehungsheimen untergebracht waren, kritisiert.

Es wird vorgetragen, dass viele der in den Heimen untergebrachten 14 bis 21-jährigen Fürsorgezöglinge unter missbräuchlichen Erziehungsmethoden wie entwürdigenden Bestrafungen, willkürlichem Einsperren und vollständiger Entmündigung durch die Erzieher gelitten hätten. Überwiegend hätten sie in den Erziehungsheimen unentgeltlich arbeiten müssen, wobei die von ihnen ausgeübte Arbeit vorwiegend gewerblichen Charakter gehabt und nicht der Ausbildung gedient habe. Auch würden die ausgeübten Tätigkeiten nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt, so dass nunmehr auch geringe Renten gezahlt würden oder zu erwarten seien.

[...]

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass ehemalige Heimkinder Traumatisierungen erlitten haben können. Aus der Forschung mit traumatisierten Menschen, z. B. Kindern in der Zeit während oder direkt nach dem Zweiten Weltkrieg, die Flucht, Elternverlust und Bombennächte erlebt hatten, wurden viele Erkenntnisse gewonnen, die auch auf ehemalige Heimkinder anwendbar scheinen. So weiß man heute, dass frühere Traumatisierungen nach einem normalen Erwachsenenleben an der Schwelle zum Alter durch aktuelle Ereignisse reaktiviert werden können. Die Dauer des erlittenen Unrechts spielt bei Traumatisierungen keine Rolle. Zu unterscheiden sind posttraumatische Belastungsstörungen und Anpassungsstörungen. Beiden Störungen liegen erlittene Demütigungen zugrunde und beide Störungen haben ein gestörtes Selbstwertgefühl zur Folge.

Unabhängig von einer medizinischen und therapeutischen Hilfe kann traumatisierten Menschen geholfen werden durch die Anerkennung des erlittenen Unrechts. Die Anerkennung gibt den Betroffenen die Möglichkeit, sich rehabilitiert zu fühlen. Auch wenn die Kränkung nicht ungeschehen gemacht werden kann, so kann sie doch durch eine Anerkennung dieses Schicksals gemindert werden.

[...]

Der Petitionsausschuss sieht und erkennt erlittenes Unrecht und Leid, das Kindern und Jugendlichen in verschiedenen Kinder- und Erziehungsheimen in der alten Bundesrepublik in der Zeit zwischen 1945 und 1970 widerfahren ist und bedauert das zutiefst.

Viele dieser Kinder und Jugendlichen wurden durch schwer erträgliche Kindheitserlebnisse für ihr Leben gezeichnet. Hinzu kommen die Ungewissheit über die eigene Identität und Unsicherheit beim eigenen Selbstwertgefühl. Erlebtes Unrecht und erfahrenes Leid sind nicht ungeschehen zu machen. Daher ist es notwendig, die Geschichte der Betroffenen und die Umstände der damaligen Heimerziehung aufzuarbeiten.

[...]

Der Petitionsausschuss vertritt die Auffassung, dass die Anliegen der Heimkinder, d. h. das Aufarbeiten der Geschehnisse und Erlangen von Genugtuung, im Rahmen eines Runden Tisches/einer Konferenz (im Folgenden "Runder Tisch" genannt) einer Lösung zugeführt werden sollen. Teilnehmer des Runden Tisches sollten Betroffene, Träger, Wissenschaftler, Verbände, Vertreter des Bundes und der Länder sowie Vertreter der Kirchen sein. Diese Aufzählung ist nicht abschließend, weitere Teilnehmer sind möglich.

Der Runde Tisch benötigt eine kompetente Moderation und eine erfahrene und organisatorisch gute Unterstützung. Die Moderation des Runden Tisches muss über eine notwendige Neutralität und Fachkenntnis verfügen und von den Gesprächsteilnehmern akzeptiert werden. Möglicherweise kann die Moderation an eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens übergeben werden.

Der Runde Tisch bietet Infrastruktur, Organisation und Moderation bei der Suche nach Lösungswegen. Der Petitionsausschuss schlägt vor, die Organisation und Koordination des Runden Tisches dem Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. (AFET) und dem Deutschen Institut für Jugend und Familie (DIJuF) anzuvertrauen. Sie haben sich bereit erklärt, die Moderation gemeinsam durchzuführen. AFET und DIJuF übernehmen die Organisation und Koordinierung der Sitzungen, die Vorbereitungen und die Durchführung von Fachgesprächen.

[...]

Der Runde Tisch soll seinen Zweck insbesondere durch die nachfolgenden Tätigkeiten verwirklichen:

1. Aufarbeitung der Heimerziehung unter den damaligen rechtlichen, pädagogischen und sozialen Bedingungen:

Darin sind einzubeziehen:

- die Rechtsgrundlagen und die Praxis der Heimerziehung,
- die rechtlichen Regelungen der Heimaufsicht und ihre tatsächliche Wahrnehmung und
- die Beschreibung der Ziele und Praxis der Heimerziehung aus der Sicht der damaligen Erziehungswissenschaft und Pädagogik.

2. Die Prüfung von Hinweisen auf Heimkindern zugefügtes Unrecht.

3. Aufarbeitung der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und gesundheitlichen (organischen oder psychischen) Folgen der Heimerziehungspraxis.

4. Förderung der Kommunikation zwischen den Betroffenen und den "Nachfolge"-Organisationen der damaligen Heimträger sowie Herstellen von Kontakten zur individuellen Bearbeitung von Heimbiographien.

5. Information ehemaliger Heimkinder.

6. Vermittlung von psychologischen, sozialen oder seelsorgerischen Beratungsan-geboten der beteiligten Institutio-nen und Organisationen an ehemalige Heimkinder bei Bedarf.

7. Entwicklung von Kriterien zur Bewertung der Forderungen ehemaliger Heimkinder und Aufzeigen möglicher Lö-sungen.

8. Öffentlichkeitsarbeit.

Folgende Mitglieder sollen nach Auffassung des Petitionsausschusses am Runden Tisch teilnehmen:

- Eine/ein Vorsitzende/er – eine bekannte Persönlichkeit des öffentlichen Lebens,
- Vertreter ehemaliger Heimkinder,
- Vertreter der konfessionellen Heimträger,
- Vertreter der nicht-konfessionellen Heimträger,
- Vertreter der Bundesarbeitsgemeinschaft für Wohlfahrtspflege (BaGfW) und der Kirchen,
- Vertreter der Vormundschafts- und Familiengerichte,
- Vertreter der Kinder- und Jugendhilfeverbände,
- Vertreter von sozialgeschichtlichen und sozialpädagogischen Forschungseinrichtungen,
- Vertreter der Ministerien des Bundes (BMFSFJ, ggf. weitere Ministerien) und der Länder,
- weitere zu benennende Mitglieder (z. B. Abgeordnete),
- Kommunale Spitzenverbände,
- Wissenschaftler und
- Vertreter der Wirtschaft.

Der Petitionsausschuss beschließt daher zu empfehlen, die Petition der Bundesregierung – dem BMFSFJ, dem BMAS sowie dem BMJ – zur Erwägung zu überweisen, soweit die soeben dargestellte Einrichtung eines Runden Tisches an-geregt wird. Das BMFSFJ wird gebeten, den Runden Tisch entsprechend den Vorstellungen des Petitionsausschusses zu ermöglichen und den Verbänden die erforderlichen Gestaltungsmöglichkeiten zu gewähren.

Über die Frage, inwieweit der Deutsche Bundestag über das Anerkenntnis des erlittenen Unrechts hinaus weitere Schritte gehen sollte, konnte im bisherigen Verfahren noch keine Einigkeit erzielt werden. Daher empfiehlt der Peti-tionsausschuss weiterhin zu beschließen, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben."

Autorenverzeichnis

Beck, Dr. Norbert
Überregionales Beratungs- und Behandlungszentrum
St. Joseph
Wilhelm-Dahl-Straße 19
97082 Würzburg

Behrendt, Sandra
Jugendhilfezentrum Johannesstift GmbH
Platter-Str. 72-78
65193 Wiesbaden

Blumenberg, Dr. Franz-Jürgen
Rosenau 4
79104 Freiburg

Dedekind, Marion
AFET-Geschäftsstelle

Dittrich, Peter
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Landesjugendamt
Schulen u. Koordinationsstelle Sucht
Warendorfer Str. 25
48133 Münster

Klenner, Prof. Dr. Wolfgang
Am Iberg 7
33813 Oerlinghausen

Pankensteiner, Annette
Universität Augsburg/Philosophisch
Sozialwissenschaftliche Fakultät

Universitätsstr. 10
86159 Augsburg

Schulte-Markwort, Prof. Dr. Michael
Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf
Kinder- und Jugendpsychosomatik
Martinistr. 52
20246 Hamburg

Ungeheuer-Eicke, Anita
Jugendhilfezentrum Johannesstift GmbH
Platter-Str. 72-78
65193 Wiesbaden

Weber, Iris
Universität Augsburg/Philosophisch
Sozialwissenschaftliche Fakultät
Universitätsstr. 10
86159 Augsburg

Winkelmann, Petra
Sozialdienst katholischer Frauen
Referat Hilfen für Frauen und Familien
Agnes-Neuhaus-Str. 5
44135 Dortmund

Witte, Dr. Stefan
Caritasverband für die Diözese Hildesheim e. V.
Moritzberger Weg 1
31139 Hildesheim

Aus der Arbeit des AFET

Aus der Geschäftsstelle

Wir möchten Sie an dieser Stelle über personelle Veränderungen in der AFET-Geschäftsstelle in Kenntnis setzen.

Unsere langjährige Referentin Ina Stanulla hat den AFET am 01.11.2008 verlassen. Für ihre Zukunft wünschen wir ihr alles Gute.

Unsere Referentin Susanne Kaufhold befindet sich im Mutterschutz und anschließender Elternzeit.

Daher dürfen wir zum 01.01.2009 zwei neue Referenten im AFET begrüßen:



Dr. Koralia Sekler

ab 05.01.2009 zu erreichen unter Tel. 0511-35 39 91-47; Email: sekler@afet-ev.de



Marc Vobker

ab 05.01.2009 zu erreichen unter Tel. 0511-35 39 91-48; Email: vobker@afet-ev.de

Die neuen MitarbeiterInnen werden sich im Dialog Erziehungshilfe 1/09 persönlich vorstellen.

Marion Dedekind

Bericht über das 9. bundesweite Treffen der Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und GeschäftsstellenleiterInnen der Schiedsstellen nach § 78g SGB VIII

Auf Einladung des AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. in Kooperation mit Prof. Heinz-Dieter Gottlieb (HAWK Hildesheim) fand das 9. bundesweite Treffen der vorsitzenden Mitglieder der Schiedsstellen nach § 78g SGB VIII am 08./09. September 2008 in Magdeburg statt.

Über aktuelle gesetzliche Entwicklungen und Vorhaben des BMFSFJ be-

richtete Gila Schindler, Berlin:

- Die Gesetzgebung zum Ausbau der Kindertagesbetreuung (KiFöG) sieht ab 2013 einen Rechtsanspruch auf Betreuung ab dem 1. Lebensjahr vor; es ist eine Erhöhung des Platzangebotes zu erwarten. In Bearbeitung ist eine Änderung des § 74a Finanzierung von Kindertagesbetreuung, u.a. die Frage der

Hereinnahme auch privat-gewerblicher Träger. Diese Gesetzesänderung muss jedoch bis Ende 2008 beschlossen sein, wegen der terminlich begrenzten Finanzierungszusage des Finanzministeriums.

- Vor dem Hintergrund eines Auftrages der Ministerpräsidenten wird an einer Änderung des § 8a SGB VIII gearbeitet. Im Fokus stehen eine weitere Konkretisierung von Stan-

- dards, eine Stärkung der Vernetzung von Gesundheitswesen und Jugendhilfe sowie Fragen des Datenschutzes.
- Ein Modellprojekt zur örtliche Zuständigkeit ist als Vollerhebung beim DIJUF angesiedelt (Laufzeit 07/2007 bis 12/2009). Das Projekt hat zum Ziel, Grundlagen für einen Gesetzesvorschlag zu erfassen.
 - Im Zusammenhang mit den §§ 78 a ff sind keine gesetzgeberischen Änderungen zu erwarten. Wünschenswert aus Sicht der Vorsitzenden der Schiedsstellen nach SGB VIII wären allerdings eine Verkürzung der Rechtswege und die Konzentration bei einem Gericht in Anpassung an die Schiedsstellen gem. SGB XI und XII.
 - Nachdem der Bundestag am 27.06.2008 über das „Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ beschlossen hatte, wird sich der Bundesrat am 19. 09.2008 abschließend mit der Reform befassen. Das Gesetz tritt dann am 01.09.2009 in Kraft.
 - Gebildet hat sich eine Arbeitsgruppe zum Jugendstrafrecht, die in langfristig angelegter Bearbeitung eine weitere Qualifizierung des Gesetzes zum Ziel hat.
 - Zurzeit gibt es keine Überlegungen zum Arbeitszeitgesetz im Zusammenhang mit der Umsetzung der EuGesetzgebung.

Aus den Bundesländern wurde über folgende Entscheidungen der Schiedsstellen berichtet:

- Feststellung der Angemessenheit von Entgelten für intensivpädagogisch-therapeutische Betreuung (Brandenburg).
- Feststellung der Angemessenheit von Entgelten für Kitas. Der Beschluss der Schiedsstelle Mecklenburg-Vorpommern wurde als Tischvorlage eingebracht.
- Zum Start der Sonderschule E am

Heim. VGH-Urteil und Revision / Sachstand und neue Anträge (Baden-Württemberg):

Vom Antragsteller gefordert wird in dem seit 2002 anhängigen Musterverfahren die Einbeziehung von Schul- und Jugendhilfeleistungen in die Kostenkalkulation, während der Antragsgegner eine klare Trennung der Leistungen verlangt. Gegen den vorgelagerten Schiedsspruch, alle Kosten in die Kalkulation einzubeziehen hatte der Antragsgegner vor dem VGH geklagt, jedoch verloren. So jetzt auch die nachfolgende Berufung, allerdings aus rein formalen Gründen, in der Sache selbst wurde nicht entschieden. Der VGH hat eine weitere Revision nicht zugelassen, wogegen nun wiederum Beschwerde eingelegt wurde.

In jüngster Zeit erreichten die Schiedsstelle Baden-Württemberg wieder neue Anträge, darüber zu entscheiden, dass alle Leistungen in die Entgeltvereinbarungen einzubeziehen seien.

Entgegen aller Erwartungen blieben die gestiegenen Energiekosten und die Umstellung auf TVöD bislang ohne Auswirkung auf die Vertragsverhandlungen.

Im Fokus der weiteren Beratungen standen außerdem folgende Themen:

- Bundesmodellprogramm „Wirkungsorientierte Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung“:
Nach einem kurzer Zwischenbericht zum derzeitigen Stand des Bundesmodellprogramms „Wirkungsorientierte Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung“, den Desiree Frese – neue Mitarbeiterin der Regiestelle ISA Münster – gab, referierte Andreas Polutta, wissenschaftliche Begleitung des Projektes an der Uni Bielefeld über „zentrale Konfliktlinien bei der Entwicklung und Anwendung wirkungsorientierter Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsent-

wicklungsvereinbarungen für die Hilfen zur Erziehung“ unter Berücksichtigung der Aspekte Machtsymmetrien, Finanzierungsaspekte, Arbeitsbelastung, Messung von Wirkungen, Kooperationsklima im Aushandlungsprozess und beispielhafte Lösungen

- Bedeutung und Wirkung von Schiedsstellenverfahren im Rahmen der Vereinbarungstrias des Achten Buches Sozialgesetzbuch SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe:
Christof Gebhardt, Dipl.-Sozialpädagoge und Promovend an der HAWK Hildesheim, stellte ein für 2009 geplantes Forschungsprojekt vor.
- Aushandlungsprozesse gem. §§ 78a ff. SGB VIII:
Erörtert wurden Fragen der Trägerautonomie im Zusammenhang mit den Aushandlungsprozessen nach §§ 78a ff. SGB VIII berücksichtigen. Kriterien die nicht die gesetzlich gewünschte Verhandlungskultur erzeugen, werden als Eingriff in die Trägerautonomie gewertet.
- Mustergeschäftsordnung für die Schiedsstellen im SGB VIII:
Um die Arbeit an einer Mustergeschäftsordnung für Schiedsstellen nach dem SGB VIII abzuschließen, wurde ein Orientierungsrahmen vorgelegt, der Eckpunkte zur Standardisierung von Schiedsstellenverfahren enthält.
- Statistik 2007:
Aktualisiert und ergänzt wurde wiederum die Sammlung der Schiedssprüche aus den Jahren 2007 und 2008; diese wurden auch in der fortlaufend geführten Statistik berücksichtigt.

Das nächste und damit 10. Treffen findet am 07./08. September 2009 in Hildesheim statt.

Marion Dedekind
AFET-Geschäftsstelle

AFET-Veröffentlichung

Eltern stützen – Kinder schützen

Was muss sich ändern im Verhältnis Eltern – Kind – Staat?

AFET-Veröffentlichung Nr. 69/2008
incl. DVD der AFET-Fachtagung vom April 2008

Mit dem Begriff "Familie" wird Stabilität, Schutz und Geborgenheit assoziiert. Auch wenn es diese Stabilität in der Realität vielleicht nie gegeben hat, so bleibt dieses Bild in den Köpfen. Dem trägt auch die "öffentliche Verantwortung" Rechnung, indem sie Familien bei Schwierigkeiten in der Erziehung nach Möglichkeit unterstützt, statt ihn zu ersetzen. Jedoch wird deutlich, dass diese Unterstützung "frühzeitiger" erfolgen muss, um wirksam zu sein. Eine frühzeitigere Unterstützung von Familien erfordert jedoch jugendhilfefachliche und familienpolitische Neubestimmungen: die staatlichen Rahmenbedingungen für Kinder, Jugendliche und Familien müssen überprüft und, wo nötig, umgestaltet werden.

In diesem Band sind u.a. die Beiträge der AFET-Fachtagung veröffentlicht. Carsten Wippermann stellt die Verschiebungen sozialer Milieus dar und führt aus, was Familien und Kinder an Unterstützung "wirklich brauchen".

Klaus Wolf richtet seinen ethnografischen Blick auf Familien und beschreibt, was an der pädagogischen Basis als hilfreich, was als kontraproduktiv empfunden wird.

Jörg Maywald stellt zum Thema "Kinderrechte" die Schutzrechte, Förderrechte, Beteiligungsrechte und Elternrechte sowie die zentralen Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention vor und gibt konkrete Anregungen zur Umsetzung von Kinderrechten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Veröffentlichung liegt eine DVD bei, die mit den "Originaltönen" der Referentinnen und Referenten und der Teilnehmenden auf der Fachtagung am 16./17. April 2008 in Hannover erstellt wurde.

Bitte nutzen Sie zum Bestellen unsere Homepage (www.afet-ev.de) oder das nachstehende Bestellformular.

AFET • Osterstr. 27 • 30159 Hannover • Fax: 0511/35 39 91 50 • Email: rheinlaender@afet-ev.de

Eltern stützen – Kinder schützen

Was muss sich ändern im Verhältnis Eltern – Kind – Staat?

AFET-Veröffentlichung Nr. 69/2008
incl. DVD der AFET-Fachtagung vom April 2008

Ich bestelle

Exemplare à 10,00 Euro für **Mitglieder** zzgl. Porto zur Mitglieds-Nr.

Exemplare à 15,00 Euro für **Nichtmitglieder und Abonnenten** zzgl. Porto

Name oder Name der Einrichtung/des Dienstes

Straße, PLZ, Ort

Tel./Email

Datum/Unterschrift

AFET-Veröffentlichung

Schutz in Bedrohungssituationen

Empfehlungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sozialer Dienste

AFET-Arbeitshilfe 3/2008

Im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialen Dienste des Jugendamtes immer wieder selbst mit ernstzunehmenden Bedrohungssituationen konfrontiert. Das Spektrum reicht von verbalen Angriffen, Diffamierungen im Internet, Sachbeschädigungen öffentlichen wie privaten Eigentums bis hin zu Androhung von Gewalt und Körperverletzung. Im Vergleich zu früheren Jahren beschränken sich solche Bedrohungssituationen nicht mehr auf Ausnahmefälle, sondern begegnen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in ihrem beruflichen Alltag regelmäßig. Umso notwendiger ist es, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern umfassende Hilfestellungen zum Schutz vor eskalierenden Situationen und Übergriffen an die Hand zu geben.

Nur die sachliche und fachkundige Auseinandersetzung ermöglicht es, bereits sich anbahnende Bedrohungssituationen rechtzeitig zu erkennen und darauf zu reagieren, bevor der "Tunnelblick" einsetzt sowie eine an die realen Situationen angepasste Wachsamkeit zu üben und vielleicht auch unnötige Ängste zu reduzieren. Dazu gehört auch, jedes Gefühl von Bedrohung ernst zu nehmen. Die Mitarbeitenden des Jugendamts Essen haben sich entschlossen, sich diesem Thema zu stellen und eine Empfehlung hierzu erstellt, der wir einen "bundesweiten Leserkreis" wünschen; daher gibt der AFET die Empfehlungen in einer zweiten, leicht bearbeiteten Auflage heraus.

In der vorliegenden Arbeitshilfe finden Sie ganz konkrete Hinweise zum Umgang mit Bedrohungssituationen in sozialen Diensten wie Sicherheitsvorkehrungen und Deeskalationsstrategien. Der Anhang enthält u.a. Gesetzestexte, Literaturhinweise und als Beispiel für die praktische Umsetzung von Sicherheitsvorkehrungen die Dienstanweisung, die eine Projektgruppe in Essen für das dortige Jugendamt erstellt hat.

Bitte nutzen Sie zum Bestellen unsere Homepage (www.afet-ev.de) oder das nachstehende Bestellformular.

AFET • Osterstr. 27 • 30159 Hannover • Fax: 0511/35 39 91 50 • Email: rheinlaender@afet-ev.de

Schutz in Bedrohungssituationen

Empfehlungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sozialer Dienste

AFET-Arbeitshilfe 3/2008

Ich bestelle

3er Sets Arbeitshilfe á 8,-- Euro incl. Porto für Mitglieder zur Mitglieds-Nr.....

3er Sets Arbeitshilfe á 12,-- Euro incl. Porto für Nichtmitglieder und Abonnenten

Name oder Name der Einrichtung/des Dienstes

Straße, PLZ, Ort

Tel./Email

Datum/Unterschrift

Neue Mitglieder im AFET

1. Begrüßung neuer Mitglieder

Einrichtungen der Erziehungshilfe

Ev. Jugendhilfe Iserlohn gGmbH
Pastorenweg 6
58644 Iserlohn
www.jugendhilfe-iserlohn.de/

Flex GmbH
Flexible Erziehungshilfen
Georgstr. 4
31675 Bückeburg

Internationaler Bund
Soziale Dienste GmbH
Jugendhilfeverbund Wesel
Schillwiese 13
46485 Wesel
www.internationaler-bund.de

Fördermitglieder

Irene Paul

Jugendämter

Landkreis Holzminden
Jugendamt
Bürgermeister-Schrader-Str. 24
37603 Holzminden
www.landkreis-holzminden.de

Verbände

Diakonie-Sozialwerk Lausitz
Mühlweg 6
02826 Görlitz
www.dsw-lausitz.de/

2. Vorstellung neuer Mitglieder

Ev. Jugendhilfe Iserlohn gGmbH

Als Waisenhaus 1776 gegründet, hat sich die EJH Iserlohn gGmbH im Laufe der Zeit zu einer modernen differenzierten Jugendhilfeeinrichtung entwickelt. Als ein Bestandteil des Unter-

nehmensverbundes Diakonie Mark-Ruhr e. V. bieten wir dezentral organisiert und inhaltlich differenziert, an momentan 19 Standorten, unterschiedliche Formen von Betreuung/Erziehung/Therapie für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien an:

- Im Bereich der ambulanten/aufsuchenden Familienhilfe sind wir mit besonderen Konzepten vor Ort in den Familien tätig. Unsere Haltung, die von Respekt und Wertschätzung geprägt ist, mündet in Konzepten, die Eltern etwas zutraut/zumutet, selbst aktiv zu werden, nicht in Abgabemuster zu verfallen, sondern selbst Erziehung in die Hand zu nehmen und eigene Kompetenzen zu entwickeln und zu erweitern. Hier sind wir mittlerweile so weit, dass wir Eltern und Familiensysteme auch stationär aufnehmen. Wir arbeiten auch mit „Ehemaligen“, arbeiten mit Formen, die den Dialog mit den Beteiligten ermöglichen.
- Seit nunmehr 10 Jahren bieten wir als eine der wenigen Einrichtungen in NRW Jugendhilfe statt U-Haft an. Seit zwei Jahren sind wir gemeinsam mit einem Kooperationspartner Betreiber einer zweiten Gruppe der U-Haft-Vermeidung in Herne tätig. Hier sind wir schon seit langer Zeit eng mit dem Ministerium im Gespräch, ein Ausbau unserer Angebote ist erwünscht und für das Jahr 2008 geplant

- Seit dem Sommer 2007 sind wir mit unserem Projekt Jugendhilfe an Schulen (JanS) an sämtlichen Grundschulen und an zwei Förderschulen der Stadt Iserlohn tätig. Wir haben in diesem Bereich unsere Tagesgruppenbetreuung nach § 32 aufgegeben und sind mit unseren

Mitarbeitern in Projekten in den jeweiligen Schulen tätig. Hier ist es uns ein besonderes Anliegen, die unterschiedliche Systeme Jugendhilfe und Schule mehr zueinander bringen, ein gemeinsames Fallverstehen zu erreichen und Kinder mit erhöhtem Entwicklungsbedarf zu erreichen.

Wir sind Teilnehmer einer Projektgruppe, die durch das Landesjugendamt Westfalen-Lippe und Herrn Prof. Schöne der Fachhochschule in Münster begleitet wird (Thema: Integration erzieherischer Hilfen in den OGS-Bereich)

An zwei Förderschulen des Märkischen Kreises haben wir die Trägerschaft für die OGS-Betreuung übernommen.

- Die EJH beschäftigt ca. 140 Mitarbeiter. Mit unseren unterschiedlichen pädagogischen Angeboten möchten wir unsere Adressaten in besonderen Lebenssituationen unterstützen und begleiten. Da wir mit Menschen in unterschiedlichen Altersstufen zusammen arbeiten, ist es notwendig, angemessene Lernfelder zu gestalten, in denen alternatives Handeln geübt und erprobt werden kann. Dabei sind wir bemüht, stets neue Wege zu gehen, um uns dem aktuellen Hilfebedarf anzupassen.
- Mit verschiedenen Partnern haben wir das Fortbildungsinstitut Fachpool gegründet. Ziel ist hier nicht nur die Vermittlung von Wissen, sondern insbesondere diese Plattform als eine Möglichkeit der Personalentwicklung zu nutzen. Erfahrene, besonders qualifizierte Mitarbeiterinnen erfahren sich in der Rolle als Referent. Gemeinsame interne Fortbildungen schaffen Begegnungen in einer Jugendhilfe, die

aufgrund ihrer Differenzierung an unterschiedlichen Standorten tätig ist.

Ev. Jugendhilfe Iserlohn gGmbH
Pastorenweg 6
58644 Iserlohn
<http://www.jugendhilfe-iserlohn.de>

FLEX®- GmbH Flexible Erziehungshilfen

Mit der Umwandlung vom Einzelunternehmen in eine GmbH am 01.01.2002 und der etwa zeitgleichen Anerkennung als „Träger der freien Jugendhilfe“ verfügte die **FLEX®** GmbH lange Zeit über einen Ausnahmestatus in der Jugendhilfelandchaft. Weder die Trägeranerkennung eines privatgewerblichen Anbieters, noch eine Spezialisierung auf den Tätigkeitsbereich der ambulanten Jugendhilfe waren zu diesem Zeitpunkt üblich.

Aktuell werden rund 2300 Fachleistungsstunden durch 130 Mitarbeiter, in 11 Regionalteams wöchentlich nach der zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung bearbeitet, die das Kernstück der ansonsten regional anzupassenden Konzeption bildet.

Das humanistische geprägte Leitbild der **FLEX®** verweist auf demokratische Grundwerte einer aufgeklärten Gesellschaft, die für ihre Mitglieder Teilhabe über soziale Verpflichtung bietet. Selbstbestimmung und Partizipation werden über eine wertschätzende, ressourcenorientierte Sozialpädagogik zur Sicherung des Kindeswohls und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der minderjährigen Hilfe-Adressaten gestärkt. Neben diesen ideellen Zielsetzungen lautet eine der Grundpositionen der **FLEX®**, dass frühzeitige soziale Investitionen langfristig kostengünstiger sind – auch wenn sie aktuell als kostenintensiv eingestuft werden müssen.

Den Mittelpunkt der Konzeption bilden detaillierte Ablaufbeschreibungen

pädagogischer und organisatorischer Prozesse, die zugleich die Durchführungsstandards der ambulanten Hilfen bilden. Die Leistungsbeschreibung der „Flexiblen Erziehungshilfen“ umfasst aktuell folgende Hilfeformen:

- Erziehungsbeistandschaften
- Sozialpädagogische Familienhilfen
- Hilfe für junge Volljährige
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
- Teilbetreutes Wohnen zwecks Selbstständigkeit von Jugendlichen
- Eingliederungshilfe für von seelischer Behinderung bedrohte Kinder/Jugendliche
- Sozialpädagogische Diagnostik.

Innerhalb der Konzeption haben die oben genannten Hilfeformen „Modellcharakter“. Die Leistungsbeschreibung der **FLEX®** formuliert keine starren Vorgehensweisen, die an die Hilfeadressaten herangetragen werden, sondern Standards und Prozessvorgaben, die sichern, dass in partizipativer Form am spezifischen Bedarf des einzelnen Familiensystems festgemachte Ziele und Vorgehensweisen fachlich umgesetzt sowie analog § 36 SGB VIII fortlaufend angepasst werden. So kann das Ergebnis einer partizipativen Hilfeplanung beispielsweise eine Unterstützungsform sein, die Methoden aus der „SPFH“ an typische Herangehensweisen einer „Erziehungsbeistandschaft“, dem „Sozialen Training“ oder anderer Hilfeformen koppelt. Die individuelle Passung erfährt so im Konzept einen hohen Stellenwert.

Darüber hinaus bietet die **FLEX®** zusätzliche Dienstleistungsangebote im Rahmen der Jugendhilfe an, die in ihrer Bandbreite, subsidiarisch aufgefüllt, von niedrigschwelligen Ergänzungshilfen bis zu speziellen und sehr intensiven Unterstützungsformen reichen und über gesonderte Leistungsbeschreibungen und Fachleistungsstundensätze verfügen.

Die Wortmarke „**FLEX®**“ ist für die Be-

reiche „Kinder-, Jugend- und Familienarbeit“ namensrechtlich geschützt. Kontakt zum Träger kann über folgende Mailadresse aufgenommen werden: post@flex-erziehung.de.

Flex GmbH
Flexible Erziehungshilfen
Georgstr. 4
31675 Bückeburg
<http://www.flex-erziehung.de>

Internationaler Bund Soziale Dienste GmbH (IBSD)

Die IBSD GmbH wurde als einhundertprozentiges Tochterunternehmen der IB GmbH am 27.02.2006 gegründet. Anlass war die beabsichtigte Ausgründung aller Einrichtungen und Maßnahmen aus dem Bereich der Niederlassung NRW der IB GmbH, die in den Geschäftsfeldern der sozialen Dienste tätig waren. Die Gründe für diesen Schritt lagen in den immer weiter auseinanderdriftenden Rahmenbedingungen der Geschäftsfelder Bildung auf der einen Seite sowie der sozialen Dienste auf der anderen Seite. Derzeit sind ca. 300 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in unserem Unternehmen beschäftigt.

Neben den Hilfen zur Erziehung sind zurzeit im Bereich der offenen Ganztagschulen, der Jugendsozialarbeit, der offenen Jugendarbeit, der Jugendmigrationsdienste als auch der Wohnungslosen- und Flüchtlingshilfen an vielen Standorten tätig.

Internationaler Bund
Soziale Dienste GmbH (IBSD)
Schillwiese 13
46485 Wesel
<http://www.internationaler-bund.de>

Erziehungshilfe in der Diskussion

Norbert Beck

Die psychosoziale Versorgung von Kindern und Jugendlichen verbessern

Zur Ausgestaltung der Kooperation zwischen Kinder- / Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe

Einleitung

In der psychosozialen Betreuung und Behandlung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff und der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII hat die interdisziplinäre Zusammenarbeit unterschiedlicher Systeme in den vergangenen Jahren enorm an Bedeutung gewonnen. Dies gilt für die Zusammenarbeit zwischen der Jugendhilfe und dem Schulsystem, zwischen der Jugendhilfe und der Justiz und insbesondere zwischen der Jugendhilfe und der Gesundheitshilfe, hier wiederum insbesondere zwischen den stationären Hilfen nach SGB VIII und der Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Die Thematik der Kooperation Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe ist, bei aller Entwicklung hinsichtlich des gemeinsamen Verständnisses und des gemeinsamen Handelns, allerdings eine noch emotional und z. T. auch ideologisch eingefärbte. Dies mag daran liegen, dass der theoretischen Einsicht über die Notwendigkeit der Vernetzung der beiden Hilfesysteme nicht in gleicher Weise positive praktische Erfahrungen gegenüber stehen. Während regional, oft personengebunden, hervorragende und fachlich hoch qualifizierte Kooperationsroutinen entstanden sind, wird andernorts die Zusammenarbeit, ebenfalls nicht selten personengebunden, als distanziert und wenig unterstützend erlebt. Das gemeinsame Verständnis erschöpft sich in diesen

Fällen nicht selten darin, sich vom jeweilig anderen System als Ausfallbürge missbraucht zu fühlen. Wie de Bois (2004) feststellt, bedienen sich beide Seiten dabei oft der gleichen Argumentation.

Ein weiterer Grund liegt in der unterschiedlichen sozialrechtlichen Verankerung der beiden Systeme und den damit verbundenen unterschiedlichen Finanzierungsmodi.

Häufig, so scheint es, sind oder waren nicht die systemimmanenten Unterschiede die Hemmschuhe für eine gelingende Kooperation, sondern die unterschiedliche Sichtweise und das unterschiedliche Verständnis von der Entstehung und Entwicklung problematischer Verhaltensweisen und daraus abgeleitet auch unterschiedliche Interventionsstrategien – also divergierende Theorien und Denkmodelle.

Die Problematik entzündet sich insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, die eine Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII erhalten. Die Zweigliedrigkeit der Entscheidung (s.u.) kann zu unterschiedlichen Bedarfseinschätzungen und zu Zuständigkeitsfragen führen, die oft dadurch gekennzeichnet sind, die Zuständigkeit des jeweiligen Systems auszuschließen und nicht positiv zu entscheiden.

Trotz aller Problematiken ist aber die Kooperation zwischen Kinder- und Jugendpsychiatrie und Kinder- und Jugendhilfe eine wesentliche Kompo-

nente in einer qualifizierten psychosozialen Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit psychischen Störungen und schwergradigen Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten.

Historische Betrachtung

Die Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe wurde immer wieder als die Zusammenkunft eines ungleichen Paares beschrieben. Es entsteht der Eindruck, dass zwei Systeme, die sich lange Zeit, getrennt durch schier unüberwindbare fachliche Gräben, feindlich gegenüber standen, langsam aufeinander zugehen. Ein Blick in den historischen Rückspiegel – zugegebenermaßen erfolgt er sehr holzschnittartig – verdeutlicht allerdings, dass die Zusammenarbeit weit zurück geht, auch wenn zu gewissen Zeiten das Trennende und die Unterschiede stärker betont wurden als das Gemeinsame.

Die Kinder- und Jugendpsychiatrie, eine vergleichsweise junge medizinische Disziplin, hat in der Entwicklung zu einem eigenständigen medizinischen Fachgebiet ihre historischen Wurzeln u.a. in der Heilpädagogik. Dies findet auch darin seinen Ausdruck, dass sich die 1940 gegründete Fachgesellschaft den Namen „Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Heilpädagogik“ gab. Auch die 1950 gegründete *Gesellschaft für Jugendpsychiatrie, Heilpädagogik und Jugendpsychologie*

fürte die Heilpädagogik mit in ihrer Bezeichnung. In einem frühen Lehrbuch zur Kinder- und Jugendpsychiatrie wird unter dem Kapitel Psychotherapie das Verhältnis von Therapie und Pädagogik wie folgt beschrieben: „... Bei der Anwendung seiner Methoden wird daher der Arzt „Übergriffe“ ins pädagogische oder erzieherische Gebiet nicht vermeiden können ... Der Kinderpsychiater, der ebenfalls mit dem noch zu erziehenden Menschen zu schaffen hat, wie der Erzieher, kann ganz besonders sein Aufgabe nicht regelmäßig darin als abgeschlossen ansehen, dass ihm die Heilung oder zumindest Besserung der Krankheit, des Leidens oder der Störung gelungen ist. Das weitere Schicksal des Kindes oder Jugendlichen und damit auch seine fernere Entwicklung müssen ihm sehr oft nicht minder ein Anliegen bedeuten, das in den Kreis seiner Verantwortung fällt. In vielen Fällen, in denen er zugezogen wird, kommt er zu dem Schluss, dass die Behandlung eine wesentlich erzieherische sein muss, dann wird er den Auftrag an den Erzieher weitergeben, mit ihm, wenn nötig und möglich in Kontakt bleibend. Die Mitarbeit des Erziehers ist also unerlässlich.“ (Tramer, 1943, S 423). Der Autor war u.a. ärztlicher Leiter einer kinderpsychiatrischen-pädagogischen Beobachtungsstation, wie überhaupt eine Reihe von Kinder- und jugendpsychiatrischen Kliniken sich an heilpädagogischen Heimen orientiert haben (du Bois, 2004; Warnke, 2003).

Noch weiter zurückgehend stellen sicherlich die Erziehungsberatungsstellen ein originäres Arbeitsfeld der Kooperation Medizin – Pädagogik dar. 1906 wurde die „Medico-pädagogische Poliklinik für Kinderforschung, Erziehungsberatung und ärztliche erzieherische Behandlung“ in Berlin gegründet. Diese Gründung gilt als Beginn der institutionellen Erziehungsberatung.

Nach dem 1. Weltkrieg wurden in den

Beratungsstellen zunehmend Psychologen, Pädagogen und Sozialarbeiter beschäftigt, in den USA mündete diese Form der Kooperation in die sog. *Child Guidance Clinics*, die nach dem 2. Weltkrieg auch in Deutschland als Arbeitsweise etabliert wurden. Es existierten zu dieser Zeit auch Richtlinien für Erziehungsberatungsstellen, wonach in diesen Einrichtungen Sachverständige aus dem ärztlichen, psychologischen, schul- und sozialpädagogischen Bereich zusammenarbeiten.

In den Folgejahren drifteten die beiden Disziplinen tatsächlich stärker auseinander. Motor dazu war zum einen die Etablierung und Profilierung der jungen Disziplin Kinder- und Jugendpsychiatrie, die sich – mit anderen Zugangswegen, Methoden und Modellen – einer Klientel zuwandte, die z.T. klassische Jugendhilfeklientel war. Etablierung und Profilierung hieß zunächst Abgrenzung. Zum anderen erfolgte aber auch – unter dem Eindruck der Rolle der Psychiatrie im 3. Reich – die Ablehnung des primär defizitorientierten Krankheits- bzw. Störungsbegriffes durch die Sozialpädagogik und die Gegenwehr gegen eine „Psychiatisierung“ sozial und gesellschaftlich bedingter Fehlentwicklungen bei Kindern und Jugendlichen. Dies gipfelte Ende der 1960er und Anfang der 1970er Jahre im Rahmen gesamtgesellschaftlicher Entwicklungen in der Heimkampagne der APO. Sie sah insbesondere kapitalistische Gesellschaftsbedingungen als Ursache für abweichendes Verhalten und nahm die Fürsorgeerziehung mit ihren Einrichtungen als Sicherer solcher gesellschaftlicher Rahmenbedingungen wahr.

Doch auch in dieser Zeit gab es gemeinsames Bemühen um eine gemeinsame Klientel – und es gab Fachtagungen mit kinder- und jugendpsychiatrischer Beteiligung, so die mit 1400 Teilnehmern gut besuchte Fach-

tagung: „Das schwer erziehbare Kind“ 1968 in Köln.

Die Verbundenheit zur Jugendhilfe fand auch Ausdruck in der Gremienarbeit: Prof. Stutte, Ordinarius der Universitätsklinik für Kinder und Jugendpsychiatrie Marburg war 1964 bis 1979 Vorstandmitglied des AFET (AFET-Veröffentlichung, 2006).

Mit der Psychiatrie-Enquete von 1975 (Bericht über die Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland) wurde die interdisziplinäre Zusammenarbeit in der Versorgung verhaltensauffälliger und psychisch gestörter Kinder und Jugendlicher zum Auftrag formuliert und eine Auflösung des hierarchischen Gefälles von Arzt, Psychologen und Sozialarbeitern im Sinne einer „Gleichwertung der Kompetenzen“ eingefordert. Doch gerade in der Folgezeit, nachdem die Interdisziplinarität sozialpolitisches Gewicht gewann, schienen die intensivsten Abgrenzungstendenzen deutlich zu werden. Die Jugendhilfe sah in den Tendenzen der Kinder- und Jugendpsychiatrie eine „Psychiatisierung“, einen inflationären Gebrauch von kinder- und jugendpsychiatrischen Diagnosen und die Übernahme der Definitionsmacht über die Hilfebedürftigkeit (Cobus-Schwerter, 1992). Dies führte zu Positionsbestimmungen, die mehr auf Abgrenzung denn auf Kooperation gerichtet waren, was sich z.B. in der Stellungnahme der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung 1989 zu den Empfehlungen der Expertenkommission Psychiatrie zur Versorgung psychisch kranker Kinder und Jugendlicher niederschlägt. Hier wird insbesondere der extensive Begriff der psychischen Erkrankung und damit der kinder- und jugendpsychiatrischen Behandlungsbedürftigkeit kritisiert. Es wurde herausgestrichen, dass Erziehungsberatungsstellen – unbeschadet ihrer psychotherapeutischen Kompetenzen – ihren Ort fachlich in der Jugendhilfe

haben. „Kooperation mit Kinder- und Jugendpsychiatrien kann im Bereich der Jugendhilfe nicht darin bestehen, dass diese ein Denken im medizinischen Modell anderen Professionen überzustülpen versucht.“ (Stellungnahme des Bundesverband Erziehungshilfe, 1989)

Der politische Wille zu einer Kooperation der Systeme drückt sich, trotz der schwierigen Kooperation in der Praxis, in einem gemeinsamen Positionspapier der Jugendministerkonferenz und der Gesundheitsministerkonferenz aus dem Jahre 1991 (Beschluss der Konferenz der Jugendminister und -senatoren der Länder am 20./21. Juni 1991) aus. In diesem Papier wurde die Integration kinder- und jugendpsychiatrischer Kompetenzen in Einrichtungen der Jugendhilfe gefordert. Als ein wesentliches Hemmnis für die Kooperation wurde die Finanzierungsproblematik mit unklaren Zuständigkeiten und versäulten Finanzierungsstrukturen betitelt – eine Problematik, die sicherlich auch fast 20 Jahre später über alle Fachlichkeiten hinaus primäre Quelle für mangelnde Kooperation ist.

Für das heutige Verständnis und die Ausgestaltung der Kooperation ist sicherlich die Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes 1990 und die folgenden Anpassungen der wesentliche Meilenstein. Mit dem Wechsel der Zuständigkeit für seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohten Kinder und Jugendlichen von der überörtlichen Sozialhilfe in die Jugendhilfe (§ 35a SGB VIII) und der Einbeziehung von Ärzten oder entsprechenden Psychotherapeuten in die Hilfeplanung (§ 36, 3 SGB VIII) im Falle der Hilfe nach § 35a schuf der Gesetzgeber die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Kooperation. Nach Fegert (2008) wurde damit die Basis für einen fruchtbaren Dialog geschaffen, auch wenn „... Chancen und Grenzen dieser

Zusammenarbeit ... noch nicht überall gleichermaßen erkannt und genutzt“ werden (Fegert, 2008, S 281).

Formalrechtlicher Rahmen

„Ärzte und Sozialpädagogen sind – so könnte man sagen – zur Zusammenarbeit verdammt!“. Diese Einschätzung formulierte Wiesner (1997, S. 31) und bringt damit zum Ausdruck, dass durch den Wechsel des Personenkreises der Kinder und Jugendlichen mit seelischen oder drohenden seelischen Behinderungen von der Sozial- in die Jugendhilfe und der Ausgestaltung des § 35a dieser Personenkreis als gemeinsamer Auftrag an Medizin und Sozialpädagogik zu verstehen ist. Die Zusammenarbeit der beiden Systeme konzentriert sich nicht alleine auf Hilfen im Rahmen dieser Rechtsgrundlage, der § 35a SGB VIII definiert aber im wesentlichen den gemeinsamen Personenkreis und das Verfahren – und hat in den vergangenen Jahren am stärksten für Konfliktstoff gesorgt.

Gemäß § 35a SGB VIII haben Kinder oder Jugendliche Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher
2. die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.
3. In der weiteren Ausführung wird formuliert, in welcher Form die Eingliederungshilfe gewährleistet werden kann (ambulant, teilstationär, stationär, durch Pflegepersonen). Die Erfüllung des Leistungsstatbestandes für die Eingliederungshilfe nach § 35a folgt demnach einem zweigliedrigen Vorgehen. Zunächst ist durch eine Person des im § 35a,

Abs. 1a genannten Personenkreises eine Stellungnahme auf der Grundlage der ICD 10 abzugeben,

- ob eine Störung vorliegt und
- ob auf Grund dieser Störung die seelische Gesundheit länger als sechs Monate vom für das Lebensalter typischen Zustand abweicht oder eine solche Abweichung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

In einem zweiten Schritt, und dieser liegt im Verantwortungsbereich der Jugendhilfe, ist die Frage zu beantworten,

- ob daraus eine Teilhabebeeinträchtigung entsteht und
- welche Hilfeform die geeignete und notwendige ist.

Für den ersten Teil liegen Standards bis hin zu Musterstellungnahmen vor (Fegert et al., 2008, Bayerisches Landesjugendamt, 2005), die das Prozedere recht eindeutig regeln. Für den zweiten Teil gestaltet sich die Situation schwieriger, da die Teilhabebeeinträchtigung ein wenig operationalisierter Begriff ist. Auch in den Hinweisen des Bayerischen Landesjugendamtes (2005), das zur Umsetzung des § 35 a ein Reihe von Materialien beinhaltet, ist lediglich eine dichotome (liegt vor/liegt nicht vor) Einschätzung der Teilhabebeeinträchtigung in den Bereichen Familie, Schule/Beruf, Gleichaltrige/Freunde, Interessen/Freizeit und Alltag auf der Basis der verschiedenen Stellungnahmen und der eigenen Erhebungen möglich. Welche überprüfbaren Kriterien der eigenen Erhebung dabei angelegt werden, ist nicht ersichtlich.

In der Praxis haben sich die Auseinandersetzungen seltener an den Stellungnahmen an sich entzündet, sondern an der durch die Kinder- und Jugendpsychiatrie formulierten seelischen Behinderung (die ja durch die Teilhabe-

beeinträchtigung definiert ist, die wiederum durch das Jugendamt festgestellt wird) bzw. an den in den Stellungnahmen formulierten Hilfeempfehlungen. Dabei zeigen sich in der Praxis ganz unterschiedliche Umgangsweisen und Erwartungen hinsichtlich der Stellungnahmen. Während einige Jugendämter eine Hilfeempfehlung als Argumentationsunterstützung auch gegenüber der wirtschaftlichen Jugendhilfe erleben, wehren sich andere Jugendämter kategorisch gegen eine Empfehlung. Diese wird dann als Präjudizierung einer Hilfe mit dem Hinweis, dass das Jugendamt Herrin des Verfahrens ist, erlebt.

Hinsichtlich des Begriffes der Behinderung wird seit 2001 auf das SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) Bezug genommen, das die Zweigliedrigkeit des Behindertenbegriffes formuliert (Abweichung von dem für das Lebensalter typischen Zustand und daraus resultierende Teilhabebeeinträchtigung), aber auch die Leistungsgruppe und den Status der öffentlichen Jugendhilfe als Rehabilitationsträger festlegt (Kunkel, 2005). Dies ist insofern von Bedeutung, da damit beide Systeme – Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe – einen gemeinsamen Status als Reha-Träger haben und damit auch den Vollzugsregelungen des SGB IX unterliegen (Späth, 2004).

Formalrechtlich hat sich seit dem Inkrafttreten des KJHG 1990 mit den verschiedenen Anpassungen und Veränderungen hinsichtlich der Kooperation der beiden Systeme eine deutliche Klarheit entwickelt. Die größte „Baustelle“ mag noch die Operationalisierung der Teilhabebeeinträchtigung sein. Bei aller rechtlichen Regelung verdeutlicht sich in der Praxis jedoch, dass die Kooperation über alle rechtlichen Klärungen hinaus nur auf der Folie eines gemeinsamen Verständnisses als sich ergänzende und unter-

stützende Systeme und nicht auf dem Hintergrund eines konkurrierenden Definitionsgerangels funktioniert.

Bedarf und gemeinsame Schnittmenge

Die wachsende Bedeutung der Kooperation Kinder- und Jugendpsychiatrie und Kinder- und Jugendhilfe und damit verbunden auch die wachsende Beschäftigung mit dieser Schnittstelle zweier psychosozialer Versorgungssysteme resultiert aus einer insgesamt veränderten Bedarfsentwicklung. Dies hat auch dazu geführt, dass die psychosoziale Versorgung von Kindern und Jugendlichen in der Bundesrepublik insgesamt stärker sowohl in den gesundheitspolitischen als auch den sozialpolitischen Fokus gerückt ist. Neben medial intensiv aufgearbeiteten Einzelschicksalen haben hierzu insbesondere Studien und Veröffentlichungen beigetragen (Ihle et al, 2002; Ravens-Sieberer et al. 2007, Hurrelmann, 2002), die die hohe Prävalenzrate psychischer Auffälligkeiten und Störungen bei Kindern und Jugendlichen belegen. Die Studien weisen eine Häufigkeit psychischer Auffälligkeiten im Kindes- und Jugendalter von 17 – 20% aus, bei etwa 7% der unter 18-jährigen besteht eine klinische Behandlungsbedürftigkeit. In dem vom Robert-Koch-Institut durchgeführten Survey zur psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen (Ravens-Sieberer et al, 2007) wird von einer neuen Morbidität mit einem Rückgang somatischer und einem Zuwachs psychischer Störungen gesprochen. Dabei wurde ein bedeutender Zusammenhang von psychosozialen Risikofaktoren und der Entwicklung psychischer Störungen im Kindes- und Jugendalter herausgestrichen. Demnach steigt das Risiko für eine psychische Störung bei einer Kumulation von 4 und mehr psychosozialen Risikofaktoren auf über 50% (Ravens-Sieberer et al

2007; Laucht et al, 2002).

Wie die Ulmer Heimkinderstudie (Nützel et al., 2005) eindrücklich zeigt, stellen Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe eine Hochrisikogruppe für die Entwicklung psychischer Störungen dar. Bei der Untersuchung einer Population von 557 Kindern und Jugendlichen aus 20 Jugendhilfeeinrichtungen stellten die Autoren eine Prävalenzrate von psychischen Störungen von gut 57% fest. Im Vordergrund standen dabei erwartungskonform die externalen Störungsbilder. Eine weit über eine Gesamtprävalenz bei allen Kindern und Jugendlichen hinausgehende Störungsrate lag aber auch für Angststörungen und depressiven Störungen vor. Nur zirka jedes zweite Kind mit einer psychischen Störung erhielt auch eine psychopharmakologische oder psychologisch-psychotherapeutische Behandlung.

Aus dieser Studie wurde somit der hohe kinder- und jugendpsychiatrische Behandlungsbedarf dieser Hochrisikogruppe abgeleitet, was auch im Rahmen einer darauf folgenden Interventionsstudie (Besier et al, 2008) in eine gemeinsame Empfehlung, dem sogenannten Reisenburger Appell (Fegert et al., in Druck) mündete. In diesem Appell wird von Fachleuten der unterschiedlichen Disziplinen die Kooperation und eine bessere kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung der Kinder und Jugendlichen in stationären Jugendhilfeeinrichtungen gefordert.

Dass es sich bei den stationären Hilfen um einen größer werdenden Anteil gemeinsamen Klientels handelt, zeigen auch andere Studien. Nach Darius et al. (2002) ist in den vergangenen 10 – 15 Jahren der Anteil gemeinsamer Klientel von Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe von zunächst ca. 10 – 15% auf inzwischen mindestens 30% angestiegen.

Dabei spielt neben den epidemiologischen Entwicklungen unterschiedliche Entwicklungen in den beiden Systemen eine Rolle.

Die nach dem Inkrafttreten des KJHG zu verzeichnende Kostenentwicklung und das erweiterte Leistungsspektrum des SGB VIII führte in diesem Bereich zu intensiven Bemühungen, die Zahl der stationären Maßnahmen zu reduzieren und verstärkt Hilfen in Pflegefamilien, in teilstationärer oder ambulanter Form zu realisieren. In der Praxis hat dies dazu geführt, dass bei den stationären Hilfen eine Akzentuierung der Problemlagen, eine Kumulierung der psychosozialen Risikofaktoren und eine höhere Rate von Kindern und Jugendlichen mit häufig chronifizierten psychischen Störungen zu verzeichnen ist.

Im Bereich der stationären Kinder- und Jugendpsychiatrie ist es in den vergangenen Jahren zu einer Verkürzung der Aufenthaltsdauer (nach Warnke und Lehmkühl (2003) durchschnittlich 60 Tage) mit in hohem Maße diagnostischem Auftrag und eher kurz- bis mittelfristigen Interventionsmöglichkeiten gekommen. Damit wächst der Bedarf an längerfristigen qualifizierten Reha-Anschlussmaßnahmen durch die Jugendhilfe vor dem Hintergrund des § 35a SGB VIII.

Nach einer eigenen Analyse (Beck und Warnke, 2008) der Basisdokumentation der stationär behandelten Kinder und Jugendlichen der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Würzburg aus den Jahren 2001 – 2005 (N=776) wurde bei 23% aller Kinder und Jugendlichen im Anschluss an den stationären Aufenthalt in der Kinder- und Jugendpsychiatrie eine Hilfe aus dem Maßnahmenkatalog des SGB VIII § 27 ff oder § 35a eingeleitet, bei weiteren 24% wurde durch die behandelnden Ärzte eine solche Hilfe als indiziert angesehen.

Insgesamt wurde damit bei fast der Hälfte der Patienten eine Jugendhilfemaßnahme als indiziert angesehen. Dabei standen die Hilfen außerhalb des Elternhauses deutlich im Vordergrund, bei fast jeder dritten Maßnahme handelte es sich um eine stationäre Maßnahme. Wie zu erwarten waren es insbesondere die externalen Störungen, die zu einem solchen Bedarf führen, bei 40% aller indizierten oder durchgeführten Jugendhilfe-Anschlussmaßnahmen handelt es sich um Kinder und Jugendliche aus diesem Diagnosespektrum. Dies ist aber im Wesentlichen nur ein Abbild der Diagnoseverteilung innerhalb der kinder- und jugendpsychiatrischen Klientel. Ein Blick auf die einzelnen Diagnosegruppen zeigte in der Analyse, dass auch andere Diagnosegruppen zu einem hohen Bedarf an Jugendhilfeanschlussmaßnahmen führen, so z.B. tiefgreifende Entwicklungsstörungen, Borderline-Persönlichkeits(entwicklungs-)störungen und kombinierte Störungen des Sozialverhaltens und der Emotionen.

Bei der Frage, welche Faktoren einen Jugendhilfebedarf nach einer kinder- und jugendpsychiatrischen stationären Behandlung mit bestimmen, zeigte sich neben der Diagnosegruppe die Anzahl der psychosozialen Risikofaktoren als bedeutender Prädiktor. Es verdeutlicht sich, dass das Vorliegen einer externalen Störung sowie eine Kumulation psychosozialer Risikofaktoren die Wahrscheinlichkeit für eine Jugendhilfe-Anschlussmaßnahme um ein über Dreifaches erhöhten. Weitere wichtige Variablen waren eine abweichende Elternsituation und der frühe Beginn einer Störung. Zu vergleichbaren Ergebnissen kamen auch Martinius et al (1996) in ihrer Analyse der stationär behandelten Kinder und Jugendlichen eines Jahres in der Heckscher Klinik. Sie stellten eine indizierte Fremdunterbringungsrate von 40% für ihre Klientel fest. In gut 18% handelte es sich um Fremd-

unterbringungen in einem Heim. Etwas niedriger lag die Rate in der Stichtagserhebung von Gintzel und Schone (1989), die mit der Fragestellung des quantitativen Überschneidungsbereichs von Kinder- und Jugendpsychiatrie und Heimen eine Rate von 14% stationärem kinder- und jugendpsychiatrischem Klientel fanden, die in eine Heimeinrichtung überführt wurde.

Hinsichtlich der Bedarfsentwicklung und der gemeinsamen Schnittmenge lassen sich zusammenfassend folgende Punkte herauskristallisieren, die sich teilweise wechselseitig bedingen:

1. Heimkinder stellen durch ihre Kumulation psychosozialer Risikofaktoren eine Hochrisikopopulation hinsichtlich der Entwicklung psychischer Störungen dar.
2. Ein erhöhter Behandlungsbedarf von Kindern und Jugendlichen mit psychischen Störungen und kürzere Aufenthaltszeiten in der Kinder- und Jugendpsychiatrie führen zu einem hohen Bedarf an qualifizierten Anschlussmaßnahmen im Sinne einer psychischen Rehabilitation.
3. In den stationären und teilstationären Einrichtungen der Jugendhilfe hat sich auf Grund der Kostenentwicklung und der Bemühungen um eine stärkere Ambulantisierung der Hilfen eine Akzentuierung der Problemlagen und Störungsbilder ergeben.
4. Diese Entwicklungen führen dazu, dass sich in den stationären und auch in den teilstationären Einrichtungen der Anteil hoch auffälliger Kinder und Jugendlicher mit häufig chronifizierten Störungsverläufen erhöht hat.
5. Der Anteil der gemeinsamen Klientel hat sich erhöht und wird sich möglicherweise noch vergrößern.

Eine gelingende Kooperation der beiden Systeme hat dementsprechend den Auftrag, sich die qualifizierte

Versorgung der mit den Punkten 1 – 5 umrissenen Kinder und Jugendlichen zur gemeinsamen Aufgabe zu machen. Die Frage ist nicht, wer ist zuständig, sondern wer ist im Rahmen eines Gesamtprozesses zu welchem Zeitpunkt mit welcher Fachlichkeit (Methodik) federführend verantwortlich. Kooperation bedeutet, dass „sich gewissermaßen auf einer höheren Ebene (zeitweise) ein neues System“ bildet (<http://de.wikipedia.org/wiki/Kooperation>).

Kooperation zwischen Kinder- und Jugendpsychiatrie und Kinder- und Jugendhilfe bedeutet demzufolge nicht nur eine Vermittlung von einem in das andere System (= additive Kooperation), sondern die gemeinsame Definition als ein Hilfesystem für bestimmte Kinder und Jugendliche mit der Zielsetzung der Optimierung der Versorgung (= synergetische Kooperation). Jungmann definiert entsprechend die Kooperation als die „wechselseitige Bereitschaft, diagnostisches, therapeutisches und pädagogisches Handeln unter Wahrung der fachlichen Autonomie wechselseitig verfügbar zu machen“ (Jungmann, 2001, S. 62). Dabei gilt es auch, unterschiedliche Anforderungen an eine Kooperation in unterschiedlichen Settings (ambulant, teilstationär, stationär) zu berücksichtigen. Es gibt nicht die Kooperation, sondern eine bedarfsgerechte Ausgestaltung der Kooperation.

Rahmenbedingungen und Perspektiven für die Kooperation – Abschied von Mythen und der reflektorischer Fokussierung auf die Unterschiede

Die Kooperation der beiden Systeme Kinder- und Jugendpsychiatrie und Kinder- und Jugendhilfe wurde in der (v.a. etwas älteren) Fachliteratur häufig primär unter dem Aspekt der Hemmnisse und Hindernisse aufgearbeitet. Begründungen, warum sich

diese Kooperation oft schwierig gestaltet, fanden sich offensichtlich leichter als Argumentationen und Wege für eine gelingende Zusammenarbeit. Immer wieder gern genommene Argumente waren dabei die unterschiedliche Sprache und unterschiedliche Theorie- und Denkmodelle. Dabei entsteht der Eindruck, dass es für längere Zeit attraktiver war, sich damit zu beschäftigen, was die beiden Systeme trennt als damit, was sie verbindet.

Eine erste Voraussetzung für eine nicht nur regional gelingende Kooperation scheint mir, sich vom lange gepflegten Mythos der unterschiedlichen Sprachen zu verabschieden (s. Rotthaus, 2007). Dass unterschiedliche berufliche Sozialisierungen und Qualifikationen durch die Entwicklung einer unterschiedlichen „Fachsprache“ begleitet sind, ist verbalisierter Ausdruck der Qualifikation, führt aber nur bei mangelnder Bereitschaft, den anderen verstehen zu wollen, zu Sprachbarrieren. Es sei denn, dass diese „unterschiedlichen Sprachen“ in der Interaktion zum Ausdruck einer hierarchisch erlebten Professionalität werden. Dann handelt es sich aber weniger um ein Sprachenproblem sondern um ein Professionalisierungsproblem. Tornow (2007) hält die unterschiedliche Professionalisierung in den beiden Systemen für eine Hauptursache für Kooperationsproblematiken. Die Sozialpädagogik habe, so Tornow, weniger erfolgreich an ihrer Professionalisierung gearbeitet als die Kinder- und Jugendpsychiatrie. Daraus mag die oft nach wie vor hierarchisch erlebte Interaktion resultieren.

Idealerweise liegen einem als Gesamthilfe wahrgenommenen Prozess auch gemeinsame Modelle zur Entstehung, Aufrechterhaltung und Entwicklung von auffälligem/abweichendem Verhalten und psychischen Störungen zu Grunde. Modelle der Sozi-

alpädagogik wie z.B. das Modell der Belastungs-Ressourcen-Balance (Wolf, 2007) und das Modell der Entwicklungspsychopathologie (z.B. Petermann et al., 1998) bilden durchaus kompatible Modelle und Handlungsgrundlagen für beide Systeme. Im Mittelpunkt steht dabei die Bewältigung von Entwicklungsaufgaben im Spannungsfeld von Ressourcen und Stressoren auf der Grundlage eines Wechselspiels biologischer, psychischer und sozialer Faktoren. Diese Modellvorstellung spiegelt sich z.B. auch in den Sozialpädagogischen Diagnosetabelle des Bayerischen Landesjugendamtes (BLJA, 2001) wieder.

Möglicherweise wird also die Argumentation unterschiedlicher Modellvoraussetzungen in den beiden Systemen überbewertet und reflektorisch herangezogen, ohne dass sich dafür noch eine Entsprechung findet.

Gestaltung der Kooperation im Sinne eines gemeinsamen Behandlungs- und Betreuungsprozesses durch Qualifizierung

Bezüglich der Qualifizierung und Professionalisierung der (insbesondere stationären) Hilfen zur Erziehung für die gemeinsame Klientel mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie ist – entgegen einer Forderung der Entspezialisierung in den 1990er Jahren – eine Spezialisierung durch störungsspezifische Handlungs- und Behandlungsmodelle erforderlich. Dies ist vielerorts bereits, dem Bedarf folgend, geschehen und mündete in Konzepte wie z.B. der Therapeutischen Heimerziehung (s. Beck et al., 2006), der Klinischen Jugendhilfe des „Haus Nazareth“, unterschiedlicher störungsspezifischer Angebote wie Gruppen für essgestörte Jugendliche, Gruppen oder Einrichtungen für Jugendliche nach psychotischen Erkrankungen oder mit tiefgreifenden Entwicklungsstörungen oder auch der Clea-

ringstellen (z.B. Evangelische Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Würzburg).

Qualifizierung bedeutet, dass sozialpädagogische MitarbeiterInnen Störungs- und Interventionswissen erwerben und im Sinne der Gestaltung der Heimerziehung als „Therapeutisches Milieu“ (s. Beck et al., 2006, Flosdorf, 2004) dieses umsetzen. Integriert in das heilpädagogisch-therapeutische Handeln ist die fachärztliche kinder- und jugendpsychiatrische Behandlung durch einen Konsili-

ardienst: Klinische Aufenthalte (auch wiederholt) im Sinne einer Krisenintervention oder verlaufsindiziert z.B. bei der Unterschreitung einer Gewichtsgrenze bei einem essgestörten Mädchen, können bei einer guten Kooperation zum Behandlungsbaustein und damit zum Therapeutikum eines gemeinsamen Behandlungskonzeptes werden.

Wesentlich für die Qualifizierung halte ich die Integration dieser Leistungen in die Jugendhilfemaßnahme und nicht das „Einkaufen“ therapeutischer

Leistungen bei niedergelassenen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendpsychiatern. Dabei kann jeder Kooperationspartner in einem Gesamtprozess im Verlaufe und der Entwicklung eines Kindes/Jugendlichen mit seiner Professionalität Beiträge in unterschiedlich ausgestalteten Settings mit unterschiedlichen methodischen Schwerpunkten leisten. Ein solcher gemeinsame Prozess lässt sich grafisch folgendermaßen darstellen:

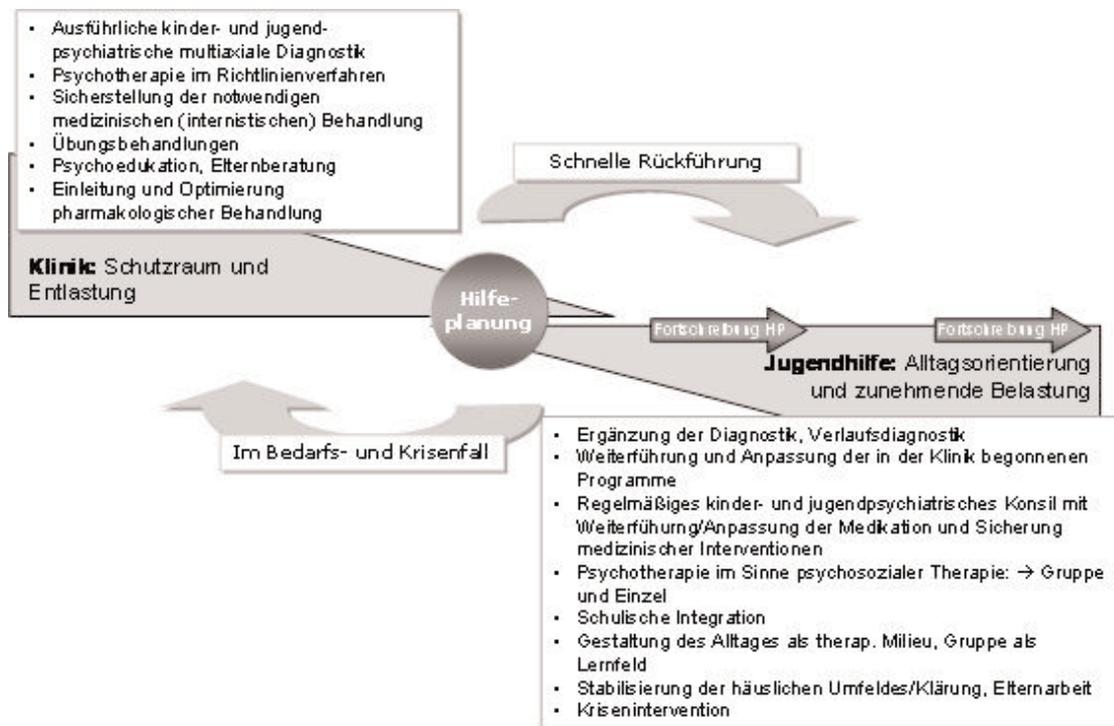


Abb. 1: Kooperation als gemeinsames Behandlungs- und Betreuungsprogramm

Die beiden Settings gestalten sich unterschiedlich hinsichtlich der Alltagsorientierung und der Belastung. Die Indikation zu einer stationären klinischen Behandlung erfolgt meist unter dem Aspekt der Entlastung und des Schutzraumes. Mit einer Überführung in eine stationäre Jugendhilfemaßnahme ist eine höhere Alltagsorientierung verbunden, was die Bewältigung von Aufgaben und die Gestaltung von Tagesabläufen angeht. Da-

mit verbunden ist auch eine höhere Eigenverantwortung für die eigene Problematik z.B. bei Essstörungen oder auch selbstverletzenden Verhaltensweisen sowie eine höhere Belastung hinsichtlich Schule, Freizeit und Beteiligung an Alltagsaufgaben. In der Klinik werden Psychotherapie, psychopharmakologische Behandlungen und Übungsbehandlungen zu einem multimodalen Behandlungskonzept störungsspezifisch zusammen-

gestellt, dem voraus geht eine multiaxiale Diagnostik. Nicht selten sind internistische Problematiken mit zu behandeln. Elternarbeit gestaltet sich oft in Form von Psychoedukation, Elterntrainings und Elternberatung, im Falle eines weiteren Hilfebedarfs auch in sozialrechtlicher Beratung. Ein erstes Hilfeplangespräch findet – zeichnet sich ein weiterer Hilfebedarf ab – idealerweise in der Klinik rechtzeitig im Vorfeld der Entlassung statt.

Wird ein weiterer Bedarf (Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe) in Form einer stationären oder auch teilstationären Jugendhilfemaßnahme durch das Jugendamt bestätigt (s. o., rechtliche Grundlagen), kann bereits zu diesem Zeitpunkt eine entsprechende qualifizierte Einrichtung gesucht werden.

Teilweise werden durch die Kliniken Empfehlungen hinsichtlich der Form der Hilfe und auch der Einrichtung abgegeben. Darauf reagieren Jugendämter unterschiedlich, grundsätzlich liegt in einer solchen Empfehlung aber oft schon der Grundstein für eine weitere Kooperation. Die Überführung von der Kinder- und Jugendpsychiatrie in die Jugendhilfe sollte in der Regel nahtlos erfolgen, da sonst erzielte Stabilisierungen und Behandlungserfolge gefährdet werden (Wetzer und Kerdar, 2004).

An dieser Schnittstelle liegt eine besondere Problematik und Herausforderung für die Kooperation. Besteht möglicherweise noch Übereinstimmung der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Jugendhilfe über das Vorliegen einer (drohenden) seelischen Behinderung und einem Bedarf zur Eingliederungshilfe, so kommt es häufig zu unterschiedlichen Einschätzungen über die Art der Hilfe und den Ort der Hilfe. Insbesondere bei den Fremdunterbringungen besteht eine deutliche Diskrepanz zwischen den empfohlenen und den realisierten Maßnahmen. So stellten z.B. Martinus et al (1996) fest, dass nur 70% der empfohlenen Fremdplatzierungsmaßnahmen im Anschluss an eine stationäre kinder- und jugendpsychiatrische Behandlung umgesetzt werden.

Im Setting der Jugendhilfe werden Behandlungselemente (z.B. Essprogramme bei essgestörten Mädchen, Konfrontationsbehandlungen bei Kindern/Jugendlichen mit Zwangsproblematiken, Trainings sozialer Kompe-

tenzen, Anti-Aggressions-Training ...), die im klinischen Setting initiiert wurden, ebenfalls in einem multimodalen Behandlungs- und Betreuungsprogramm weitergeführt mit anderen Schwerpunktsetzungen (Gruppe als Lernfeld, stärkere Alltagsorientierung) und in einer anderen Intensität. Zunehmend bedeutend werden aber die Bewältigung der Alltagsanforderungen, die Entwicklung von Ressourcen und alternativen Bewältigungsstrategien. Im Krisenfall oder bedarfsindiziert sollte eine schnelle Übernahme in die Klinik erfolgen, wobei die Klinik sich der ebenso schnellen Rücknahme in die Jugendhilfe sicher sein muss. Die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie wurde u.a. häufig in den Fällen problematisch erlebt, in denen einer Aufnahme in die Klinik keine Rückführung in die abgebende Gruppe erfolgen konnte. Ein regelmäßiger kinder- und jugendpsychiatrischer Konsiliardienst in der Jugendhilfeeinrichtung stellt die weitere fachärztliche Versorgung sicher. Dadurch kann die Häufigkeit stationärer klinischer Aufnahmen reduziert werden.

Eine solche Professionalisierungsvoraussetzung für die Kooperation der beiden Systeme verlangt eine entsprechende personelle Ausstattung, insbesondere auch mit einem qualifizierten Fachdienst, der entsprechende therapeutische Möglichkeiten vorhalten und zur Verfügung stellen kann. Angesichts der großen und größer werdenden Schnittmenge der Klientel sollte die gemeinsame Aufgabe auch einen Niederschlag in der Ausbildung und Qualifizierung der MitarbeiterInnen finden. So könnten in der Facharzt-ausbildung zum Kinder- und Jugendpsychiater stärker Themen der Jugendhilfe mit einfließen, umgekehrt müsste in der Ausbildung der ErzieherInnen und in Studieninhalte für Sozialpädagogik mehr Inhalte eingeflochten werden, die für die Tätigkeit in der stationären Jugendhilfe qualifizieren.

Vielerorts ist die Ausbildung der ErzieherInnen fast ausschließlich an der Arbeit im Elementarbereich ausgerichtet (was ja auch das größte Arbeitsfeld für ErzieherInnen ist). Für die oft hoch belastende pädagogische Arbeit mit der schwierigen Klientel an der Schnittstelle benötigen die MitarbeiterInnen über die „Grundausbildung“ hinaus spezifische Fortbildungsmaßnahmen und Weiterbildungsmöglichkeiten. Vergleichbares gilt auch für die Psychologischen FachdienstmitarbeiterInnen. Bisher findet das Arbeitsfeld der erzieherischen Hilfen sowohl in den Studiengängen der klinischen oder pädagogischen Psychologie als auch in den Curricula der Ausbildungsinstitute für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten wenig Eingang.

Kooperation braucht Austausch und Forschung über den konkreten Fall hinaus

Um eine Institutionalisierung der Kooperation zu sichern, wird es auch in der berufspolitischen Arbeit und der Gremienarbeit der jeweiligen Systeme in Zukunft noch stärker von Bedeutung sein, die gegenseitigen Interessen und die jeweilige Fachlichkeit in den Gremien und Verbänden mit einzubringen. Dies geschieht und geschah (siehe historische Entwicklung) noch zu einseitig, d.h. dass primär kinder- und jugendpsychiatrisches Know-how in Gremien der Jugendhilfe einbezogen wird. Aber auch hier zeichnen sich sehr positive Entwicklungen ab, Ausdruck dafür mag z.B. das gemeinsame Positionspapier verschiedener Fachkräfte zur kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung Kinder und Jugendliche mit psychischen Störungen in der stationären Jugendhilfe und der daraus resultierende Reinsburger interdisziplinäre Appell sein (Fegert et al., im Druck).

Synergetische Kooperation impliziert inhaltlichen Nutzen für alle Beteiligte, im Bereich der psychosozialen Versorgung geht es um Effektivität und Effizienz. Diese Fragen müssen an der Schnittstelle zweier Systeme wissenschaftlich überprüft werden. Erst Erfahrungen liegen vor (Besier et al, 2008), wünschenswert sind weitere interdisziplinäre Forschungsbemühungen an der Schnittstelle und im Übergang der beiden Systeme, aber auch hinsichtlich längerfristiger Verläufe. Fragestellungen liegen auf der Hand, so z.B. die Frage nach den unterschiedlichen Entwicklungswegen von Kindern und Jugendlichen bei differierenden Bedarfseinschätzungen und Umsetzung durch Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe.

Kooperation braucht Finanzierungsmodelle

Der hohe Qualifizierungsbedarf für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit psychischen Störungen im Rahmen der stationären Jugendhilfe drückt sich in den Entgelten unterschiedlicher Einrichtungen aus. Unter dem Kostendruck der kommunal finanzierten Jugendhilfe stehen bei Entscheidungen über Art und Ort der weiterführenden Hilfe häufig finanzielle und nicht pädagogisch-therapeutische Kriterien im Vordergrund. Bereits im Positionspapier der Jugendministerkonferenz zur Kooperation aus dem Jahre 1991 (Beschluss der Konferenz der Jugendminister und -senatoren der Länder am 20./21. Juni 1991) wird zum Ausdruck gebracht, dass starre Finanzierungsstrukturen die Entwicklung integrativer und kooperativer Arbeitsformen erschweren. Insbesondere die Hilfen nach § 35a SGB VIII wurden und werden durch die öffentlichen Jugendhilfe durch die Verschiebung aus dem Zuständigkeitsbereich des SGB V in den Zuständigkeitsbereich des SGB VIII als Kostentreiber erlebt.

Veränderte Finanzierungsmodelle, eventuell über die integrierte Versorgung gemäß § 140 SGB V, die eine interdisziplinär-fachübergreifende Versorgung ermöglicht, könnten hier zu einer Entlastung der Kommunen, v.a. aber zu einer Qualitätssicherung in der Versorgung führen. Qualitätssicherung deshalb, weil Einrichtungen der stationären Hilfen unter dem Aspekt der wirtschaftlichen Sicherung zunehmend Kinder- und Jugendliche mit psychischen Störungen aufnehmen, für die sie nicht den adäquaten Behandlungs- und Betreuungsrahmen herstellen können. Dies führt zu einer Überforderung der MitarbeiterInnen und häufig auch zu Abbrüchen der Maßnahme. Entsprechende qualitative Standards in der Kooperation und entsprechende Finanzierungsmodelle könnten hier unterstützend im Sinne einer indizierten Jugendhilfe wirken.

Resümee

Die Kooperation zwischen der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Jugendhilfe darf keine Frage alleine des guten Willens und regionaler Besonderheiten sein, sondern muss bedarfsorientiert als gemeinsamer Auftrag ausgestaltet werden. Auftraggeber sind dabei Kinder, Jugendliche und deren Familien, die – bei entsprechender Indikation – einen Anspruch auf eine systemübergreifende Hilfe haben. Zu berücksichtigen ist dabei, dass neben den Systemen der Gesundheitshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe das Schulsystem als weiterer „Partner“ einbezogen werden muss, da sowohl eine klinische Behandlung als auch eine stationäre Hilfe nach SGB VIII in der Regel einen Bruch in der schulischen Entwicklung und damit ein drohendes Scheitern an der Entwicklungsaufgabe Schulbesuch implizieren.

Die sozialrechtlichen Rahmenbedingungen spannen das Koordinatensys-

tem für die Kooperation auf. Innerhalb dieses Koordinatensystems gilt es, den jeweiligen Hilfebedarf mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen zu definieren. Kooperation kann keinesfalls die Übernahme der Aufgaben des jeweils anderen Systems bedeuten, sondern gelingt nur unter vorbehaltloser gegenseitiger Anerkennung der Fachlichkeit und der Akzeptanz eigener Systemgrenzen. Die Kooperation zwischen den beiden Systemen findet dabei unterschiedliche Ausgestaltungen. Es geht zum einen um eine adäquate kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung einer besonderen Risikoklientel: der Kinder- und Jugendlichen in Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung oder der Eingliederungshilfe. Es geht aber auch um eine fachgerechte und qualifizierte Weiterbetreuung und -behandlung von Kindern und Jugendlichen nach kinder- und jugendpsychiatrischen Behandlungen. Die inhaltliche Weiterentwicklung unterschiedlicher Kooperationsmöglichkeiten auch im Sinne gemeinsamer Finanzierungsmodelle ist ein bedeutender Qualifizierungsschritt in der psychosozialen Versorgung von Kindern und Jugendlichen.

Literatur

- AFET (2006): 100 Jahre AFET – 100 Jahre Erziehungshilfe. Band 1. AFET-Veröffentlichung Nr. 66.
- Bayerisches Landesjugendamt (2001): Sozialpädagogische Diagnose. Arbeitshilfe zur Feststellung des erzieherischen Bedarfs. München.
- Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.) (2005). Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Hinweis zum Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen nach § 35a SGB VIII.
- Beck N., Stempel K., Werner S. (2006): Integration verhaltenstherapeutisch orientierter Psychotherapie in die Heimerziehung: Das Beispiel des Therapeutischen Heims Sankt Joseph. Verhaltens-

- therapie mit Kindern und Jugendlichen. Zeitschrift für die psychosoziale Praxis, 2 (2), S. 77 – 86.
- Beck, N., Warnke A. (2008): Jugendhilfebedarf nach stationärer kinder- und jugendpsychiatrischer Behandlung. Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, (im Druck).
- Besier T., Schmid M., Fegert J. M., Goldbeck, L. (2008): Evaluation eines aufsuchenden, multimodalen ambulanten Behandlungsprogramms für Heimkinder. Forschungsbericht der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, Universität Ulm.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (1989): Stellungnahme zu den Empfehlungen der Expertenkommission Psychiatrie zur Versorgung psychisch kranker Kinder und Jugendlicher. Informationen für Erziehungsberatungsstellen, Heft 3, S. 5 – 9.
- Cobus-Schwerter, I. (1992): Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie: Verhängnisvolle Verstrickung? In: Deutscher Verein (Hrsg). Jugendhilfe im gesellschaftlichen Wandel, Heft 42, S. 85 – 96.
- Darius, S., Wellwig, I., Schrapper, C. (2001): Krisenintervention und Kooperation als Aufgabe von Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie in Rheinland-Pfalz. Koblenz (Eigenverlag im ism).
- Du Bois R. (2004): Historische Trennlinien und Berührungspunkte zwischen Jugendhilfe und Kinder und Jugendpsychiatrie. In: Fegert M., Schrapper Ch. (Hrsg.). Handbuch Jugendhilfe – Jugendpsychiatrie: Interdisziplinäre Kooperation. Weinheim: Juventa, S. 421 – 427.
- Fegert, J. M., Roosen-Runge, G., Thoms, E., Kirsch, U., Kölch, M. (2008): Stellungnahme zur Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII der Kommission Jugendhilfe der kinder- und jugendpsychiatrischen Fachgesellschaften. Zeitschrift für kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, Heft 36 (4), S. 279 – 286.
- Fegert, J. M., Besier, T., Goldbeck, L. (im Druck). Positionspapier Kinder und Jugendliche mit psychischen Störungen in der stationären Jugendhilfe und Reissensburger interdisziplinärer Appell der Fachkräfte. Das Jugendamt; Forum der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie.
- Flosdorf, P. (1980): Das Überregionale Beratungs- und Behandlungszentrum (ÜBZ) – ein neuer konzeptioneller Ansatz für die Jugendhilfe in Bayern. Bayerischer Wohlfahrtsdienst, Heft 5, S. 93 – 97.
- Flosdorf, P. (2004): Therapeutische Heimerziehung. In Flosdorf, P. & Patzelt, H. (Hrsg.) Therapeutische Heimerziehung. Entwicklungen, Konzepte, Methoden und ihre Evaluation. Europäische Studien zur Jugendhilfe (Schriftenreihe des Institutes für Kinder- und Jugendhilfe) – Bd. 8, S. 15–41.
- Gintze, U., Schone, R. (1989): Erziehungshilfen im Grenzbereich von Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie. Problemlagen junger Menschen, Entscheidungsprozesse, Konflikte und Kooperationen. Regensburg: Walhalla und Praetoria Verlag.
- Hurrelmann, K. (2002): Psycho- und somatische Gesundheitsstörungen bei Kindern und Jugendlichen. Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz, Heft 45, S. 866 – 872.
- Ihle, W., Esser, G. (2002): Epidemiologie psychischer Störungen im Kindes- und Jugendalter: Prävalenz, Verlauf, Komorbidität und Geschlechterunterschiede. Psychologische Rundschau, 53 (4), S. 159 – 169.
- Jungmann, J. (2001): Die Anwendung freiheitsbeschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen im Rahmen der klinischen Behandlung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie. In: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (Hrsg). 10. AGF-Gespräch: Schwierigkeiten und Chancen im Verhältnis von Psychiatrie und Jugendhilfe. Berlin, Eigenverlag.
- Jungmann, J. (2007): Kooperation als Programm: Zur qualifizierten Versorgung psychisch kranker junger Menschen mit komplexem Hilfebedarf. In: Integrativ denken – kooperativ handeln: Jugendhilfe – Sozialpsychiatrie – Kinder- und Jugendpsychiatrie – Eingliederungshilfe. Tagungsdokumentation und Fazit der verbandsübergreifenden Projektgruppe des BeB und EREV. EREV-Schriftenreihe, Heft 2, S. 33 – 41.
- Kunkel, P. (2005): § 35a SGB VIII aus rechtlicher und juristischer Sicht. AFET Mitgliederrundbrief, Heft 1, S. 28 – 36.
- Laucht, M., Schmidt, M. N., Esser, G. (2002): Motorische, kognitive und sozial-emotionale Entwicklung von 11-jährigen mit frühkindlichen Risikobelastungen: Späte Folgen. Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, Heft 30, S. 5–19.
- Martinius, J., Krick, G., Reitinger, H. (1996): Kinder und Jugendpsychiatrie und Kinder- und Jugendhilfe: Der Alltag des Umgangs miteinander – Ergebnisse einer Untersuchung. Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie, Heft 45, 170 – 173.
- Nissen, G. (1986): Die Situation der Kinder- und Jugendpsychiatrie im Freistaat Bayern. Nervenheilkunde, Heft 5, S. 42 – 45.
- Nothacker, G. (2007): Psychotherapie außerhalb der Kassenzulassung – Arbeitsbereiche der Psychotherapeuten. <http://lpk-bw.de/archiv/lptage/lpt2007/nothacker.pdf>.
- Nützel, J., Schmid, M., Goldbeck, L., Fegert J. M. (2005): Kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung von psychisch belasteten Heimkindern. Praxis der Kinderpsychologie und der Kinderpsychiatrie, Heft 54, S. 627 – 644.
- Petermann, F., Kusch, M. & Niebank, K. (1998): Entwicklungspsychopathologie. Ein Lehrbuch. Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Ravens-Sieberer, U. / Wille, N. / Bettge, S. / Erhart, M. (2007): Psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Ergebnisse aus der BELLA-Studie im Kinder- und Jugendgesundheitsurvey (KiGGS). Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz, Heft 50, S. 871–878.
- Rotthaus, W. (2007): Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie – ist eine Verständigung zwischen den Systemen möglich? In: Integrativ denken – kooperativ handeln: Jugendhilfe – Sozialpsychiatrie – Kinder – und Jugendpsychiatrie – Eingliederungshilfe. Tagungsdokumentati-

on und Fazit der verbandsübergreifenden Projektgruppe des BeB und EREV. EREV-Schriftenreihe, Heft 2, S. 33 – 41.

Späth, K. (2004): Rechtliche Grundlagen für die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie im SGB IX. In: Fegert, M., Schrapper, Ch. (Hrsg.). Handbuch Jugendhilfe – Jugendpsychiatrie: Interdisziplinäre Kooperation. Weinheim, Juventa, S. 499 – 504.

Tornow, H. (2006): Wieso und wozu braucht die Kinder- und Jugendhilfe die Kinder- und Jugendpsychiatrie? Evangelische Jugendhilfe, Heft 3, S. 158-164.

Tramer, M. (1943): Lehrbuch der allgemeinen Kinderpsychiatrie einschließlich der allgemeinen Psychiatrie der Pubertät und der Adoleszenz, Bern: Schwabe & Co.

Warnke, A., Lehmkuhl, G. (2003): Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie in der Bundesrepublik Deutschland. Schattauer, Stuttgart.

Warnke, A. / Lehmkuhl, G. (2003): Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie in der Bundesrepublik Deutschland. Schattauer: Stuttgart.

Wewetzer, C., Kerdar, M.. (2004): Institutionalisierte Kooperation zwischen Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie. In: Flosdorf, P. & Patzelt, H.

(Hrsg.) Therapeutische Heimerziehung. Entwicklungen, Konzepte, Methoden und ihre Evaluation. Europäische Studien zur Jugendhilfe (Schriftenreihe des Institutes für Kinder- und Jugendhilfe), Bd. 8, S. 141-150.

Wiesner, R. (1997): Seelische Behinderung – Juristische Aspekte. Forum der Kinder- und Jugendpsychiatrie, Heft 1, S. 26 – 35.

Wiesner, R. (2005): Psychotherapie im Kinder- und Jugendrecht. Gutachten im Auftrag der Psychotherapeutenkammer Berlin. www.psychotherapeutenkammer-berlin.de.

Wolf, K. (2007): Die Belastungs-Ressourcen-Balance. In: Kruse, E., Tegeler, E. (Hrsg.): Weibliche und männliche Entwürfe des Sozialen. Wohlfahrtsgeschichte im Spiegel der Genderforschung. Opladen, Budrich, S. 281 – 292.

Dr. Norbert Beck
Überregionales Beratungs- und Behandlungszentrum St. Joseph
Wilhelm-Dahl-Straße 19
97082 Würzburg
<http://www.skf-wue.de>

Anhörung zu Fragen der anonymen Kindsabgabe

Auf Einladung des Deutschen Ethikrates haben Sachverständige aus jeweils verschiedenen Perspektiven über ihre Erfahrungen mit anonymer Geburt bzw. Babyklappen berichtet und mit den Mitgliedern des Deutschen Ethikrates diskutiert. Sowohl in den Referaten als auch in der Diskussion wurde deutlich, dass das Angebot von Babyklappen und anonymer Geburt nicht dazu geführt hat, die Zahl der Kindsaussetzungen und Kindstötungen zu verringern. Kontrovers diskutiert wurde die Frage, inwieweit das Persönlichkeitsrecht der Mutter mit ihrem Wunsch nach Anonymität dem Grundrecht des Kindes auf Kenntnis seiner biologischen Abstammung und Integration in seine Familie entgegengesetzt werden kann und diesem Anspruch gegenüber vielleicht das reine Überleben höher zu bewerten wäre.

Weitere Informationen unter www.ethikrat.org.

Impressum

Herausgeber:
AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.

Schriftleitung:
Cornelie Bauer (Geschäftsführerin),
Marion Dedekind
Redaktion:
Marion Dedekind
Email: dedekind@afet-ev.de
Textverarbeitung:
Susanne Rheinländer
Email: rheinlaender@afet-ev.de

Redaktionsanschrift:
Osterstraße 27, 30159 Hannover,
Telefon: 0511 / 35 39 91-46,
Fax 0511 / 35 39 91-50,
www.afet-ev.de
Redaktionsschluss:
1. Februar, 1. Mai, 1. August,
1. November des Jahres

Geschäftszeiten:
Mo. – Do. 9.00–13.00 Uhr,
Fr. 9.00–12.00 Uhr

Erscheinungsweise:
Der Dialog Erziehungshilfe erscheint viermal im Jahr und ist über die Geschäftsstelle zu beziehen.

Bezugspreise:
Für Mitglieder im Beitrag enthalten,
im Abonnement 16,40 € inkl. Porto
Einzelpreis 4,60 € zzgl. Porto.

Druck: Carl Küster Druckerei GmbH,
Dieterichsstraße 35A
30159 Hannover

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Berlin

ISSN 0934-8417

Bedarfsgerecht statt Spezialisierung und die Frage des Geldes

Beispiel: Trägerbudget Augsburg und die Bedeutung veränderter Finanzierungslogiken zur Implementierung bedarfsgerechter Hilfen in der Jugendhilfe.

Suche nach neuen Finanzierungslogiken

Seit den 1990er Jahren lassen sich zwei Strömungen der Ausrichtung von Jugendhilfe identifizieren. Fachlich wurde in den vergangenen Jahren die zunehmende Ausdifferenzierung der Hilfen zur Erziehung bemängelt, die mit einer Spezialisierung der Angebotsstrukturen für verschiedene Zielgruppen auf der Basis bestimmter Methoden einherging und scheinbar losgelöst von der bisherigen Lebenswelt und den sozialräumlichen Gegebenheiten der Adressaten bestand. Diese Entwicklung führte zu einem von den Praktikern kritisierten Fehlen bedarfsgerechter, an der Lebenswelt der Klienten orientierter Hilfen.

Zu der damit angemahnten – keineswegs neuen – Lebenswelt- bzw. Sozialraumorientierung kam als weiterer Aspekt, zumal in der aktuellen Diskussion mit immer stärkerem Gewicht, hinzu: Jugendhilfe sei kein Selbstzweck, sondern ein gesellschaftlich finanziertes System zur Reduktion von familialen Belastungssituationen. Stetig steigende Kosten im Bereich der Jugendhilfe stehen so dem Konsolidierungsdruck der öffentlichen Haushalte entgegen, weshalb im Rahmen der allseits konstatierten Mittelknappheit nach neuen Finanzierungsmodellen gesucht wurde und immer noch wird. Auf der Suche nach veränderten Finanzierungsmodellen ist jedoch nicht nur eine Reduktion der stetig steigenden Jugendhilfekosten von Bedeutung, vielmehr sollen zudem Steuerungselemente geschaffen werden, die eine veränderte Fallpraxis entlang fachlicher Anforderungen

moderner Jugendhilfe erlauben. Konzeptionen wohlfahrtsstaatlicher Interventionen sollen ihr Klientel nicht länger als passive Leistungsempfänger verstehen, sondern – im Sinne einer aktivierenden Sozialpolitik – die vorhandenen Ressourcen nutzen, um die subjektive Lebensgestaltungsverantwortung der Betroffenen zu befördern. Unter der bislang dominierenden Gestaltung der Hilfen entlang einer strengen Orientierung an der bestehenden Paragraphenlogik des KJGH lassen sich bedarfsgerechte, am Klientenwillen orientierte Hilfen nur schwer realisieren, da individuelle Problemlagen der Betroffenen oftmals veränderte Hilfesettings adressieren, die nicht oder nur teilweise unter einen der bestehenden Hilfebereiche zu subsumieren sind. In dieser Lesart kann bedarfsgerechte Hilfe nur dann gewährt werden, wenn eine Öffnung und Vernetzung der versäulten Hilfepraxis prinzipiell möglich ist. Darüber hinaus besteht das Bestreben, Problemlagen im jeweiligen Sozialraum zu bearbeiten bzw. diesen in einem primärpräventiven Sinne zu gestalten und zu vernetzen. Letzteres verdeutlicht die Grenzen der bestehenden Finanzierungslogik entlang der Leistungsnormierungen der Entgeltvereinbarung, da die fallbezogene Abrechnung bislang keine Freiräume für fallunspezifische und sozialräumliche Arbeit enthält.

Neue Finanzierungsmodelle müssen folglich vielfältigen Interessen und Erwartungen gerecht werden: Sie sollen eine Reduktion der Kostensteigerung herbeiführen, der Realisierung und Weiterentwicklung fachlicher Standards dienen und darüber hinaus

ein wie auch immer geartetes Anreizsystem beinhalten, das den Träger ermutigt, in den Sozialraum und in die Primärprävention zu investieren. Im Rahmen der bestehenden jugendhilferechtlichen Möglichkeiten zeigen sich unterschiedliche Herangehensweisen, durch veränderte Finanzierungsformen den genannten Anforderungen gerecht zu werden.

Insgesamt kritisch beurteilt werden die sog. Sozialraumbudgets oder sozialraumorientierten Trägerbudgets. Unter einem Sozialraumbudget, in einem sehr allgemeinen Sinn, lässt sich die Budgetierung und damit letztlich eine Art Deckelung der Jugendhilfekosten verstehen. Einer zuvor definierten Sozialregion steht ein bestimmtes Budget zur Verfügung, welches innerhalb eines Jahres für die zu leistenden Hilfen genutzt werden kann. Exklusivverträge mit freien Trägern der Jugendhilfe regeln die Art und den Umfang der Mittelverwendung, d.h. neben der Fallarbeit sollen in Kooperation mit dem ASD fachliche Standards weiterentwickelt und damit verbunden, mittelfristig primärpräventive Effekte im Sinne einer Fallvermeidung erreicht werden. Neben den Sozialraumbudgets werden Finanzierungsformen erprobt, die mit sog. Bonus-Malus-Systemen arbeiten. Erbringt ein Träger die vom ASD erwünschten Leistungen oder zeigen sich nachhaltige Wirkungen der Hilfen, so stehen Anreizsysteme zur Verfügung, die eine Reinvestition in den Sozialraum belohnen. Im Effekt, so die Annahme, kommt es zu einer Reduktion der Jugendhilfekosten, da die neu entstandenen niederschweligen Angebotsstrukturen Fälle erst gar nicht entste-

hen lassen. Eine andere Herangehensweise stellt die Vergabe von Fallpauschalen für eine bestimmte Hilfeart dar. Auch hier steht die Vermeidung kostenintensiver Fallverläufe im Zentrum der Überlegungen. Fallpauschalen werden zeitlich begrenzt für zuvor definierte Fälle vergeben, die deutliche Überschreitung der Entgeltsätze im Rahmen der Fallpauschalen wird mit der angestrebten Nachhaltigkeit der Hilfe begründet. Solche Fallpauschalen werden bspw. im ambulanten Bereich im Vorfeld oder Nachgang von stationären Hilfen oder im stationären Bereich zur Verkürzung der durchschnittlichen Verweildauer und zeitnahen Überführung in Regelangebote vergeben. In allen dargestellten Finanzierungsmodellen wird keine Öffnung bzw. Vernetzung der Hilfearten praktiziert, vielmehr soll der Wechsel von einer Hilfeart in die andere beschleunigt werden.

Die konsequente Orientierung der Hilfestaltung am Klientenwillen und den Bedarfen der Familien bedeutet eine Abkehr der vorherrschenden Umsetzungspraxis, Hilfen ausschließlich den explizit genannten Hilfebereichen des KJGH zu subsumieren. Eine solche Entsäulung der Jugendhilfepraxis erfordert nicht nur ein Umdenken der Praktiker, sondern bedarf einer Finanzierungsform, die eine prinzipielle Öffnung der Hilfen impliziert. Am Beispiel der Augsburger Jugendhilfe soll im Folgenden die konsequente Orientierung der Hilfestaltung an fall-spezifischen Gegebenheiten dargestellt werden.

Das Augsburger Modell der Trägerbudgetierung

Um den veränderten Anforderungen moderner Jugendhilfe und den gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen gerecht zu werden, hat man sich in Augsburg für die Erprobung eines Trägerbudgets entschieden, das in ers-

ter Linie als Planungsgröße – und keineswegs als 'Deckelung' der Jugendhilfe als solche – konzipiert wurde. Insofern geht es bei dem in Augsburg verfolgten Modell der 'Trägerbudgetierung' weder um ein 'Sozialraumbudget' im Sinne der fixierten Vergabe aller im Sozialraum anfallenden Aufgaben an einen bzw. eine beschränkte Zahl von Leistungserbringern. Es besteht also kein Exklusivvertrag mit einem Träger, der andere freie Träger kategorisch ausschließt, noch beschränken sich die Regelungen auf einzelne Hilfebereiche oder zielen gar bspw. allein auf abrechnungsrechtliche und abrechnungspraktische Umorganisationen der wirtschaftlichen Jugendhilfe. Dem entgegen umfasst die in Augsburg verfolgte Leitidee zur Trägerbudgetierung vielmehr eine weiter greifende, grundlegende Neuorientierung der fachlichen Arbeit und der daran ausgerichteten, entsprechend zu optimierenden Organisationsstrukturen – und zwar sowohl beim Leistungserbringer wie in der Kooperation zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger.

Im Gegensatz zu der bislang vorherrschenden Ausrichtung der Hilfsangebote an der Paragraphenlogik des KJHG, die de facto in eine versäulte Hilfepraxis führte, erleichtert eine Trägerbudgetierung Hilfemaßnahmen gleichsam 'unter einem Dach' zu organisieren und damit die im KJHG benannten Hilfeleistungen bedarfsrecht anzuwenden, z.B. zu kombinieren. Dabei kann unter der Zuständigkeit eines Betreuers bzw. Betreuungsteams zeitnaher, effektiver und effizienter als bisher – den spezifischen Problemlagen der Klientel folgend – zwischen den verschiedenen Betreuungsmodulen der jeweiligen Hilfebereiche (ambulant, teilstationär, stationär) gewechselt bzw. können diese miteinander verbunden werden.

In der auf zunächst 3 Jahre angelegten Modellphase, die von der Universität

Augsburg¹ wissenschaftlich begleitet wird, zeigten sich bereits nach der ersten Hälfte der Laufzeit deutliche Effekte einer veränderten Fallpraxis.

Effekte einer veränderten Finanzierungsform

Mit der Einführung der Trägerbudgetierung sollte zum einen der steten Kostensteigerung entgegengewirkt werden, zum anderen ein Rahmen geschaffen werden, der eine Öffnung der Hilfearten befördert. Letzteres bedarf einer Finanzierungsform, die dem Fall mit seinen spezifischen Bedarfen und Bedürfnissen gerecht wird. Konkret bedeutet dies, dass keine Beschränkungen bzgl. der Hilfeart sowie der Kostenintensität des Falls bestehen, sondern im Gegenteil ein Verbund von ambulanten und stationären Hilfemodulen als Indikator der angestrebten Öffnung der Hilfebereiche angesehen wird. Hilfeangebote können so von der begleiteten Überführung in ein Regelangebot bis hin zu Intensivangeboten mit stationären und ambulanten Elementen reichen. Die Fallsteuerung bedarfsgerechter, flexibler Hilfen geht mit intensivierten Kooperationsbeziehungen zwischen ASD und Träger einher. Bereits in der Falleingangsphase werden mögliche neue Hilfesettings mit dem Budgetträger erörtert. Eine derart veränderte Fallpraxis bedarf beim leistungserbringenden Träger bereits auf organisatorischer Ebene entsprechender Anpassungen, da eine konsequente Öffnung und Vernetzung der bestehenden Hilfebereiche nur gelingen kann, wenn dies nicht im Widerspruch zur Organisationsstruktur steht. Aus diesem Grund strukturierte der Budgetträger diesen Bereich der Hilfen zur Erziehung neu, d.h. die bestehenden Hilfebereiche entlang der Versäulungslogik wurden zu Beginn der Trägerbudgetierung zu Gunsten eines Bereichs für bedarfsgerechte, flexible Erziehungshilfen aufgelöst.

Aus dieser Kombination des organisatorischen Umbaus und der gleichzeitigen Implementierung einer neuen Finanzierungsform resultierte ein veränderter Umgang in der Fallarbeit, ein Perspektivenwechsel, der eine an den Bedarfen der Klienten orientierte Hilfestellung ermöglichte. Einerseits bestehen strukturell keine Barrieren für bereichsübergreifende Fallarbeit, andererseits eröffnet der Budgetierungsgedanke, wird er nicht mit der dominierenden Konnotation einer ‚Deckelung‘ interpretiert, die Botschaft bzw. den symbolischen Effekt eines frei verfügbaren – der Logik des Falls und nicht Verwaltungsvorgaben folgenden – Budgets, das der kreativen Nutzung für veränderte oder neue Hilfestrukturen zur Verfügung steht. Standen die Mitarbeiter der einzelnen Bereiche vor der Budgetierung unter der Erwartung, Sollwerte der Auslastung zu erfüllen, eröffnen sich den Praktikern nun Gestaltungsfreiräume, die es erlauben, den Fall mit seinen eigenen Bedarfs- und Bedürfnislogiken ins Zentrum professionellen Handelns zu stellen.

Am Beispiel einer veränderten Inobhutnahmepraxis soll die Nutzung der genannten Gestaltungsfreiräume dargestellt werden.

Inobhutnahme als Unterstützungsleistung für Sorgeberechtigte

Herkömmlicherweise bedeutete eine Inobhutnahme im Kontext des § 1666 BGB in der Vergangenheit und außerhalb der Budgetierung die temporäre Trennung von Mutter/Vater und Kind. Pädagogische Interventionen richteten sich in der Regel ausschließlich auf das in Obhut genommene Kind, die Mutter/Vater wurde allenfalls als AdressatIn von Auflagen und gerichtlichen Beschlüssen wahrgenommen. Dementsprechend kam es während der Trennungsphase häufig zu einer Entfremdung von Mutter/Vater und

Kind. Die ohnedies distanzierte Haltung der Sorgeberechtigten gegenüber dem Jugendamt als staatlicher Eingriffsbehörde wurde weiter verstärkt, die Kooperations- und Mitwirkungsbereitschaft war typischerweise durch den Zwangskontakt eingeschränkt.

Eine Analyse der Aktenlage zeigte, dass Inobhutnahmen im Kontext familiärer Krisensituationen oftmals in ein stationäres Angebot mündeten. Dieser Umstand wurde von den Praktikern vor Ort aus systemischer Perspektive als problematisch und unbefriedigend empfunden, da so nur „das Küchken“ und nicht das gesamte Nest in den Blick genommen wurde und eine Rückführung auf Grund der unveränderten Familiensituation kaum Aussicht auf Erfolg hatte. Im Rahmen der Trägerbudgetierung und der damit verbundenen intensivierten Kooperationsbeziehungen zwischen ASD und Träger in der Fallsteuerung konnten hier neue Wege beschritten werden. Die grundsätzliche Möglichkeit, Hilfearten, die sich außerhalb der Budgetierung weitgehend ausschließen, miteinander zu kombinieren, veränderte das Denken der beteiligten Praktiker dahingehend, neue Wege der Hilfestellung zu suchen und auszuprobieren. Im oben erwähnten Beispiel versuchte man, das „Nest“ in das Hilfesystem zu integrieren und einer Mutter die Möglichkeit zu eröffnen, das Kind während der Inobhutnahme in der Einrichtung zu begleiten. Konkret bedeutete dies, dass die Mutter mit ihrem Kind in der stationären Einrichtung aufgenommen wurde und an den Hilfeangeboten partizipieren konnte. Im Effekt zeigte sich eine weitgehende Entlastung der Mutter und Entspannung der krisenhaften Situation, da hier ein Mittelweg zwischen Distanz und Nähe eröffnet wurde, der den Grad der Verantwortungsübernahme situativ der Mutter überließ. Unter professioneller Anleitung gelang es so, die Ressourcen der Mut-

ter dahingehend zu aktivieren, dass ein adäquater Umgang mit dem Kind erlernt und eine Klärung der familiären und lebensweltlichen Strukturen möglich wurde, sodass für die Zukunft eine nachhaltige Verbesserung der Ausgangssituation zu erwarten ist.

Aus Sicht der beteiligten Praktiker stellt dieses Hilfesetting eine wesentliche Öffnung der Jugendhilfe in Richtung Aktivierung und Primärprävention im Sinne der Schaffung eines niederschweligen Zugangswegs für Familien in der Phase der Problemkonstitution dar. Zudem konnte der fachlichen Anforderung einer zunehmenden Reduktion stationärer Aufenthalte entsprochen werden, da sich die durchschnittliche Verweildauer dieser Fälle auf ca. 3 Monate verkürzte. Im Anschluss an die stationäre Hilfe besteht für die Betroffenen die Möglichkeit, bei erneuten krisenhaften Entwicklungen kurzwegig professionelle Hilfe anzufragen.

Eine Befragung betroffener Klienten im Rahmen der Begleitstudie zeigte, dass diese Option auch subjektiv so wahrgenommen wird, da Jugendhilfe von den Betroffenen als Dienstleistung beschrieben wurde, die bei Bedarf unbürokratisch angefragt werden kann. Die veränderte Finanzierungsform erlaubte den Praktikern die Gestaltung der Hilfe weitgehend unabhängig von den zuvor bestehenden leistungsnormierenden Vorgaben zu realisieren. Der Wille der Klienten, eine Trennung zu vermeiden, war hier handlungsleitend für die Umgestaltung des Hilfeangebots. Die Möglichkeit der intensiven Betreuung der Mutter konnte dafür genutzt werden, Ziele zu vereinbaren, die eine schnelle Rückführung in die eigene Wohnung nachhaltig befördern. Die Ressourcen der Mutter konnten in diesem geschützten Rahmen gestärkt, ihre vorhandenen Kompetenzen im Umgang mit ihrem Kind erhalten und ein niederschwelliges, an der Lebenswelt der Betroffenen orien-

tiertes Unterstützungssystem im Sozialraum geschaffen werden.

Insgesamt gesehen wird bereits nach der ersten Hälfte der Modellphase erkennbar, welche symbolische und praktische Bedeutung der Finanzierungslogik in der Falleingangsphase und im weiteren Fallverlauf zukommt.

Unter den veränderten strukturellen Bedingungen des Budgetträgers erscheint die Trägerbudgetierung als geeignete Finanzierungsform, um die erhofften, eingangs dargestellten Effekte einer veränderten Fallpraxis bei gleichzeitiger Kostenreduktion zu erreichen. Die kontinuierliche Beobachtung der Entwicklung der Fallzahlen zeigte jedoch auch die Grenzen der Flexibilisierung. Die konsequente und umfassende Umsteuerung des Budgetträgers zu den neuen Prinzipien moderner Jugendhilfe darf den Blick für die Teile des Feldes bzw. der Fallarbeit nicht verlieren, die ein klassisches Jugendhilfeangebot adressieren. Es ist deshalb unabdingbar, ein vielfältiges, aber eben flexibel einsetzbares Angebotsspektrum aufrecht zu erhalten, das auch klassische Hilfeangebote beinhaltet, die bezogen auf die je spezifischen Fallmerkmale Bedarfsgerechtigkeit sicherstellen.

Dies bedeutet, dass die Grenzen der Flexibilisierung von Hilfen, aber auch des organisatorischen Umbaus darin bestehen, bis zu einem gewissen Grad die alten Strukturen aufrechtzuerhalten, um diese Fälle weiterhin aufnehmen zu können. Entscheidend dabei ist aber vor allem eine Veränderung im Denken der Praktiker: Fälle, die vor der Budgetierung unter die Prämissen der Versäulungslogik subsumiert und entsprechenden Hilfsangeboten zugeführt wurden, können nun bedarfsgerecht bearbeitet werden.

Das Denken orientiert sich unter der Budgetierung nicht ausschließlich an den Leistungsnormierungen einer versäulten Verwaltungs- und Abrechnungslogik, sondern an den Leitideen moderner Jugendhilfe, die den Fall und seine individuelle bzw. je typische Entwicklungslogik in den Mittelpunkt der Überlegungen stellen. Visionen veränderter Hilfesettings, so ein Praktiker, finden unter der Budgetierung den Raum, Hilfen tatsächlich an den Bedarfen und Bedürfnissen der Klientel auszurichten.

Darüber hinaus kann unter der Budgetierung ein Handlungsraum für fallübergreifende und fallunspecifische Arbeit eröffnet werden, um im

Sozialraum nachhaltige lebensweltliche Verbesserungen der Klientel anzustoßen.

Anmerkung

¹ Die Implementierungsphase dieses Finanzierungsmodells wird vom Arbeitsbereich Soziologie 3 / Universität Augsburg (Prof. Dr. W. Schneider) wissenschaftlich begleitet. Die Evaluations/Implementationsstudie verfolgt das Ziel, in enger Kooperation mit den an dem Prozess der Modellentwicklung und Implementierung beteiligten Akteuren – auf der Basis eines umfassenden Monitoring – Referenzpunkte wie Fachlichkeit, Organisationsveränderungen sowie Kosten-Nutzenbilanzierung zu prüfen, um so entsprechende konzeptionelle Fortschreibungen und Umsteuerungen während der Laufzeit zu ermöglichen.

Annette Pankensteiner
Iris Weber
Universität Augsburg/Philosophisch
Sozialwissenschaftliche Fakultät
Universitätsstr. 10
86159 Augsburg
<http://www.philso.uni-augsburg.de/lehrstuehle/soziologie/sozio3/projekte/traegerbudgetierung/>

Modellprojekt Wirkungsorientierung – Hinweis zur Abschlussveranstaltung

Am Mittwoch, den 13. Mai 2009 bietet die Regiestelle in Berlin eine eintägige Fachveranstaltung zum Abschluss des Bundesmodellprojektes "Wirkungsorientierte Steuerung der Hilfen zur Erziehung" an. Ein ausführliches Programm erscheint im Januar 2009.

Der aktuelle Band 6 gibt eine Übersicht zum Stand der Umsetzung durch die Modellstandorte; er gewährt Einblicke in das jeweilige Wirkungsverständnis, die wirkungsorientierte Gestaltung von Hilfen zur Erziehung, die verwendeten Kriterien zur Wirkungsbewertung und die gewählten Finanzierungsmodelle aller 11 Tandempartner.

Weitere Informationen unter www.wirkungsorientierte-jugendhilfe.de

Konzepte Modelle Projekte

Anita Ungeheuer-Eicke / Sandra Behrendt / Petra Winkelmann

Elternkompetenztraining in Mutter-Kind-Einrichtungen

Entwicklungspsychologische Beratung im Jugendhilfzentrum Johannesstift Wiesbaden

In Mutter-Kind-Einrichtungen in katholischer Trägerschaft leben Mütter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben und dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung bedürfen.

Es handelt sich dabei überwiegend um

- minderjährige oder junge volljährige Mütter
- Frauen, die in ihrer Biographie vielfältigen Belastungen ausgesetzt waren (finanzielle Notlagen, Trennung/Scheidung der Eltern und folgende Unterbringung in Pflegefamilien oder Jugendhilfeeinrichtungen, suchtkranke oder psychisch behinderte Eltern, häufige Umzüge und Schulwechsel etc.)
- Mütter, die in der Regel ungünstige Bedingungen für die Bewältigung der Lebenssituation als allein Erziehende mitbringen (unzureichende Schul- und Berufsabschlüsse, niedriges Einkommen, geringe Belastbarkeit, unzureichende Konfliktbewältigungsstrategien etc.).

Das Erziehungs- und Beziehungsverhalten der Bewohnerinnen von Mutter-Kind-Einrichtungen steht in Zusammenhang mit der individuellen Sozialisation und aktuellen Lebenssituation der Mütter. In der Schwangerschaft verknüpfen die Frauen mit dem

Kind oft die Hoffnung darauf, dass ihre unerfüllten Bedürfnisse nach Zuwendung erfüllt werden, die Mutterschaft soziale Anerkennung bringt und gegebenenfalls der Partner durch das Kind an sie gebunden bleibt.

Nach der Geburt des Kindes zeigt sich schnell, dass diese Hoffnungen unrealistisch waren: Das soziale Umfeld reagiert teilweise negativ auf die Schwangerschaft/Geburt des Kindes, der Partner verlässt oftmals die Schwangere/Mutter und das Kind verändert die bisherige Lebenssituation gravierend und wird als große Belastung erlebt.

Wichtige Ziele in Bezug auf Mutter und Kind während des Aufenthaltes in einer Mutter-Kind-Einrichtung sind

- die Stärkung der Erziehungscompetenz der Mutter
- die Förderung der Mutter-Kind-Beziehung
- die kompensatorische Förderung der Kinder
- die Entlastung der Bewohnerinnen (durch Kinderbetreuungsangebote etc.) als allein Erziehende Mütter.

Mit Blick auf die sozial benachteiligten Bewohnerinnen von Mutter-Kind-Einrichtungen geht es dabei nicht um die Orientierung an Idealen, sondern um das Erfüllen von Mindeststandards im Sinne der Sicherung des Kindeswohls.

Mindeststandards in der Erziehung

Im Rahmen des Forschungsprojektes „Evaluation von Erziehungskursen zur Gewaltprävention und Erziehungssicherheit“ (vgl. Sigrid Tschöpe-Scheffler, Elternkurse auf dem Prüfstand, Leske + Budrich, Opladen 2003) wurden fünf „Säulen einer guten Erziehung“ formuliert:

- Liebe
- Achtung
- Kooperation
- Struktur und Verbindlichkeit
- Förderung

Liebe zeigt sich darin, dass die Eltern dem Kind mit echter Anteilnahme begegnen. Altersentsprechend kann sich die Zuwendung äußern in Körperkontakt (jedoch keinem einfordernd erzwungenen!), Lächeln, Blickkontakt, Trost, zugewandter Körperhaltung etc.

Achtung und Respekt bedeutet, das Kind als eigenständige Persönlichkeit anzuerkennen, es so anzunehmen wie es ist, ihm eigene Wege zu gestatten.

Kooperation in der Erziehung meint, dass der Erwachsene Verantwortung übernimmt, Begleitung anbietet und das Kind in Entscheidungen altersgemäß einbezieht. Kooperative Eltern hören sich die Meinung des Kindes an und lassen es an Entscheidungen teilhaben.

Struktur und Verbindlichkeit bedeutet, dass in der Familie bekannte Regeln und Grenzsetzungen Orientierungshilfe geben und von allen befolgt werden. Werden vereinbarte Regeln nicht eingehalten, so hat das erwartbare Konsequenzen.

Darüber hinaus schaffen Rituale und Gewohnheiten in der Alltagsgestaltung Verlässlichkeit und Kontinuität, die einem Kind Sicherheit bieten.

Förderung vollzieht sich, wenn das Neugierverhalten des Kindes unterstützt wird und ihm altersgemäße Anregungen geboten werden, Umwelterfahrungen zu sammeln.

Ungünstiges Erziehungsverhalten der Klientinnen in Mutter-Kind-Einrichtungen äußert sich meist in einem **zu viel** oder einem **zu wenig** an emotionaler Wärme, Förderung, Schutz, Sicherheit, Struktur und Distanz (emotionale Kälte, emotionale Überhitzung / Missachtung, Dirigismus, Chaos und Beliebigkeit, einseitige Förderung oder mangelnde Förderung).

Die fünf Dimensionen liefern Beobachtungskriterien für die Mutter-Kind-Interaktionen im Alltag und lassen im Einzelfall die Stärken der Erziehungsberechtigten und ihre Schwächen deutlich werden. Damit bieten sie gleichzeitig Ansatzpunkte für die vorrangigen Förderungsbereiche.

Voraussetzung für eine Erfolg versprechende Kooperation mit den Müttern sind ansatzweise vorhandene Kompetenzen in der Versorgung und Erziehung des Kindes, Problemazeptanz, Lernbereitschaft und Lernfähigkeit sowie die Bereitschaft, Hilfe anzunehmen.

Vernachlässigung im Kleinkindalter äußert sich vorrangig als Mangelversorgung in den Bereichen Ernährung, Gesundheitsfürsorge, Zuwendung und

Wertschätzung, Spiel- und Entwicklungsmöglichkeiten. Eltern überfordern ihre Kinder, in dem sie ihre eigenen Interessen in den Vordergrund stellen und durchsetzen, die Kinder zur Erfüllung eigener Fürsorgebedürfnisse (miss)brauchen oder Kinder zur Erledigung von Erwachsenenaufgaben einsetzen.

Zahlreiche Untersuchungen haben inzwischen belegt, dass nicht ein einzelnes Risiko die kindliche Entwicklung gefährdet, sondern ein Bündel von Risiken, dem wenige Schutzfaktoren gegenüber stehen.

Die Förderung der Elternkompetenz zielt deshalb sowohl auf den Abbau von Risikofaktoren als auch auf die Verstärkung von Schutzfaktoren durch den Erwerb vielfältiger Kommunikations- und Erziehungs Kompetenzen der Mütter (Eltern) sowie die Verbesserung der alltäglichen Lebensbedingungen der Eltern und Kinder (Abbau Familien belastender Stressoren).

Ziele des Elternkompetenztrainings

Ziele eines Elternkompetenztrainings, das für jede Mutter in einer Mutter-Kind-Einrichtung den individuellen Lernzielen entsprechend erstellt wird, sind u. a.

- die Sicherstellung der angemessenen Pflege und Ernährung des Kindes
- die Vermittlung von positivem Erziehungsverhalten
- die Förderung der Beziehungsentwicklung zwischen Mutter und Kind
- die Gewährleistung von Alltagsstruktur/Sicherheiten für das Kind
- die altersgemäße Förderung des Kindes und der Beschäftigung mit dem Kind
- ggf. die medizinische/therapeuti-

sche Versorgung des Kindes etc.

Elterntrainings in Mutter-Kind-Einrichtungen umfassen

- Informationsvermittlung
- Demonstration/Anleitung
- Übung (Handlungsorientierung) und
- Reflexion (der eigenen Erziehungsnormen, des Erziehungsverhaltens, der eigenen Bindungs- und Entwicklungsgeschichte etc.).

Im Jugendhilfezentrum Johannesstift in Wiesbaden werden Elternkompetenzen sowohl im Rahmen der **sozialpädagogischen Einzelfallhilfe** als auch im Rahmen von **Gruppenangeboten** gefördert.

Bausteine des Elterntrainings im Johannesstift sind derzeit

- Babymassage
- Eltern-Kind-Spielkreis mit Elementen des Prager Eltern-Kind-Programms
- Babysprechstunde
- Eltern-Kind-Turnen
- Videogestützte Entwicklungspsychologische Beratung
- Elterngesprächskreis
- Hauswirtschaftstraining/lebenspraktisches Training
- Trainingsfeld Kleinfamilie unter Einbeziehung der (sozialen) Väter

Ergänzende und entlastende Angebote wie professionelle Kinderbetreuung, kompensatorische Förderung und Erziehung des Kindes oder Vermittlung anderer Dienste (Frühförderung, Therapien etc.) runden das Angebot der Mutter-Kind-Einrichtung ab.

Nachfolgend wird die „Entwicklungspsychologische Beratung“ exemplarisch als **ein** Baustein des Elternkompetenztrainings ausführlicher vorgestellt:

Die „Entwicklungspsychologische Beratung“

1. Vorgegebener Rahmen

Die videogestützte Beratung wird von erfahrenen Pädagoginnen (die eine entsprechende Zusatzausbildung gemacht haben und unter Super-/ und Intervision stehen) durchgeführt. Adressaten der Entwicklungspsychologischen Beratung sind die Mütter und falls möglich (weil in den Betreuungsrahmen integrierbar) die leiblichen bzw. sozialen Väter sowie deren Neugeborene, Säuglinge und Kleinkinder.

Die jungen Mütter sind in der Regel mit den neuen Anforderungen des Mutterseins überfordert, besonders, wenn Regulationsstörungen wie übermäßiges Schreien, Schlaf- und Fütterprobleme auftreten. Die Entwicklungspsychologische Beratung erfolgt in der Regel während des gesamten Zeitraumes des Aufenthaltes im Mutter-Kind-Haus.

Junge Mütter, die sich im Ablösungsprozess zu ihrem Kind befinden (Inpflegegabe oder Freigabe zur Adoption) sollten keine Entwicklungspsychologische Beratung mehr erhalten.

Jede neue Entwicklungsphase des Kindes wird per Videoaufnahme dokumentiert. Die Häufigkeit der Aufnahmen wird im Einzelfall entschieden (Hilfeplan/ Betreuungsplanung) und richtet sich nach dem Bedarf und den Bedürfnissen.

2. Grundsätze

Das Hauptziel der Entwicklungspsychologischen Beratung besteht darin, junge Mütter und Väter beim Aufbau einer sicheren Bindungsbeziehung zu ihrem Kind zu unterstützen.

Die Beratung ist ressourcenorientiert. Positive Verstärkung von Ansätzen

feinfühliges Elternverhalten soll gerade dann erfolgen, wenn der Alltag voll von Problemen zu sein scheint. Das Selbstwertgefühl der jungen Eltern soll gestärkt werden (positives Feedback).

Ziele

- Schaffen einer gemeinsamen Basis für ein Beratungsgespräch durch das Anschauen der zu besprechenden Videosequenzen, wobei das Kind bzw. die Mutter(Vater)-Kind-Interaktion im Mittelpunkt steht
- Erkennen von gelungenen Interaktionssequenzen mit dem Kind mit dem Ziel der Stärkung der Bindung zum eigenen Kind
- Vermittlung von Wissen über Vorgänge und Bedürfnisse in den einzelnen Entwicklungsphasen
- Kritische Reflexion des eigenen Verhaltens bezogen auf den Umgang mit dem Kind und Erweiterung des Verhaltensrepertoires
- Bewusstmachen eigener Kindheitserlebnisse, Überdenken der daraus gezogenen Schlussfolgerungen für die Erziehungshaltung und den Erziehungsstil
- Sichtbar machen von wichtigen Details in der Mutter-Kind-Interaktion durch die Videoaufnahmen, die im Alltag sonst nicht wahrgenommen, beachtet und weiterverfolgt werden
- Stärkung der Sicherheit und des Selbstwertgefühls der jungen Mütter/Väter im Umgang mit ihrem Kind

3. Genereller Ablauf

Alltags- und alterstypische Interaktionen zwischen Mutter oder Vater und Kind werden videografiert (Fütter-, Wickel-, Bade-, Spielsituationen).

Motivierend für die Bereitschaft Videoaufnahmen zu machen ist das An-

gebot der Einrichtung an die jungen Mütter, eine DVD zu erhalten, auf der positive Mutter(Vater)- Kind-Interaktionen bzw. Entwicklungsschritte (individuelle Stärken und Fähigkeiten) des Kindes während der Zeit des Aufenthaltes im Mutter-Vater-Kind-Haus Johannesstift festgehalten werden.

Aus dem 10minütigen Filmmaterial werden kurze Sequenzen (vom Standbild bis zu 30 Sekunden) von den beratenden Pädagoginnen ausgewählt und ausgewertet und mit der jungen Mutter / dem Vater besprochen.

Dabei werden die individuellen Fähigkeiten des Kindes gemeinsam mit den jungen Müttern / Vätern genau beobachtet und beschrieben und Momente gelungener Interaktionen zwischen dem Kind und seiner Bezugsperson hervorgehoben und verstärkt. Den Eltern wird aufgezeigt, was sie selbst dazu beitragen, dass es zu diesen guten Interaktionen kommt. Die Regulationskompetenz und Ansprechbarkeit des Säuglings bzw. Kleinkindes wird als Folge des adäquaten und feinfühliges mütterlichen Verhaltens interpretiert.

Bei auftretenden Problemen, die auf die mangelnde Feinfühligkeit der Eltern zurückzuführen sind, kann es hilfreich sein, Mutter-Kind-Interaktionen am Beispiel einer fremden Mutter-/Vater-Kind-Beziehung zu analysieren.

Am Ende der Beratungseinheit bietet die beratende Pädagogin Hilfen im Umgang mit dem Kind an, das heißt, sie gibt Beobachtungsaufgaben und regt an, konkrete Verhaltensweisen in der Interaktion auszuprobieren. Bei folgenden Gesprächen wird dies gemeinsam besprochen und eventuelle Verbesserungen aufgezeigt. Die Beratung endet dann, wenn die Eltern für die jeweilige Entwicklungsphase ihres Kindes sensibilisiert sind und wissen, wie ihr entsprechendes Verhalten aussehen muss.

4. Bisherige Erfahrungen

Videogestützte Entwicklungspsychologische Beratung führt zu einer weiteren Professionalisierung der Arbeit mit Müttern in Mutter-Kind-Einrichtungen:

Intensivierung der Wahrnehmung und Einschätzungen

Die Wahrnehmung wird differenzierter durch die Möglichkeit, die Videoaufnahmen mehrfach anzuschauen und die Mutter-Kind-Interaktionen zu analysieren. Sie wird objektiver, da die Beraterin beim Filmen eine Beobachterposition inne hat und jede Wahrnehmung und Einschätzung durch Bildmaterial belegbar ist.

Beschleunigung von Erkenntnissen bei den Fachkräften

Die genaue Analyse der Videoaufnahmen führt zu schnellerem Erkennen bzw. zur Bestätigung von Kindeswohl gefährdendem Verhalten und damit zu kürzeren Abklärungsprozessen für die Notwendigkeit der Trennung von Mutter und Kind. Die Filmaufnahmen selbst werden dabei nie als Beweismittel eingesetzt, die genaue Beschreibung der zu sehenden Handlungen sehr wohl.

Verbesserung des Arbeitsbündnisses zwischen pädagogischen Fachkräften und Müttern – höhere Bereitschaft sich den erzieherischen Anforderungen zu stellen

Durch das objektive Medium Film werden Widerstände im Beratungs- und Anleitungsprozess abgebaut (Entpersonifizierung der Rückmeldungen zu Mutter-Kind-Interaktionen).

Nicht die Pädagogin / der Pädagoge – die Bilder im Film sprechen! Der Prozess des gemeinsamen Erkennens macht den Weg frei für neue Lernprozesse.

Der Focus richtet sich auf das Kind und nicht nur auf die Mutter

Das bewusste Wahrnehmen der Kompetenzen des Säuglings/Kleinkindes – aber auch dessen Stressoren im Fall von Unter- oder Fehlversorgung – lenken den Focus auf das kindliche Befinden und wirken dadurch der Gefahr entgegen sich vorrangig auf die Arbeit mit der Mutter zu konzentrieren.

5. Praxisbeispiele

Susanne

Susanne ist eine Mutter, die bereits über gute elterliche Kompetenzen und Feinfühligkeit verfügt. Sie zeigt, dass sie die Feinzeichen ihres Kindes gut erkennt und deuten kann und dass es ihr möglich ist, direkt auf die Bedürfnisse ihres Kindes einzugehen. Dies gelingt ihr noch nicht durchgängig. In Situationen, in denen etwas ihrer Meinung nach „getan werden muss“, steht die Tätigkeit im Vordergrund, nicht das Tempo des Kindes (Beispiel: anziehen, wickeln – muss in einer bestimmten Zeit erledigt sein)

Videofilm: Baden

Beim Ausziehen und Anziehen vor und nach dem Baden ist Susanne zu schnell für ihr Kind. Das Kind zeigt deutliche Signale von Überforderung, es atmet gepresst, es weint, es überstreckt sich und rudert mit den Armen. Obwohl Susanne dies erkennt und auch benennt, schafft sie es nicht, ihr Tempo zu drosseln und die Bedürfnisse des Kindes zu befriedigen. Während des Badens selbst ist Susanne die Ruhe in Person. Sie stuft diese Tätigkeit als etwas ein, für das man sich Zeit nimmt und Ruhe ausstrahlen soll. Das Kind ist völlig entspannt und genießt sichtlich die Zuwendung.

Plötzlich erschrickt es aus unerkannten Gründen, Susanne beruhigt es souverän mit Stimme, Körperkontakt und der Aussage, dass alles in Ordnung ist. Deutlich ist zu erkennen, wie das Kind sich bei seiner Mutter rückerleicht und ihre Signale deutet. Es

beruhigt sich sehr schnell wieder und entspannt sich.

Der Mutter wurde nun diese Sequenz gezeigt. Sie konnte mit der Beraterin die Szene analysieren. Sie erkannte genau die Signale des Kindes und ihre Reaktion darauf, welche wiederum die Reaktionen des Kindes bestimmten. Als Handlungs- und Beobachtungsaufgabe wurde ihr aufgetragen, sich im Alltag zu beobachten.

Wann ist es ihr möglich, prompt und richtig auf die Bedürfnisanmeldungen ihres Kindes einzugehen? Wann benötigt ihr Kind ihre Unterstützung? Wie äußert ihr Kind seine Bedürfnisse?

Dieser Mutter ist es sehr schnell gelungen, die Zusammenhänge zu erkennen. Da sie bereits eine natürliche Feinfühligkeit besitzt, benötigte sie hier nur noch einige Anregung, damit es ihrem Kind und ihr besser miteinander gehen konnte.

Jeanette

Jeanette ist eine Mutter mit begrenzten elterlichen Kompetenzen und mangelnder elterlicher Feinfühligkeit. Sie befindet sich in einer Phase vielfältiger pubertärer Entwicklungsaufgaben und ist mit der Versorgung und Erziehung des Kindes stark überfordert, will jedoch zunächst selbstständig mit dem Kind leben.

Durch die Videoaufzeichnungen wurde der Blick auf die problematische Mutter-Kind-Beziehung geschärft und Signale des Kindes wie gepresster Atem, Marmorierung der Haut, Überstreckung und angespannte Körperhaltung bis hin zur Erstarrung fielen ins Auge.

Grenzüberschreitende Verhaltensweisen der Mutter, die im Alltag schnell untergehen oder an die man sich im Alltag der Einrichtung ‚gewöhnt‘ hat, rücken wieder in den Vordergrund.

Auf Grund der zu erkennenden Kindeswohlgefährdung wurde der Beratungsprozess an dieser Stelle abgebrochen. Mit der Mutter konnte frühzeitig über eine Inpflegegabe des Kindes gesprochen und dieser Prozess konstruktiv gestaltet werden. Das Kind wurde in eine förderlichere Betreuungsumgebung vermittelt, in der noch frühe Bindungsprozesse gelingen konnten.

Fazit

Die Entwicklungspsychologische Beratung ist ein wesentlicher Baustein des Elternkompetenztrainings speziell

in der Säuglings- und Kleinkindphase. Im Kontext erzieherischer Hilfen reicht sie allerdings als einzelne Maßnahme nicht aus, um dauerhafte positive Veränderungen im Familiensystem zu bewirken und alle erforderlichen Rahmenbedingungen für eine gute kindliche Entwicklung zu schaffen.

Deshalb müssen Mutter-Kind-Einrichtungen über ein Spektrum an Maßnahmen zur Förderung der Elternkompetenzen und der Eltern-Kind-Beziehungen verfügen.

Anita Ungeheuer-Eicke
Sandra Behrendt
Jugendhilfezentrum Johannesstift GmbH
Platter-Str. 72-78
65193 Wiesbaden
<http://www.johannesstift.de>

Petra Winkelmann
Sozialdienst katholischer Frauen
Referat Hilfen für Frauen und Familien
Agnes-Neuhaus-Str. 5
44135 Dortmund
<http://www.skf-zentrale.de>

Kinderförderungsgesetz (KiFöG)

Der Bundestag stimmte am 26.09.2008, der Bundesrat am 07.11.2008 dem neuen Kinderförderungsgesetz (KiFöG) zu, das spätestens zum 01.01.2009 in Kraft treten wird; es enthält die folgenden wichtigen Regelungen:

1. Für die erste Phase bis 31. Juli 2013 werden, verglichen mit dem Tagesbetreuungsbaugesetz (TAG), erweiterte, objektiv rechtliche Verpflichtungen für die Bereitstellung von Plätzen eingeführt. Ziel sind vor allem die Kinder, die eine Betreuung für ihre persönliche Entwicklung besonders brauchen. Zudem sollen nicht nur berufstätige Eltern einen gesicherten Betreuungsplatz bekommen, sondern auch schon die die Arbeit suchen. Damit fällt eine der letzten Hürden für Alleinerziehende, die oft erst einen Arbeitsplatz finden, wenn sie die Betreuung ihres Kindes gesichert haben, weg.

2. Ab dem 1. August 2013, nach Abschluss der Ausbauphase, soll der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr eingeführt werden.

3. Die Bundesregierung setzt auf ein vielfältiges Betreuungsangebot und forciert die Profilierung der Kindertagespflege. Deshalb sollen 30 % der neuen Plätze in diesem Bereich geschaffen werden. Dazu werden klare Standards festgesetzt. Eine Tagesmutter darf grundsätzlich nicht mehr als fünf Kinder betreuen. Kommen mehr Kinder dazu, muss eine pädagogische Qualifikation nachgewiesen werden und es dürfen nicht mehr Kinder in der Gruppe sein als in einer vergleichbaren Kita- oder Krippengruppe des Landes. Die Bezahlung soll leistungsgerecht sein. Die Hälfte der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung übernimmt die öffentliche Hand. Dabei wird eine Sonderregelung bis 2013 eingeführt: Tagesmütter, die bis zu fünf Kinder betreuen, werden als nebenberuflich Selbständige eingestuft. Damit wird bei einem geringen monatlichen Gesamtverdienst eine beitragsfreie Familienversicherung sichergestellt und bei höherem Einkommen ein niedriger Beitragssatz gewährt. Im Einkommensteuergesetz wird festgeschrieben, dass die vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstatteten Sozialversicherungsbeiträge steuerfrei bleiben.

4. Die Finanzierung des Ausbaus der Kinderbetreuung steht auf einer seriösen Grundlage: Der Bund beteiligt sich mit vier Milliarden Euro an den Ausbaukosten von insgesamt zwölf Milliarden Euro. Die Bundesbeteiligung an den Investitionskosten bis 2013 ist durch das Sondervermögen von 2,15 Milliarden Euro auf Grund des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes seit dem vergangenen Jahr sichergestellt. So sind die nötigen Mittel für Neubau-, Ausbau- oder Umbau- sowie Sanierungs-, und Renovierungsmaßnahmen bereits verfügbar. Das KiFöG regelt zudem die nötigen Änderungen im Finanzausgleichgesetz zur Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten. Durch eine Änderung der Umsatzsteuerverteilung zu Gunsten der Länder sind dies 1,85 Milliarden Euro zwischen 2009 und 2013 und ab 2014 dauerhaft mit 770 Millionen Euro jährlich.

5. Ab 2013 soll für diejenigen Eltern, die ihre bis drei Jahre alten Kinder nicht in Tageseinrichtungen betreuen lassen wollen oder können, eine monatliche Zahlung (zum Beispiel Betreuungsgeld) eingeführt werden.

Stefan Witte

Familien in der Erziehungshilfe „ticken“ anders als die Fachkräfte

Ein Tagungsbericht

Die soziale Wirklichkeit ist heute geprägt von Grundorientierungen, die in unterschiedlichen Etappen der Nachkriegsgeschichte entstanden sind und die soziale Identität der verschiedenen Milieus bestimmen. In der sog. „Sinus-Milieu“-Studie werden solche Grundorientierungen von Gruppen von Menschen erfasst. Durch dieses Sinus-Modell erhält man einen Überblick über die Lebensauffassungen und Lebensweisen der verschiedenen Gruppen von Menschen in der Gesellschaft. In einem zweidimensionalen Modell können 10 Gruppen unterschieden werden. Die beiden Achsen werden als „soziale Lage“ und „Grundorientierung“ bezeichnet.

Dieses Modell ist für das Arbeitsfeld der Erziehungshilfe ist durchaus hilfreich, da es sich in den letzten Jahrzehnten von der schwerpunktmäßigen Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen zu einer Familienorientierung entwickelt hat. Es geht nicht mehr nur darum, Kinder und Jugendliche zu fördern und betreuen, sondern das innere System und die Lebenswelt der gesamten Familie zu erfassen. Vor diesem Hintergrund haben sich auf einer Arbeitstagung mit dem Titel „Milieus in der Erziehungshilfe“ folgende Ergebnisse gezeigt:

1. Bei der Arbeit in der Erziehungshilfe ist es häufig unangemessen, von seinem eigenen Milieu auf das der betreuten Familien zu schließen. Es hat sich gezeigt, dass sich die Wertorientierungen des pädagogischen Personals von denen der Fa-

milien deutlich unterscheiden.

2. Um förderliche und hilfreiche Maßnahmen zu erarbeiten, bedarf es eines diagnostischen Konzeptes zur Erfassung von Einstellungsmustern der betroffenen Familien.

3. Es ist in Fallkonferenzen zu erörtern, welche Relevanz Einstellungsmuster für die Erziehung haben. Es geht dabei also um erzieherische Grundüberzeugungen der Eltern.

4. Im Hinblick auf die Kinder und Jugendlichen ist von Relevanz, welche Einstellungen und Grundüberzeugungen sie bereits übernommen haben und möglicherweise mit hoher Wahrscheinlichkeit nur schwer zu verändern sind.

5. Pädagogisch durchaus gute Maßnahmen für eine Gruppe von Familien können für andere durchaus das Gegenteil erzeugen.

Der Erfahrungsaustausch von Praktikern in der Erziehungshilfe zeigt, dass das Klientel in der Erziehungshilfe tendenziell noch der unteren Schicht und der unteren Mittelschicht zuzuordnen ist. Unter Berücksichtigung der Grundorientierung sind vor allem die Gruppen der „Hedonisten“ und „Konsum-Materialisten“ von Bedeutung. Sie sind nach dem Modell immerhin mit rund 23 % in der Gesamtbevölkerung vertreten.

Die Hedonisten sind gekennzeichnet durch die übertriebene Suche nach Spaß, Unterhaltung und Provokation. Tabu-Verletzungen sind die Regel. Die grobe Verletzung von allgemeingülti-

gen Normen der Mehrheit der Bevölkerung ist sehr leicht möglich. Damit verbunden sind zerbrochen Elternhäuser, ein schlechter Umgang mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln und ein lockerer Umgang mit z. B. Alkohol. Für die Erziehungshilfe-Einrichtungen stellen diese Personen ein sehr schwieriges Klientel dar, da sie sich in vorhandene Regeln schlecht einbinden lassen. Regelsysteme, die in der Pädagogik durchaus weit verbreitet sind, haben kaum eine sinnvolle Wirkung. Wichtiger ist stattdessen, das Streben nach Selbstständigkeit und Unabhängigkeit aufzugreifen. Die vor allem emotionale Leistung des Fachpersonals liegt darin, mit der sozialen Distanz des Klientel umzugehen.

Dagegen sind die sog. „Konsum-Materialisten“ fixiert auf Geld und Besitz. Handy, Computer, Kosmetik und Auto spielen eine überaus große Rolle. Da diese Gruppe allerdings vergleichsweise geringe finanzielle Mittel zur Verfügung hat, lebt sie in einem subjektiv empfundenen Zustand der ständigen Mangelversorgung. Für die Fachkräfte in der Erziehungshilfe ist diese Gruppe anders als die der Hedonisten zu behandeln. Die am Konsum orientierten Eltern kann man durchaus mit Verstärkungssystemen locken. Regeln und Strukturen helfen zur Erlangung von Stabilität im Familiensystem. Beziehungen sind relativ leicht über materielle Zuwendungen zu erlangen. Entsprechend sind auch Verhaltensänderungen möglich.

In der Erziehungshilfe müssen wir allerdings auch zur Kenntnis nehmen, dass zunehmend weitere Gruppen einen Bedarf an erzieherischer Hilfe haben. Dies bedeutet für die Fachkräfte, dass die Arbeit noch komplexer wird und dass vor allem die fachlichen und emotionalen Anforderungen steigen werden. Unabhängig davon, welcher Gruppe die aktuelle Familie zuzuordnen ist, kann man folgendes Fazit zie-

hen: Was für mich als Mensch sinnvoll und anstrebenswert ist, ist für die betreuten Familien in der Erziehungshilfe nicht unbedingt anzustreben und nachvollziehbar. Im Gegenzug brauchen die Menschen, die sich ausgesucht haben, eine Fachkraft in diesem Arbeitsfeld zu sein, genügend begleitete Reflektionsmöglichkeiten, um die Denkstrukturen der betreuten Personen zu erfassen und auf dieser

Grundlage fachgerechte Hilfsmaßnahmen zu entwickeln.

Dr. Stefan Witte
Caritasverband für die Diözese Hildesheim e. V.
Moritzberger Weg 1
31139 Hildesheim
www.caritas-dicvhildesheim.de

Anmerkung der Redaktion: Gern geben wir Ihnen die Rückmeldung eines Lesers zum Artikel von Martin Apitzsch „Von Mücken und Elefanten – Das „Anzünden oder Am-Brennen-Halten von Tabakerzeugnissen,“ aus Dialog Erziehungshilfe 2/3-2008 zur Kenntnis

Peter Dittrich

Dem Autor Herrn Apitzsch gebührt der Dank, sich bundesweit mit den für die Jugendhilfe länderspezifischen Regelungen der Nichtraucherschutzgesetze auseinander zu setzen. Sehr anschaulich wird von ihm anhand einer Synopse und Symbolen verdeutlicht, welche grundlegenden Regelungen und Ausnahmen für die Jugendhilfe in den einzelnen Bundesländern gesetzlich fixiert sind.

Erinnert man sich noch der hitzig und kontrovers geführten Diskussionen, Debatten, Anhörungen, Hearings etc. im Gesetzgebungsverfahren ist es nicht verwunderlich, dass die gesetzlichen Regelungen z.T. kompromisshaft erscheinen und/oder sich dem Betrachter erst erschließen, wenn die entsprechenden Begründungen und sonstigen Veröffentlichungen der Fachministerien mit betrachtet werden. Dies gilt auch für das Nichtraucherschutzgesetz in NRW. Die vom Autor dem NRW-Gesetz zugeschriebene „Liberalität“ der Regelungen in Einrichtungen der Jugendhilfe gibt es tatsächlich nicht. Das Gegenteil ist

der Fall. Die im Text und in der Synopse dargestellte Möglichkeit der Schaffung von Raucherräumen und die ausgeführte Zulässigkeit des Rauchens auf dem Außengelände entspricht nicht dem Gesetz.

Nach § 1 Abs. 1 des Nichtraucherschutzgesetzes NRW gilt ein Rauchverbot in Gebäuden und in sonstigen umschlossenen Räumen. Wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit der Kinder und Jugendlichen sind Ausnahmen, wie etwa die Schaffung von Raucherräumen etc. nicht möglich. Zu den Räumlichkeiten der Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe zählen auch die Wohn- und Schlafräume der Kinder und Jugendlichen. Daher gilt auch hier das Rauchverbot.

Für Erziehungs- und Bildungseinrichtungen gilt nach § 3 Abs. 1, Satz 2 des Nichtraucherschutzgesetzes NRW zudem ein Rauchverbot „auf dem Grundstück im Zusammenhang mit einrichtungsbezogenen Veranstaltungen.“ Aus der Gesetzesbegründung wird jedoch deutlich, dass das Rauch-

verbot auf dem Grundstück auch außerhalb einrichtungsbezogener Veranstellungen, also generell gelten soll. (Gesetzesbegründung, Drucksache 14/4834)

Die Landesjugendämter in NRW haben die Einrichtungen der Jugendhilfe über diese gesetzlichen Regelungen mit Rundschreiben informiert. Nachzulesen auf der Internetseite des LWL-Landesjugendamtes Westfalen unter: www.lwl.org/heime. Weitere Infos und „Antworten auf häufig gestellte Fragen“, speziell auch zu Bildungs- und Jugendhilfeeinrichtungen, sind auch über das Ministerium für Arbeit Gesundheit und Soziales des Landes NRW unter: www.nicht-raucherschutz.nrw zu erhalten.

Peter Dittrich
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Landesjugendamt
Schulen u. Koordinationsstelle Sucht
Warendorfer Str. 25
48133 Münster
<http://www.lwl-landesjugendamt.de>

Anmerkung der Redaktion: Unsere Glückwünsche zum 95. Geburtstag von Prof. Karl Härringer hatten wir im DIALOG 2-3/2008 als Notiz überbracht; zwischenzeitlich ist Herr Prof. Härringer leider verstorben und so findet sich hier nun ein würdiger Rückblick für sein unglaublich vielseitiges und unermüdlich vorangetriebenes Lebenswerk.

Franz-Jürgen Blumenberg

Goldene statt großer Worte für die Sorgenkinder des Lebens

Anstatt eines Nachrufs: Gedanken zum Wirken von Prof. Karl Härringer

„Goldene statt großer Worte für die Sorgenkinder des Lebens“ mit diesen schönen Wortspielen aus den Beiträgen von Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz und von Wilfried Schneider haben wir diese Würdigung für Karl Härringer, den früheren Jugendrichter, den Begründer der ambulanten erzieherischen Hilfen und Initiator ambulanter Seniorenarbeit in Freiburg, überschrieben.

Die perspektivische Vielfalt des Lebenswerkes von Karl Härringer spiegelt sich auch in dieser fachlich-persönlichen Würdigung wieder, wenn renommierte Vertreter/innen dreier Fachdisziplinen und ein überaus „Involvierter“ hier die für ganz Deutschland beispielhaften und epochemachenden Beiträge von Karl Härringer beschreiben und würdigen.¹

Der aus Burkheim am Kaiserstuhl stammende Karl Härringer studierte Rechtswissenschaften in Freiburg, Kiel und Hamburg. Kurz vor Abschluss der Referendarzeit wurde sein beruflicher Werdegang 1939 durch die Einberufung zum Militärdienst unterbrochen. Dann folgte – wie er heute bekennt – „die schwerste Zeit meines Lebens“ mit Fronteinsätzen in Frankreich, auf dem Balkan und in Russland. Karl Härringer wurde sechsmal verwundet und legte vom Lazarett aus 1943 das Assessorexamen ab. In der Folgezeit hat Karl Härringer mit seinem lebenslangen vorbildlichen Engagement die Geschichte der Jugendgerichtsbarkeit, der Jugendhilfe und der Altenarbeit fortgeschrieben und mit großer Kraft beispielhafte Entwicklungen in diesen sozialen Arbeitsfeldern eingeleitet und etabliert. Typisch ist dabei für ihn, dass er ganz eigene Wege auch gegen unüberwindbar erscheinende Hindernisse und Widerstände beharrlich verfolgt hat:

- Als Jugendrichter in seiner unmissverständlich deutlichen, dabei aber gewinnenden und beteiligenden Ansprache junger Straftäter.
- Als Gründer und langjähriger Leiter „seines“ Jugendhilfswerks, in der Konzipierung einer sozialpädagogischen Gruppen-, Familien- und Einzelarbeit.
- Als Begründer und Gestalter der Altenarbeit im Heinrich-Hansjakob-Haus, einem beispielhaften Verbund von ambulanter Begegnung, Bildung und Beratung.
- Als Antragsteller in zahlreichen nationalen oder internationalen Gremien für die Unterstützung und Förderung der „Schwächsten und gegen vorgeschobene, bequeme Fachlichkeit, inhumane Entscheidungen der Verwaltung oder fehlplazierte Finanzmittel bzw. deren Kürzung.

Bei Karl Härringer beeindruckt die Vielfalt seines hohen Engagements, die er neben seinem an sich schon anspruchsvollen und belastenden Richteramt wahrgenommen hat: Auf der allgemein politischen Ebene hat er sich um gesellschaftliche Prioritätensetzungen im Sinne der katholischen Soziallehre und eines humanistischen Menschenbildes bemüht, in Gesetzgebungsverfahren wichtige Weichenstellungen mitbegründet und in vielen regionalen und überregionalen Gremien beispielhafte konzeptionelle Entwicklungen der sozialen Arbeit auf den Weg gebracht. In seiner praktischen Tätigkeit als Jugendrichter und Berater für ältere Bürger hat er rat- und orientierungsbedürftigen Menschen Begleitung und Unterstützung gegeben und als Lehrbeauftragter der Universität Freiburg vielen Studenten seine Vorstellungen von Jugendstrafrechtspflege vermittelt

Diese legendäre fachliche Biographie begann nach dem zweiten Weltkrieg in der großen persönlichen und materiellen Not der nachwachsenden Generation, die in „Jungen Menschen eine Chance – 50 Jahre Jugendhilfswerk Freiburg e.V.“ so beschrieben wird: „Bedingt durch das Elend zerrissener und unvollständiger Familien, Hungers-, Wohnungs- und Flüchtlingsnot waren geschätzte 40.000 entwurzelte Jugendliche in Deutschland ohne feste Bleibe. Die Anzahl der jugendlichen Rechtsbrecher war im Vergleich zu den Vorkriegsjahren auf das fünffache gestiegen.“(S. 40). Unter diesen Vorzeichen wurde Karl Härringer zunächst als Jugendstaatsanwalt und seit 1948 als Jugendrichter am Amtsgericht Freiburg tätig. Sein Verständnis der jugendrichterlichen Aufgabenstellung war immer vom Gedanken der Chancengleichheit und der sozialpädagogischen Hilfe geprägt. Denn in dieser praktischen Arbeit hatte er sehr schnell erfahren, „dass zwar jeder Mensch vor dem Gesetz gleich ist, dass aber nicht jeder die gleiche Chance hat, den Konflikt mit dem Gesetz zu vermeiden“.

Karl Härringer war in Freiburg dafür bekannt, dass er den weiten Rahmen der Reaktionsformen im Jugendgerichtsgesetz über alle Maßen zu dehnen wusste, wenn pädagogische Gründe oder die individuelle Lebenslage eines Jugendlichen das erforderlich zu machen schien. Dabei hat er das heute oft so leicht hingespochene Prinzip vom „Fordern und Fördern“ immer vor dem Hintergrund einer zuverlässigen menschlichen Zuwendung und Beziehungsgestaltung verstanden und die Verantwortung der jungen Straftäter herausgefordert.

Heinz Müller-Dietz², der mit Karl Härringer über Jahrzehnte in engem persönlichen und fachlichen Austausch stand, setzt sich mit dessen jugendrichterlichem Wirken und seinen jugendrechtlichen Initiativen aus Anlass dieses 95. Geburtstages auf folgende Weise auseinander:

Wer dem rastlos tätigen Mann in seiner „aktiven“ Zeit – aber auch danach – je begegnet oder näher mit ihm bekannt gewesen ist, war sofort beeindruckt, ja fasziniert von seinem Engagement, seiner Sachkunde und seiner Menschlichkeit, die er gefährdeten und straffälligen Jugendlichen zugewandt hat. Im Dienste ihrer sozialen Integration hat er sich buchstäblich verzehrt. Der große Menschenfreund hat freilich – was sein eigenes Wirken anlangt – das Wort „Erziehung“ nicht in den Mund genommen. Ihm ist es stets darum gegangen, den Jugendlichen, die – vor allem in der Nachkriegszeit, aber auch später – vielfach aus zerrütteten, gestörten Familien stammten oder denen sonst eine trostlose Kindheit zuteil geworden war, wieder Freude am Leben zu vermitteln sowie Wege aufzuzeigen und zu ebnen, die aus der Misere ihres bisherigen Daseins herausführten.

Karl Härringer hat ihnen als Jugendrichter in ebenso unaufdringlicher wie verständiger Weise jene Tugenden vorgelebt, die ihnen häufig selbst gefehlt haben, die sie aber auch an Erwachsenen so oft vermisst und so selten wahrgenommen haben: vor allem persönliche Zuwendung, Geduld, Ausdauer und Verlässlichkeit. Er hat ihnen und ihren oft deprimierenden Schilderungen nicht nur in einfühlsamer Weise Gehör geschenkt, sondern auch und vor allem praktische Möglichkeiten gewiesen, wie sie – mit Hilfe anderer – aus ihren schwierigen Situationen und Lebensphasen herausfinden konnten. Dafür erschien es ihm notwendig, das Vertrauen der Jugendlichen zu gewinnen und ihnen Zutrauen zu sich selbst, ihren eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten zu vermitteln.

In diesem Sinne war das Wirken Karl Härringers als Jugendrichter einem zutiefst pädagogischen Ethos verpflichtet. Es war nicht die Pädagogik des erhobenen Zeigefingers, sondern vielmehr des sachkundigen Praktikers und lebenserfahrenen Vaters, der die Nöte und Zweifel, die Unsicherheiten und Schwächen, aber eben auch die Talente und Begabungen, die Stärken „seiner“ Jugendlichen kennt und in der Begegnung mit ihnen ein Gespür dafür entwickelt hat, was ihnen – im Wortsinne – nottut. Da war keine „alles verstehende und verzeihende“ Milde am Werk, sondern das Bewusstsein persönlicher Verantwortung in einem Amt, das die Macht und die Möglichkeit an die Hand gibt, Türen zur Zukunft straffällig gewordener Jugendlicher zu öffnen oder zu verschließen. Das schloss Strenge und Mahnungen nicht aus, wo sie ihm der Person des Jugendlichen und der Sache, seiner Straftaten, wegen geboten erschienen. Doch erwies er sich in jedem Falle als kundiger Menschenkenner und väterlicher Freund.

Als Karl Härringer, durch den Krieg selbst vielfach – nicht nur durch Verwundungen – gezeichnet, in seine von der Diktatur und dem zweiten Weltkrieg arg gebeutelte Heimat zurückkam, nahm er in der für ihn so ungemein charakteristischen Art die Herausforderungen der Zeit sofort an. Er war gleichsam ein „Mann der ersten Stunde“. Ihm ging es um Aufbauarbeit im umfassenden menschlichen Sinn des Wortes. Zunächst, von 1945 an, war er als Jugendstaatsanwalt tätig. Als bald, 1948, wurde er auf eigenen Wunsch Jugend- und Vormundschaftsrichter. Im Beruf des Jugendrichters sollte er denn auch bis zu seiner Pensionierung im Jahre 1978 im wahrsten Sinne des Wortes aufgehen. Er war sein ureigenstes Metier, in dem er Vorbildliches leistete.

Früh schon erkannte Karl Härringer die Notwendigkeit, sowohl fachkundige Helfer zu finden, die die Jugendlichen auf ihrem oft schwierigen Weg in eine bessere Zukunft begleiten und geleiten konnten, als auch Einrichtungen zu schaffen und zu unterhalten, die als Träger solche Bemühungen auf Dauer zu stellen und zugleich neue Wege sozialer Integration zu erschlie-

Ben vermochten. Dazu bot ihm namentlich das 1947 von ihm selbst gegründete Freiburger Jugendhilfswerk erste Gelegenheiten – die dann in der Folgezeit immer weiter ausgebaut und verfeinert wurden. Die neue Institution der Bewährungshilfe, an deren Ausgestaltung er in den frühen 50er Jahren tatkräftig mitwirkte, eröffnete weitere Möglichkeiten, straffälligen Jugendlichen die im Einzelfall erforderliche menschliche und fachliche Unterstützung zu bieten. Karl Härringer zählte damals zu jenen deutschen Jugendrichtern, die die Bewährungshilfe in maßgeblicher Weise auf ihr Arbeitsfeld vorbereiteten. Dies geschah vor allem durch Ausarbeitung von Richtlinien, die die künftige Handhabung vorzeichneten und den Bewährungshelfern Orientierung hinsichtlich ihrer Arbeit mit und an straffällig gewordenen Jugendlichen gaben.

Karl Härringer war sich auch stets des Erfordernisses bewusst, in welchem Maße eine solche Tätigkeit der Unterstützung durch eine Öffentlichkeit bedarf, die auch und gerade für die Bedürfnisse und Belange schwieriger Jugendlicher aufgeschlossen ist. Als Jugendrichter warb er deshalb in der Öffentlichkeit auf verschiedene Weise – etwa durch Vorträge, Diskussionen und Presseinterviews – um Verständnis für seine Arbeit, namentlich aber für einen Umgang mit straffällig gewordenen Jugendlichen, der sie in ihrer persönlichen Entwicklung fördert, statt sie gesellschaftlich auszugrenzen.

In vielen Dingen war Karl Härringer seiner Zeit voraus. Er ließ sich in seiner beruflichen Tätigkeit von der Erkenntnis leiten, dass niemand auf Grund einer Veranlagung Straftaten begeht, sondern vielmehr durch gestörte Familienverhältnisse, Fehlentwicklungen in Kindheit und Jugend sowie negative Lebensumstände der verschiedensten Art in Kriminalität verstrickt wird. Ihm waren die Schwierigkeiten in vielen Familien schon auf Grund der Erfahrungen mit den desolaten Verhältnissen der Nachkriegszeit nur zu vertraut. Er kannte die Probleme Jugendlicher, ihre Verhaltens- und Kontaktstörungen. Ehrfurcht vor dem Menschen prägte seine Haltung. Deshalb lehnte er es ab, Menschen gleichsam „abzuschreiben“. Jeder war ihm gleich wichtig. Seine Arbeit fußte auf dem Gedanken der Prävention, der Vorbeugung. Dem lag – und liegt – die Erkenntnis zugrunde, dass gelingende soziale Integration nicht nur dem betreffenden gefährdeten Jugendlichen zugute kommt, sondern auch der Gesellschaft, die vor weiteren Straftaten bewahrt wird.

Karl Härringer verstand sich in erster Linie als Praktiker der Jugendstrafrechtspflege, nicht als deren Theoretiker. Doch war ihm stets die Verbindung von Praxis und Theorie – gerade im Hinblick auf die Aus- und Fortbildung der in diesem Bereich tätigen Mitarbeiter – wichtig. Dementsprechend hat er viele Vorträge über sein Arbeitsfeld gehalten und seine vielfältigen beruflichen Erfahrungen in verschiedenster Weise – etwa in Gestalt von Lehraufträgen und Seminaren im universitären und Hochschulbereich sowie in Kommissionen – weitergegeben. Er hat auch immer wieder enge Kontakte zu Wissenschaftlern jener Fachrichtungen gepflegt, die sich mit dem Menschen, seiner individuellen und sozialen Entwicklung befassen. Nicht zuletzt war er für die Erforschung der Mittel und Möglichkeiten stets aufgeschlossen, die zur sozialen Integration gefährdeter und straffälliger Jugendlicher beitragen können. Das hat ihn ja auch dazu veranlasst, 1971 das Wissenschaftliche Institut des Freiburger Jugendhilfswerks ins Leben zu rufen, das denn auch seit seiner Gründung die Tätigkeit und Projekte des Jugendhilfswerks durch wertvolle Begleitforschung gefördert hat.

Als Mann der Praxis hat Karl Härringer vornehmlich der Umgang mit den gefährdeten und straffälligen Jugendlichen sowie mit den Mitarbeitern, die auf diesem Feld tätig sind, am Herzen gelegen. Theoretische Abhandlungen zu veröffentlichen ist ohnehin nicht seine Sache gewesen. Praktisches Handeln hat im Mittelpunkt seiner Arbeit gestanden. Für große Worte hat er nie etwas übrig gehabt – wenn er auch immer wieder goldene Worte für die Sache, die ihn so sehr umgetrieben hat, gefunden hat. Eigene Veröffentlichungen über seine berufliche Tätigkeit stellen daher eher Raritäten dar. Gleichwohl existiert eine Reihe von Zeugnissen aus seiner Feder, in denen er vor allem seine beruflichen Erfahrungen niedergelegt hat und die Wege beschreibt, die er in seiner Arbeit eingeschlagen hat. Nicht zuletzt lassen diese Veröffentlichungen auch die Grundsätze erkennen, die seine Tätigkeit geprägt haben. Dies gilt etwa für den 1961 publizierten Beitrag über „Die Erziehung des jungen Rechtsbrechers in Freiheit“, der gleichsam eine Summe seiner Erfahrungen als Jugendrichter, namentlich über den rechten Umgang mit solchen Jugendlichen verkörpert. Nicht minder lehrreich und instruktiv erscheinen die durch praktische Beispiele angereicherten Abschnitte in seiner Autobiographie von 1994, die seine jugendrichterliche Tätigkeit zum Gegenstand haben. Verschiedene einschlägige Beiträge der Karl Härringer zum 80. Geburtstag gewidmeten Festschrift knüpfen ausdrücklich oder jedenfalls der Sache nach an jene Erkenntnisse und Maßstäbe an, die seiner beruflichen Tätigkeit zugrunde gelegen haben.

Das alles zeigt: Durch seine Persönlichkeit und sein Wirken als Jugendrichter hat Karl Härringer beispielhaft gezeigt, was der Jugendstrafrechtspflege im Ganzen und vor allem der Arbeit mit gefährdeten und straffälligen Jugendlichen Richtung und Maß gibt.

Der Beitrag von Heinz Müller-Dietz belegt sehr beeindruckend die weite Spanne des jugendrichterlichen Wirkens von Karl Härringer, von dem direkten Eingehen auf den jungen Straftäter, über die Einrichtung entsprechender Dienstleistungen, bis hin zu Initiativen im gesetzgeberischen und im gesellschaftlich-politischen Raum.

Aus dieser Grundhaltung des Jugendrichters ergab sich 1947 zwangsläufig die Gründung des Jugendhilfswerks Freiburg e.V., da Karl Härringer in der damaligen von der Fürsorgesezene geprägten Jugendhilfeszene keine niedrighschwelligeren, lebensweltorientierten Hilfeformen fand. Im Laufe der folgenden Jahre wurde das Jugendhilfswerk (JHW) von seinem Gründer in dem ihm eigenen dynamischen Stil – den der ehemalige Leiter des Freiburger Jugend- und Sozialamtes Prof. Dr. Hans Peter Mehl mit dem Bild eines Fußballspielers verglichen hat, der auf allen Positionen verwendbar sei – auf vier Einrichtungen ausgebaut, die aus dem Jugendhilfespektrum der Stadt Freiburg schon bald nicht mehr wegzudenken waren: Haus Fürstenbergstraße, Wissenschaftliches Institut (WI-JHW), Haus Konradstraße und Werkstatt Kartäuserstraße. Insbesondere die Gründung eines Wissenschaftlichen Instituts an der Universität Freiburg (WI-JHW) mit dem Auftrag neue Beratungsleistungen zu entwickeln sowie die sozialpädagogische Arbeit des Jugendhilfswerks und anderer Träger zu begleiten, auszuwerten und zu fördern, stellt ein Beispiel praxis-orientierter Forschungs- und Entwicklungsarbeit dar, das mit seiner Beratungs- und Projektarbeit wichtige Übergänge zwischen Praxis und Forschung sozialer Arbeit geglättet hat.³

Karl Späth⁴ hat Karl Härringer im Jahre 1995 zur Gründung des Jugendhilfswerks und zur damaligen Einführung und Etablierung der Sozialen Gruppenarbeit – lange bevor diese in den Beispielskatalog der erzieherischen Hilfen des KJHG aufgenommen wurden, interviewt. Er kommt zu der Feststellung, dass Karl Härringer damit als der Pionier Sozialer Gruppenarbeit im deutschsprachigen Raum gelten kann und stellt diesen epochemachenden Schritt in den Mittelpunkt seines würdigenden Beitrages:

Das Jahr 2005 war insofern ein bedeutendes Jahr für die Entwicklung der Jugendhilfe in Deutschland, als erstmals im gesamten Bundesgebiet mehr ambulante als (teil-)stationäre Erziehungshilfen von den Jugendämtern gewährt und neu begonnen wurden. Insgesamt 49.900 ambulante Hilfen, darunter 9.400 mal Soziale Gruppenarbeit (§ 29 KJHG), 18.900 mal Erziehungsbeistandschaften und Betreuungshelfer (§ 30) und 21.000 mal Sozialpädagogische Familienhilfen (§ 31), weit überwiegend in der Verantwortung freier Träger, wurden 2005 neu begonnen. Dem standen 45.100 teilstationäre und stationäre Hilfen, darunter 7.800 mal Tagesgruppenbetreuung, 10.300 mal Vollzeitpflege und 27.000 mal Heimerziehung gegenüber. Was mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz aus dem Jahr 1990 beabsichtigt war, nämlich eine Aufwertung und Stärkung der ambulanten Hilfen gegenüber den bis dahin klar dominierenden 'Fremdunterbringungen', hat sich also ganz offenkundig in der Jugendhilfepraxis durchgesetzt.

Doch was hat dies mit Karl Härringer und seinem Freiburger Jugendhilfswerk zu tun? Nun, Karl Härringer hat in dem von ihm im Jahr 1947 gegründeten Jugendhilfswerk die ambulanten Hilfs- und Förderangebote, die etliche Jahrzehnte später jeweils mit einem eigenen Paragraphen ins Kinder- und Jugendhilfegesetz aufgenommen wurden, zusammen mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter äußerst schwierigen äußeren Rahmenbedingungen in pionierhafter Weise entwickelt und dauerhaft etabliert. Die handlungsleitende Ausgangsüberlegung dafür war, Kinder und Jugendliche, die in ihrer persönlichen Entwicklung gefährdet oder schon straffällig geworden sind, möglichst in ihren Familien zu belassen und durch eine individuelle Einzelbetreuung oder ein soziales Gruppenangebot zu fördern. Nicht Repression in Form strafrechtlicher Sanktionen in Verbindung mit einer Herausnahme aus der Familie, wie es damals üblich war, sondern für die jungen Menschen attraktive Beziehungs-, Freizeit- und Bildungsangebote sollten neue Lebensperspektiven eröffnen und zwar soweit irgend möglich unter Einbeziehung ihrer Eltern.

*Eine weitere Pionierleistung Karl Härringers und seines Jugendhilfswerks war die Überwindung der seinerzeit und auch später noch üblichen Trennung von Jugendfürsorge und Jugendpflege, was gerade auch in der Wahl des Begriffs **Jugendhilfswerk** seinen programmatischen Ausdruck fand. Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe, Erziehungshilfen und Angebote der offenen Jugendarbeit existierten im Jugendhilfswerk nicht nur nebeneinander, sondern waren eng miteinander verbunden, heute würde man sagen, vernetzt. Und dass jugendrichterliche Sanktionen, wenn sie denn im Einzelfall unvermeidlich sind, erzieherisch ausgestaltet werden müssen, war für den Jugendstaatsanwalt und Jugendrichter Karl Härringer schon in den 50er und 60er Jahren, ganz gegen den damaligen Mainstream, selbstverständlich und wurde erst vor wenigen Jahren vom Bundesverfassungsgericht als Leitprinzip auch für die Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs verbindlich vorgeschrieben.*

Schließlich noch ein weiteres Beispiel für die Vorbildfunktion des Jugendhilfswerks und seines Gründers und langjährigen Leiters Karl Härringer. Als Mitte der 60er Jahre als Folge der Ansiedlung einer großen Anzahl von 'Problemfamilien' in einem Neubaugebiet am Stadtrand von Freiburg dort ein großer sozialer Brennpunkt entstand, wurde von dem in der Stadtmitte gelegenen Jugendhilfswerk mitten in dem Brennpunktgebiet eine Außenstelle mit den bewährten Einzel- und Gruppenangeboten als sozialräumlich ausgerichtetes milieunahes Jugendhilfeangebot etabliert. Der dazu gehörende heilpädagogische Hort für eine Gruppe von 10-12 besonders belastete Minderjährige kann mit Fug und Recht als ein Vorläufer der bundesweit ab Ende der 70er Jahre entstandenen Tagesgruppen angesehen werden.

So gesehen erinnert Karl Härringer in Vielem an einen anderen großen Impulsgeber für sozialpädagogische Innovationen, dessen 200. Geburtstag in diesem Jahr gefeiert wird, nämlich Johann Hinrich Wichern, der mit seinem Rauhen Haus in Hamburg ähnlich richtungweisende Impulse für die Weiterentwicklung der Heimerziehung gegeben hat wie Karl Härringer über 100 Jahre später für die Entwicklung der ambulanten Erziehungshilfen. Eine Gemeinsamkeit dieser beiden großen Erzieherpersönlichkeiten ist, dass sie von ihrer Grundausbildung keine Pädagogen, sondern der eine Theologe, der andere Jurist waren bzw. sind. Und noch eine Gemeinsamkeit ist erwähnenswert. Beide haben ihren Ideenreichtum und ihre Gestaltungskraft in späteren Lebensjahren noch für ein anderes Aufgabengebiet wirksam eingesetzt. Der Theologe Wichern für die Gefängnisreform in Preußen, der Jurist Härringer für die offene Altenarbeit in Freiburg. So sind beide Vorbilder für innovatives, arbeitsfeldübergreifendes Denken und Handeln mit dem Ziel, menschengerechte soziale Dienstleistungen zu entwickeln und abzusichern.

Mit diesem Beitrag stellt Karl Späth als Experte für die aktuellen Entwicklungen der Jugendhilfe, für deren historische Wurzeln und für deren Vernetzung mit anderen gesellschaftlichen Dienstleistungen das Wirken von Karl Härringer in den Rahmen großer fachlicher Epochen und großer Personen, die neue Wege in der Entwicklung sozialer Dienstleistungen beschritten haben. Erst eine gewisse Distanz zum Alltagsgeschehen und der Überblick des Jugendhilfeexperten lassen diese Zusammenhänge so deutlich hervortreten.

Eine ganz anderes Schlaglicht auf das Wirken von Karl Härringer wird nun von Wilfried Schneider, einem „Ehemaligen“, geworfen, der vor etwa 35 Jahren zu den sogenannten „Härringer-Buben“ zählte. Diese fühlen sich ihm zu einem großen Teil lebenslang verbunden und verpflichtet. Für diese Gruppe von weit mehr als „3000 Ehemaligen“ steht die folgende „Betrachtung eines überaus Involvierten“:

Und es begab sich zu der Zeit – der Erzähler war zu diesem Zeitpunkt in jugendlichen Jahren – dass dieser wiederholt mit dem Gesetz „in Konflikt“ geriet. Zunächst waren es kleinere Diebstähle wie z.B. das Entwenden eines Mofas – nicht etwa, wie man meinen könnte, um sich – etwa zu Unrecht – dessen Besitzes zu versichern – sondern vielmehr, um mit diesem – quasi leihweise – durch die Gegend zu fahren.

Da weder das erforderliche Mindestalter, welches zum Gebrauch eines solchen Gefährtes unbedingt für erforderlich gehalten wurde, noch ein entsprechend ausgestattetes Elternhaus welches beim Erwerb eines Mofas hätte zur Verfügung stehen können vorhanden waren, war der Erzähler förmlich genötigt, sich dieses – vermeintliche – Vergnügen auf anderem Wege zu verschaffen. Zunächst wurde dieses – zugegebenermaßen – als Fehlverhalten zu bezeichnende Unterfangen für den Erzähler nicht weiter geahndet, da er zu diesem Zeitpunkt noch als strafunmündig zu gelten hatte und daher das Ganze – mit entsprechenden Ermahnungen versteht sich – abzuhandeln war.

Aber die Zeiten änderten sich und aus Mofas wurden Mopeds, aus diesen wiederum Motorräder und Autos und aus dem Strafunmündigen wurde ein Strafmündiger. Dies war der Zeitpunkt, als er zum ersten Male „vor Gericht“ stand, was gleichzeitig zu der unfreiwilligen Bekanntschaft mit Herrn Professor Härringer, der zu diesem Zeitpunkt Jugendrichter am Amtsgericht in Freiburg war, führte. Dieser fand sich bemüht, den scheinbar „Vogelfreien“, etwas genauer „ins Visier zu nehmen“ und so wurde er mit amtlichem Schreiben zum Gericht „vorgeladen“.

Daraufhin fand sich der Missetäter, zusammen mit seiner Mutter im Gerichtsgebäude ein, wo sie vor dem Richterzimmer warten mussten, bis der vermeintlich Rechts-Gewaltige Zeit aufbringen konnte, sich diese, und natürlich ganz speziell den Erzähler dieser Lektüre bzw. dessen zum damaligen Zeitpunkt sicherlich mickrig erscheinende 14-jährige Wenigkeit, vorzuknöpfen. So ging denn nach einiger Zeit die Tür zum Richterzimmer auf und Richter Härringer stand im Türrahmen – angetan mit der Richterrobe, in vollem Ornat also – und bat, – besser: lud herein. Die angebotenen Plätze wurden eingenommen – der Findling direkt gegenüber Richter Härringer – Aug' in Aug' also. Die als zierlich zu bezeichnende Mutter saß etwas abseits von ihm, sodass der Erzähler – ohne Blickkontakt zu ihr – auf seiner Seite des Richtertisches kaum auf Hilfe hoffen durfte.

So sah er sich dem – zu diesem Zeitpunkt als streng angesehenen – Blick von Richter Härringer ausgesetzt, welcher ihn förmlich zu durchleuchten schien, um sich quasi ein justiziables Röntgenabbild des Bruder Leichtfußes, welcher selbigen über die Schwelle seiner Tür gesetzt hatte, machen zu können. Was er sah schien ihn nicht im Besonderen zu beeindrucken, aber man konnte nach einigen Anblaffern seinerseits an dieses schüchtern scheinende Persönchen – und dessen noch schüchteren Antworten bzw.: Antwortversuchen, irgendwie davon ausgehen, dass der Her-Zitierte ihm wohl als minder schwerer Fall erschien und eine „Bewährung“ nicht gänzlich aus dem Bereich der vom Gesetz geforderten Sanktionen gerückt schien.

So geschah es denn auch, aber allein, dadurch fand sich keine Besserung bei dem Gestrauchelten ein, vielmehr bekam die-

ser, nicht zuletzt auch durch den bei diesem nunmehr einsetzenden Drogenkonsum, noch viele Male Gelegenheit, die Bekanntschaft mit dem Rechtsversther zu erneuern und zu festigen, wobei sich zwischen diesen beiden, nur scheinbaren Kontrahenten, etwas einstellte, was man, so man entsprechend geneigt sein möchte, durchaus als Freundschaft bezeichnen könnte.

Aber die Geduld von Herrn Prof. Härringer sollte noch viele Male auf die Probe gestellt werden, so z.B. auch, als der Erzähler (wohl in Ermangelung eines fahrbaren Untersatzes...) die Dienstleistung der Freiburger Verkehrsbetriebe in Anspruch nahm, ohne ein gültiges Billet in der Tasche zu haben, versteht sich; darauf fand sich natürlich prompt ein Kontrolleur ein und der Schwarz-Reisende wurde dingfest gemacht. Da er den nunmehr fällig werdenden überhöhten Obulus zu entrichten nicht in der Lage war, sah er sich eines morgens mit zwei Uniformierten konfrontiert, welche ihm eröffneten, dass er sich wegen des nicht entrichteten Fahrgeldes nunmehr der Maßnahme der Erzwingungshaft auszusetzen hätte, worauf er von diesen in das „Cafe-5-Eck“ (Anmerkung: Ein durchaus gängiger Ausdruck für die Freiburger Justizanstalt) eskortiert wurde. Dort angekommen sah sich der nunmehr räumlich Eingeschränkte der Tristesse der Justiz ausgesetzt, und wer weiß, wohin ihn seine immer dunkler werdenden Gedankengänge noch geführt hätten, wäre nicht, in nachträglich recht kurz scheidender Zeit, die schwere Türe seines Kerkerstübchens aufgegangen und die Erlösung von dieser Maßnahme in Gestalt von Richter Härringer, welcher seinen Schützling, Kraft seines Amtes – höchstpersönlich aus dessen überaus misslicher Lage befreite, indem er die Anstaltsleitung zur sofortigen Freilassung desselben anwies.

Die guten Beispiele ließen sich, fast beliebig, erweitern, aber der geneigte Leser soll ja nicht ermüden, insoweit wird nunmehr ein gewisses Maß an Raffung vonnöten sein, um diesen nicht über Gebühr zu beanspruchen. Nachdem der nunmehr drogenabhängige Schützling das Gerichtswesen über die Maßen in Anspruch genommen hatte und am Schluss der fast als notorischer Gegenspieler unseres verehrten Menschenversther zu bezeichnende Jugendstaatsanwalt zu keinerlei Kompromissen mehr zu bewegen war, sah sich unser Richter Härringer förmlich genötigt, eine Freiheitsstrafe auszusprechen. Diese kündigte er dem zukünftigen Freiheitsverlierer bereits in einem persönlichen Vorgespräch an, wobei ihm genau anzumerken war, dass diese Maßnahme durchaus nicht seiner Intention entsprach, er aber durch heftiges Insistieren des Staatsanwaltes, welcher „Recht und Ordnung in höchster Gefahr sah“ so zu handeln genötigt war. Dabei ging er vorausblickend davon aus, dass z.B. bei einer von der Staatsanwaltschaft eingelegten Revision, angesichts des sich auf der Richterbank stapelnden Aktenberges mit den dokumentierten Verfehlungen des Findlings das zu erwartende Strafmaß noch viel höher hätte ausfallen können.

Daraufhin wurde der Erzähler festgesetzt, wobei Prof. Härringer dafür sorgte, dass sein Schützling nicht – wie damals allgemein üblich – mit Medikamenten für Alkoholiker **versorgt** wurde, sondern dass er – zu diesem Zeitpunkt ein absolutes Novum, anno 1973! – mit entsprechenden Substitutionspräparaten **behandelt** wurde. Zudem sorgte er dafür, dass der Erzähler während seiner Inhaftierung seinen – wie sich später erwies – merkwürdigerweise guten Schulabschluss nachmachen konnte. Denn der sogenannte Kultus hatte den Findling bereits sehr früh aufgegeben und ihn mit einem minderen Abschluss vorzeitig „mit den angeblich besten Empfehlungen an das Leben“ auf die Straße expediert.

Darüber hinaus verschaffte Richter Härringer ihm nach seiner Freilassung einen Platz an den höheren Schulen, wodurch dem Erzähler – manche werden sagen bedenkllicherweise – ein durchaus als positiv zu bezeichnender Einstieg in sein weiteres Leben gelingen konnte – allen Unkenrufen zum Trotz!

Daher gilt es an dieser Stelle zunächst einmal, dem **Unermüdlichen** auf das Herzlichste zu danken, da er seinen Schützlingen, stellvertretend für diese legt an dieser Stelle der Erzähler gerne Zeugnis ab, in mannigfaltigster Weise zu helfen vermochte und in diesem Zusammenhang, wohl un widersprochen, als ein profunder Versther des jugendlichen Menschen in seinen vielfältigen Problemlagen gelten darf!

Dies hat auch Gültigkeit für das von Prof. Härringer initiierte WI-JHW (Anm. für Laien: Wissenschaftliches Institut des Jugendhilfswerkes), wobei Prof. Härringers langjährig erprobter Mitstreiter, Herr Dr. Blumenberg, ausdrücklichst eingeschlossen werden soll.

Denjenigen, die diesen von ihm initiierten Weg weiter gehen möchten sei hier geraten, angesichts der **gelegten Spuren** (Anm. des Verfassers: ein ermittlungstechnischer Fach-Begriff) oder aber der zu groß geraten scheinenden Stiefel, in welchen Mann und Frau leicht zu versinken drohen, nicht zu verzagen sondern – getreu dem Motto: Der Weg ist das Ziel! – unbeirrbar weiter zu arbeiten um „den Sorgenkindern des Lebens“ in adäquater Weise die vielfach notwendige Hilfe zur Verfügung zu stellen.

Andere wiederum müssen an dieser Stelle scheinbar dazu ermahnt werden, sich um das Wesentliche zu sorgen, – stellvertretend sei hier die Jugendarbeit genannt – und aus den jeweiligen Wolkenkuckucksheimen in die Niederungen der diesseitigen Welt herabzusteigen, da die Sozialarbeit als solche wenig Raum für das Profilierungsgebahren einzelner Kandidaten – meist zu Lasten der weitaus engagierteren Fachleute vor Ort – bietet. Dasselbe kann denke ich auch für ein bestimmtes Klientel gelten, welchem sich nach dem Studium und einigen wenigen Jährchen Tätigkeit in diesem Bereich „zu wohl“

wird und die durch spektakuläre – aber meist dünn finanzierte – Großprojekte von sich reden, bzw. auf sich aufmerksam machen wollen und damit anderen kleineren überschaubaren Projekten, welche zum Teil sinnvoller erscheinen, die Finanzierung erschweren – oder diese gar verunmöglichen. Insofern gilt: Krieg den Palästen der Theoretiker – Friede den Hütten der Praktiker!

Vom Rechts-Gewaltigen, über den Rechts-Versteher zum Menschen-Versteher so wandelt sich das Bild des Richters Härringer aus der Perspektive des vielfach rückfälligen Jugendlichen Wilfried Schneider. Besser kann wohl nicht zum Ausdruck gebracht werden, welche gewinnende Kraft in einer menschlich verstandenen und gelebten Richterrolle stecken kann.

Und ein Weiteres verdeutlicht dieser Beitrag von Wilfried Schneider: Jugendliche, die in ganz verzwickten Lebens- und Beziehungslagen stecken und sich immer wieder darin verheddern, brauchen zumindest einen Erwachsenen, der ohne jedes „wenn und aber“ zu ihnen steht, der die Beziehung und seine Unterstützung nicht aufkündigt sondern weitere Lebensperspektiven bahnen hilft.

Über die bisher beschriebenen Tätigkeitsfelder hinaus hat Karl Härringer nach seiner Pensionierung als Richter, zu dem Zeitpunkt, da andere Menschen den Ruhestand antreten, mit der Initiative zur Gründung des Heinrich-Hansjakob-Hauses neue Wege der Altenarbeit eröffnet. In nicht immer ganz einfacher Zusammenarbeit mit dem Caritasverband, dem Bildungswerk und dem Altenwerk wurden in diesem Begegnungszentrum die Aktivitäten aller Träger einer überparfareilichen ambulanten Altenarbeit zusammengeführt und vielfältige bedarfsorientierte Angebote der Begegnung, der Begleitung und Beratung aufgebaut. Diese sozialen Dienste folgen – in einer spiegelbildlichen Analogie zu den Gründungszielen des Freiburger Jugendhilfswerks – dem Ziel, Senioren durch Aktivierung und Stützung der Selbsthilfe den gewohnten Lebensraum und die Selbstständigkeit so lange wie möglich zu erhalten.

In diesen Bemühungen fand Karl Härringer hilfreiche Unterstützung in einer engen Zusammenarbeit mit Ursula Lehr⁵ – diese in Karl Härringer einen Pionier der modernen Seniorenarbeit sieht, der seiner Zeit immer voraus war:

Nur Wenige können wie Herr Härringer auf ein so reiches Lebenswerk zurückblicken. Was hat er alles initiiert, bewegt, verändert, was alles erreicht zum Wohle vieler Bürger, zum Wohle von Jung und Alt! Wie vielen Menschen hat er schwierigen Lebenssituationen geholfen, beraten, neue Wege aufgezeigt, neuen Lebensmut gegeben.

Karl Härringer, war schon immer seiner Zeit voraus! Was heute als neueste politische Errungenschaft diskutiert wird, hat er vor über 30 Jahren schon in die Tat umgesetzt. Die neuerdings viel gelobten und sicher auch sehr sinnvollen „Mehr-Generationen-Häuser“ finden ihre Wurzeln in dem Programm des von ihm 1979 initiierten Heinrich- Hansjakob- Hauses in Freiburg. Die neuerdings immer wieder angeforderte „Vernetzung“ in der Altenarbeit und Altenhilfe zählte vor 30 Jahren bereits zu seinem Programm und hat sich in Freiburg schon vor Jahrzehnten erfolgreich durchgesetzt. Er hat im Hinblick auf Seniorinnen und Senioren den Betreuungsgedanken zwar nie aufgegeben, doch etwas hintenan gestellt; er predigte ein „Fördern durch Fordern“ und verband Begegnung, Bildung, Begleitung und Beratung miteinander. Jung und Alt gehörten für ihn und seine Arbeit schon immer zusammen! Heute werden von der Politik „Paten- Großeltern“ propagiert und durch Modellprogramme gefördert; er hatte vor vielen Jahren schon den „Einsatz von Großeltern für Scheidungskinder“ gefordert. Bürgerschaftliches Engagement – damals sprach man noch von „Ehrenamt“ – hat er ermöglicht, indem er freiwilligen Helferinnen und Helfern die entsprechenden Rahmenbedingungen im Heinrich- Hansjakob- Haus geschaffen, Ausbildung, Aussprache, Begleitung und Weiterbildung organisierte. Und wie lange schon setzten er sich zu Recht für eine stärkere Berücksichtigung älterer Menschen in den Medien ein: die Ende April dieses Jahres 2008 von der ARD gestartete Reihe „demografischer Wandel“ lässt wenigstens positive Ansätze in dieser Richtung erkennen, – wengleich hier noch viel zu tun ist. Karl Härringer wies immer wieder darauf hin, dass es sehr unterschiedliche Altersformen gibt, dass das Alter viele Gesichter hat. Freilich, den Hilfs- und Pflegebedürftigen gehört unser besonderes Augenmerk, unser besonderer Einsatz – aber es gilt auch, den vielen aktiven Seniorinnen und Senioren gerecht zu werden, die in einem noch stärkeren Maße unsere Gesellschaft mitgestalten sollten.

Er waren immer seiner Zeit voraus und hat enorm viel erreicht und schon Ende der 70er/Anfang der 80er Jahre einer modernen Seniorenarbeit die Wege gewiesen: er forderte ein Mitsprache- und Mitwirkungsrecht für Seniorinnen und Senioren, und nicht von ungefähr wurden in Baden-Württemberg als erstem Bundesland die ersten Seniorenräte gegründet; viele andere Bundesländer folgten. So hatte er sich damals mit anderen Verbündeten, die er zu überzeugen verstand, für die Schaffung der ersten Professur für Gerontologie an einer deutschen Universität eingesetzt – eine Forderung, die 1986 an der Universität Heidelberg Realität wurde und mittlerweile auch einige Nachahmer gefunden hat.

Karl Härringer war ein Pionier der modernen Seniorenarbeit; er erkannte sehr frühzeitig die Ressourcen und Potenziale der älteren Bevölkerung und zeigte viele Wege auf, diese zu nutzen. Er erreichte viel für die Stadt Freiburg, für das Land Baden-Württemberg und nicht zuletzt für die Seniorinnen und Senioren in der ganzen Bundesrepublik. Dafür sei ihm Dank und Anerkennung gezollt!

„Seiner Zeit voraus“ zu sein, dieses Leitmotiv des Beitrages von Ursula Lehr zu entsprechen, hat Karl Härringer nicht immer nur Lob und Anerkennung eingebracht. So hatte er des öfteren Anlass, ungehalten und zornig zu werden, wenn fachliche Trägheit, ungerechtfertigte Mittelkürzungen oder institutionelle Verregelungen der Einsicht in pragmatische Lösungen im Wege standen und zu Lasten der Schwächsten in der Gesellschaft gingen. Denn damit, so die feste Überzeugung von Karl Härringer, schaufelt sich die Gesellschaft ihr eigenes Grab. Seiner Zeit voraus zu sein, das war für Karl Härringer eine gewohnte „Gegenwindlage“, in der er unbeirrbar alle seine Ideen mit großem Nachdruck umsetzte, wie auch Heinz Müller-Dietz und Karl Späth in ihren Würdigungen feststellen.

Bei allem kämpferischen Engagement gegen allgemeine und insbesondere gegen die Vorurteile von Fachleuten, die seiner Meinung nach die Entwicklungsmöglichkeiten junger Normbrecher als zu begrenzt einschätzen, hat Härringer vieles für den inneren Frieden und den Abbau von Gegensätzen in unserer Gesellschaft getan: Er war und ist der ständige Ermutiger, wenn viele schon resigniert und aufgegeben haben. Viele seiner jugendlichen Schützlinge, aber auch die Mitarbeiter der von ihm inspirierten Einrichtungen haben von dieser Grundhaltung profitiert. Dieses Engagement hat sich – wie hätte man es anders erwarten sollen – auch außerhalb seiner Richtertätigkeit und nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst fortgesetzt. Über die bisher genannten Beispiele des Engagements von Karl Härringer in diesen unterschiedlichen Fachbereichen der sozialen Arbeit hat er sich auch auf der überörtlichen Ebene und über die Grenzen Deutschlands hinaus in fachlichen Zusammenschlüssen und Vereinigungen engagiert und einen Namen gemacht.⁶ Insbesondere durch sein Wirken – bereits in den ersten Nachkriegsjahren – in der „Internationalen Vereinigung der Erzieher gefährdeter Jugend“ zum Aufbau einer internationalen Zusammenarbeit von Sozialarbeitern und Erziehern hat er sich in diesem Rahmen auch für grenzüberschreitende Jugendhilfeprogramme eingesetzt.

Und halten wir fest: Die Sorgenkinder des Lebens brauchen goldene Worte und Taten; dafür hat uns Karl Härringer Beispiele in großer Zahl gegeben.

Anmerkungen

¹ Als Initiator und Herausgeber dieser Würdigung greift der Autor auf seinen Beitrag aus der Festschrift zum 80. Geburtstag von Karl Härringer (Busch, M., Müller-Dietz, H. und Wetzstein, H. (Hrsg.): Zwischen Erziehung und Strafe. Pfaffenweiler 1995) zurück, der damals mit dem Titel „Statt eines Curriculum Vitae“ überschrieben war. Grußworte zu diesem 95. Geburtstag werden beige-steuert von Prof. Dr. Dr. h.c. Ursula Lehr, Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz, Karl Späth und Wilfried Schneider.

² Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz, em. Hochschullehrer der Universität des Saarlandes ist Rechtswissenschaftler und Schriftsteller.

³ vgl. Blumenberg, F.J. u.a. Hilfeformen im Verbund- Ein praktisches Beispiel der Betreuung dissozialer Jugendlicher. Wiss. Informationsschriften der Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (AFET) e.V. –Bundesvereinigung Heft 8. Hannover 1980.

⁴ Karl Späth, Referent für Hilfen zur Erziehung im Diakonischen Werk der EKD in Berlin.

⁵ Professor Dr. Dr. h.c. Ursula Lehr, frühere Familienministerin, ist Leiterin des Instituts für Gerontologie der Universität Heidelberg“.

⁶ Die Anerkennung seiner umfangreichen Verbandstätigkeit drückt sich u.a. in folgenden Würdigungen aus: Karl Härringer ist Ehrenvorsitzender des Jugendhilfswerks Freiburg e.V., Ehrenmitglied der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Ehrenvorsitzender des Vereins zur Förderung der Bewährungshilfe sowie Ehrenvorsitzender des Deutschen Zweiges der Internationalen Vereinigung von Erziehern gefährdeter Jugend.

In Würdigung seiner großen Verdienste wurde Karl Härringer außerdem 1978 das Bundesverdienstkreuz Erster Klasse und das Große Bundesverdienstkreuz der Bundesrepublik Deutschland sowie die Verdienstmedaille des Landes Baden-Württemberg und der Universität Freiburg verliehen. Außerdem wurde er zuvor u.a. durch die Verleihung des Französischen Ritterkreuzes „De la Sante' de la Re'publique Francaise“ und des päpstlichen Gregoriusordens geehrt.

Dr. Franz-Jürgen Blumenberg
Rosenau 4
79104 Freiburg

Mathias Schwabe

Zwang in der Heimerziehung ? Chancen und Risiken

Ernst Reinhardt Verlag München Basel 2008
ISBN 978-3-497-01936-6

Dieses hier zu rezensierende Buch stammt aus der Evangelischen Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin und hat als Mitautoren die Projektmitarbeiter Thomas Evers und David Vust. Im übrigen ist Inhalt dieses Buches nicht eine am grünen Tisch entstandene theoretische Schrift, sondern unter Einbeziehung von Praxis und Erfahrung zweier Heime der Erziehungshilfe eine, wie der Buchtitel mit dem Fragezeichen mit dem Fragezeichen andeutet, aufs Grundsätzliche abzielende Erörterung von Zwang in der Heimerziehung.

Gleich im Vorwort wird Zwang als „Graubegriff“ pädagogischer Hilflosigkeit und Willkürhandlung bezeichnet, bei dem nicht die Tabuisierung, sondern nur dessen Benennung, sondern Dokumentation und Reflexion die Überwindung ermöglichen. Zwang ist also ein negativ gefärbter Begriff, den es zu vermeiden gelte, auch wenn seine Anwendung nicht ganz chancenlos ist. So beispielsweise bei der Nutzung von Auszeiträumen zur Selbstbesinnung (S. 105). Auf S. 36 wird auch in diesem Buch die Heimerziehung der Geschlossenen Unterbringung (GU) den „totalen Institutionen“ hinzugerechnet, um sie dann auf S. 155 richtigstellend auf Gefängnis und Psychiatrie zu beziehen. Denn als „totale Institution“ beschreibt Erving Goffman einen Sachverhalt aus der Psychiatrie, bei dem der Patient ständig beobachtet werden muß, nämlich zu seinem Schutz vor pathologisch

ausgeführten Selbstverletzungen, was aber nicht immer zu verhindern ist. So hat sich beispielsweise im Arbeitsbereich des Rezensenten ein schizophrene erkrankter Mann eines seiner Augen herausgerissen.

Im Geleitwort wird der Autor ein mutiger Mann genannt, weil er es wage, Worte wie Zwang als Bestandteil der Heimerziehung auszusprechen, statt ausschließlich von Hilfen, Dienstleistungen und Freiwilligkeit zu reden, und ein paar Absätze weiter wird konstatiert, „Nur eine Art seiner Begründung finde ich zumindest sehr missverständlich. Mathias Schwabe argumentiert nicht nur pragmatisch im Sinn einer Verantwortungsethik, sondern auch grundsätzlich: Er schließt aus legitimen Zwangselementen in der Familienerziehung kleiner Kinder, dass es auch in der öffentlichen Ersatzerziehung entsprechende Formen von Zwang geben könne“ (S. 12 f.). So wird im Zwang etwas erzieherisch Negatives gesehen, dem Positives entgegensetzt sei. Es wird also ein Wertmaßstab angelegt, wie es dem an Erziehungszielen orientierten pädagogischen Sehen und Denken entspricht. Hier meldet sich im Rezensenten der Psychologe zu Wort, um diesen Sachverhalt unter dem Aspekt der Psychologie des Denkens zu betrachten, in der Hoffnung, damit ein wenig zur Klärung beizutragen. Also: Psychologisch gesehen ist das Wort „Zwang“ ein Begriff und zwar nicht nur mit einer Bedeutung,

sondern einer mit mehreren Bedeutungsperspektiven. Diese Bedeutungsperspektiven reichen unter dem Oberbegriff Zwang von der Bedeutung als Gewalt bis zur Bedeutung des Zwangs als Pflicht. Letzteres wird an Hand der Schulpflicht deutlich, indem der Schulbesuch ebenfalls eine Form von Zwang ist, also keinen Freiraum eigener Entscheidung gewährt. Schließlich kann der Mensch sich kraft eigener, unbeeinflusster Willensentscheidung selber zwingen, eine bestimmte Handlung zu tun oder zu lassen. Während vorsätzlich angewandte Gewalt wegen der für die Persönlichkeit destruktiven Auswirkung grundsätzlich nicht akzeptiert werden kann, ist der Zwang differenzierter zu sehen. Auf der einen Seite kann Zwang in Gewalt umschlagen und auf der anderen, entgegengesetzten Seite kann selbstaufgelegter Zwang, etwas zu tun oder zu lassen, das Kennzeichen der reifenden Persönlichkeit sein.

Aus der Einbeziehung zweier Heime stammen die im ganzen Buchtext zu findende Falldarstellungen, meist in der Form von Erzieherberichten auf der Grundlage von Verhaltensbeobachtungen. Und, wo ins Heim mitgebrachte Erfahrungen von Gewaltanwendung bekannt sind, wird auch beschrieben, wie sich dies in Verhaltensauffälligkeiten als Symptome von Traumatisierungen äußert. Weil das ein für das Thema Zwang bedeutsames Moment ist, kommt im Rezen-

senten wieder der Psychologe durch, um eine dem Verständnis des Themas dienende Ergänzung hinzuzufügen. Frühe Gewalterfahrung hindert meist den Erwerb des Urvertrauens (E. H. Erikson), weswegen vom Urmisstrauen, psychoanalytisch als lebenslange Prägung, zu sprechen ist. Solch ein Kind oder Jugendlicher kennt sich also darin aus, dass von Erwachsenen, Erziehern allemal, Gewaltanwendung zu erwarten ist. Nun ist da, so nehmen wir an, nicht nur ein Erzieher, sondern mehrere, die keine Gewalt anwenden, sondern die den normalen pädagogischen Bezug zwischen Jung und Alt suchen. Aha, sagt sich unser mit Gewaltanwendung vertrautes Kind, das sind ganz Raffinierte, die tun nur so freundlich. Aber wartet nur, ich kriege Euch! Und nun beginnt dieses Kind ein auffälliges Verhalten an den Tag zu legen, aber nicht mit der Absicht, Böses zu tun, sondern um zu provozieren und damit den Erzieher auf die Probe zu stellen, bis ihm, wie man so sagt, der Geduldsfaden reißt und sein Verhalten in Gewaltanwendung um-

schlägt. Da sieht sich das Kind bestärkt, es habe es ja gleich gewusst. Allerdings um den Preis, wieder einen Schritt weiter in sein Urmißtrauen hineingetrieben zu sein. Darum werden schon im pädagogischen und heilpädagogischen Studium und in der psychoanalytisch psychotherapeutischen Ausbildung betont und auch eingeübt, Regelverstöße und Verhaltensauffälligkeiten nicht als Unbotmäßigkeit zu sehen, sondern darin die Provokation zu erkennen und sich davon nicht provozieren zu lassen.

Dann werden in einem eigenen Abschnitt rechtliche Grundlagen zum Thema erörtert (S. 170 ff.), weil Erziehung, zumal die Öffentliche Ersatz-erziehung, nicht in einem rechtsfreien Raum stattfindet, denn sonst würde der Willkür Tür und Tor geöffnet. Der Buchtext schließt im Anhang ab S. 196 mit Leitlinien zur Anwendung von Zwang in der Erziehungshilfe ab. Sie sind der besonderen Aufmerksamkeit zu empfehlen. Denn, zu erziehen ist nur, wer da ist und Kinder und Ju-

gendliche, die in ihrer Entwicklung gefährdet oder geschädigt sind, drängt es eher in die Freiheit, statt in die Obhut von Erziehern.

Leider ist das am Ende beigefügte Sachregister etwas mager ausgefallen, so dass der Leser oder die Leserin sich bei der Suche nach einem bestimmten Sachverhalt auch des Inhaltsverzeichnisses bedienen sollten. Und darum ist für eine 2. Auflage dieses Buches eine Überarbeitung des Sachregisters zu empfehlen, wie es ein solches Praxis- und Begleitbuch auch braucht.

Diesem an Denkanstößen reichen Buch ist eine breite Leserschaft zu wünschen, nicht nur in der Erziehungshilfe, sondern schon in der Ausbildung sollte die Frage nach dem Zwang in der Heimerziehung so eingehend erörtert werden, wie es in dem Buch zu lesen ist.

Prof. Dr. Wolfgang Klenner
Am Iberg 7
33813 Oerlinghausen

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (Hrsg.)

Vernachlässigte Kinder besser schützen

Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung

Ernst Reinhardt Verlag München Basel 2008

ISBN 978-3-497-01945-8

Das hier zu rezensierende Buch ist eine Art von Antwort auf die sich in den letzten Jahren ereigneten spektakulären Fälle von Vernachlässigung und Misshandlung kleiner Kinder mit Todesfolge. Die Autoren sind in der Administration und im Bildungsbereich tätig und erörtern in der Hauptsache die rechtlichen und organisatorischen Aspekte des zu verbessernden Schutzes der vernachlässigten Kinder. Dazu

wird in der Einleitung auf S. 13 f. erklärt „Warum dann noch dieses Buch?“:

- 1) um eine lehrbuchgemäße einführende Darstellung in das fachlich angemessene sozialpädagogische Handeln bei Kindeswohlgefährdung zu geben;
- 2) um Anforderungen an die Organi-

sationsgestaltung im Jugendamt zu beschreiben;

- 3) um den in der Praxis für Fälle von Kindesmisshandlung Zuständigen mehr Sicherheit zu geben.
- 4) Nicht zuletzt möchten die Autoren Studierende an Universitäten, Fach- und Fachhochschulen mit dem Schwerpunkt Sozialwesen auf

das schwierige Kerngeschäft Sozialer Arbeit, den Kinderschutz, vorzubereiten.

Zwei im Buch erörterte Sachverhalte sind nach Ansicht des Rezensenten von besonderem Interesse. Der eine Sachverhalt findet sich auf S. 24 f. des Buchtextes im Kapitel „Gefährdungseinschätzung“: Danach sind alle Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet, gemäß § 8a Sozialgesetzbuch Achten Buch (SGB VIII) das Risiko für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Der Rezensent hat andere Erfahrungen. So ist beispielsweise in einer Handreichung für Jugendamtsmitarbeiter nur von der einzelnen fallverantwortlichen Fachkraft die Rede. Und neulich sagte eine fallverantwortliche, vom Rezensenten menschlich geschätzte Sozialarbeiterin: „Ich habe nicht vor, der Mutter das Kind wegzunehmen“. Hätte sie diese Aussage in der Wir-Form gemacht stünde sie nicht im Widerspruch mit der Forderung des Sozialgesetzbuches. Der zweite Sachverhalt finden sich im Kapitel „Kevins Tod – ein Fallbeispiel für missratene Kindeswohlsicherung“ auf S. 129 ff. des Buchtextes. Da wird zuerst die Annahme formuliert, dem zuständigen Sachbearbeiter/Sozialarbeiter sei jegliche Orientierung an fachlichen Standards abhanden gekommen, um auf S. 146 des Buchtextes zu fordern: Kevins Casemanager hätte zur Fortbildung verpflichtet oder aus der Aufgabe herausgenommen werden müssen.

Hier ist der Rezensent im Zusammenhang mit der Kinder- und Jugendhilfe zum ersten Male auf die Tätigkeitsbezeichnung „Casemanager“ gestoßen. Dass ihm das nicht geläufig war, mag sicher an ihm liegen. Dennoch ist dieser Sachverhalt einer besonderen Erörterung bedürftig. Ins Deutsche übersetzt bedeutet „Casemanager“ so etwas wie Fallbearbeiter, obwohl der

aus dem englischen stammende Begriff noch weitergehende Bedeutungsperspektiven hat. Immerhin ist dies unstreitig, das menschliche Schicksal eines Kindes oder Jugendlichen wird zum „Fall“ (engl. case), gewissermaßen vergegenständlicht als Kindeswohl bezeichnet.

Wenn man bedenkt, dass der heutige fallverantwortliche Mitarbeiter einmal als Fürsorger bezeichnet wurde (heute noch in der Schweiz als „Versorger“) und heute Casemanager heißt, dann fällt es schwer, nicht nachdenklich zu werden. Der Fürsorger fand eine geistige Heimat in der aus der Wandervogelbewegung der zwanziger Jahre des vorigen Jahrhunderts entstandenen „Gilde soziale Arbeit“. Aber das ist längst Geschichte.

Und wo steht der heutige Casemanager? Weil auch Berufsbezeichnungen den Menschen kleiden und dabei der Mode folgen, kommt hier ein Sinngedicht des Friedrich von Logau aus der Zeit in den Sinn, da das Französische zum guten Ton gehörte: «a la mode» Kleider, «a la mode» Sinnen, wie sich's wandelt außen, so wandelt sich's auch innen. Also, wo der damalige Fürsorger den Menschen, für den er zu sorgen hatte, im Blick hatte, da sieht der heutige Casemanager einen Fall, bei dem er, im Bewußtsein, sein Bestes zu tun, Maßnahmen ergreift. Und wenn sie sich eine schlaflose Nacht machen, dann der Fürsorger weil er um Glück und Wohl des ihm anvertrauten Kindes bangt und der Casemanager wegen seines Zweifels, ob er auch die richtige Maßnahme ergriffen habe. In beiden Fällen, und darum ist das hier so beschrieben, steht dahinter die Frage nach dem Menschenbild, beim früheren Fürsorger und beim heutigen Casemanager. Diese Frage wird im ganzen Buch nicht einmal erwähnt. Weil im Sozialen und im Pädagogischen alles Grundsätzliche auf die Frage nach dem Menschenbild hinausläuft, muß

das als ein in einer späteren Auflage dieses Buches zu hebender Mangel angemerkt werden.

In dem Buch wird auch die strafrechtliche Verantwortung der Fachkräfte in den Sozialen Diensten im Jugendamt abgehandelt (S. 49 ff.). So wird schon in der Einleitung festgestellt: Allein regelgeleitetes, aktuellen fachlichen Standards entsprechendes Handeln kann ggf. – besonders in schwierigen Fällen von Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung mit Todesfolge – vor strafrechtlicher Inanspruchnahme schützen. Und bei der Fallschilderung zum Schicksal des Kindes Kevin aus Bremen wird vom zuständigen Casemanager mitgeteilt: „Sein Vorgehen ist unsystematisch, ohne Methode, sprunghaft, inkonsequent, in seinen Wahrnehmungen und Bewertungen oberflächlich und unkritisch“ (S. 143). Das wiederum veranlasst den Rezensenten, der sich darin in Lehre und Praxis auskennt, auf Frage nach der Qualität der Ausbildung hinzuweisen. Das richtet sich also an Universitäten, Fach- und Fachhochschulen mit dem Schwerpunkt Sozialwesen. Denn von den Absolventen können wir nicht mehr verlangen als wir ihnen beigebracht haben.

Dieses Buch ist vor allem den Verantwortungsträgern der Kinder- und Jugendhilfe dringend zu empfehlen, vom zuständigen Bundesministerium angefangen bis zu den Universitäten, Fach- und Fachhochschulen mit dem Schwerpunktstudium des Sozialwesens und auch den örtlichen Jugendämtern. Im übrigen profitieren von diesem Buch auch die im Einzelfall gerichtlich bestellten Sachverständigen sowie die beteiligten Juristen, seien sie als Prozessbevollmächtigte oder im Richteramt tätig.

Prof. Dr. Wolfgang Klenner
Am Iberg 7
33813 Oerlinghausen

Bindung als sichere Basis – Grundlagen und Anwendung der Bindungstheorie

Ernst Reinhardt Verlag München Basel 2008

ISBN 978-3-497-01931-1

Dem Autor, Psychiater und Psychoanalytiker, und seiner Mitarbeiterin Mary D. Salter Ainsworth, Klinische Psychologin, verdanken wir eine alle Aspekte berücksichtigende Erörterung der Bindungstheorie, die bereits Gegenstand der unter dem Titel „Bindung und Verlust“ vom selben Verlag veröffentlichten Klassiker-Trilogie war (s. Rezension in Dialog Erziehungshilfe 4 /2006; S. 49 f.).

Die hier erörterte Bindungstheorie ist aus der Übertragung von Grundannahmen der Psychoanalyse auf die in der klinischen Praxis gewonnene Erfahrungen formuliert worden. So schreibt der Autor auf S. 21 : Unter „Bindungsverhalten“ verstehe ich jegliches Verhalten, das darauf ausgerichtet ist, die Nähe eines vermeintlich kompetenteren Menschen zu suchen oder zu bewahren, ein Verhalten, das bei Angst, Müdigkeit, Erkrankung und entsprechendem Zuwendungs- oder Versorgungsbedürfnis am deutlichsten wird.“

Eine besondere Bedeutung hat bei Bowlby die Bindung von Mutter und Kind, auch von Vater und Kind, die jeweils als ein wechselseitiges aneinander Gebundensein zu verstehen ist. Damit sind Regungen gemeint, die sich im Innern der Kinder und Eltern vollziehen und die, anders als bei sonstigem Verhalten, von außen nicht zu erkennen, sondern aus der jeweiligen zu beobachtenden Situation heraus zu deuten sind. Direkt zu beobachten sind nur die zwischenmenschlichen Beziehungen, beziehungsweise deren aufeinander bezogenes Verhalten, ob sich die Beziehung positiv annähernd oder negativ einander vermeidend darstellt, aber keine Bindun-

gen, denn Bindungen sind Vorgänge, die sich im Innern des Menschen abspielen und die nicht am Äußeren zu erkennen sind.

In Berichten von ist so häufig, dass es hier anzumerken ist, von Beziehungen zu lesen, die als Bindungen dargestellt werden. Klarheit darüber schafft das hier zu rezensierende Buch und zwar da, wo der Autor seine Mitarbeiterin Mary Ainsworth zu Worte kommen lässt. Danach ergeben sich drei Bindungsmuster: Kinder mit sicherer, mit unsicher-ambivalenter und mit unsicher-vermeidender Bindung (S. 101).

Diese drei Bindungsmuster sind meist allgemein bekannt, nicht aber, wie Mary Ainsworth dazu kam. Danach lässt sich das jeweilige Bindungsmuster bei Kindern nur anhand ihres Verhaltens bei der Wiederbegegnung nach einer Trennung erkennen. Und dabei kommt es darauf an, Zeuge des ersten Moments der Wiederbegegnung zu sein, weil dieser erste Moment vorbei ist und sich nicht noch einmal wiederholen lässt. Im übrigen ist die Bestimmung des Bindungsmusters aufwendiger als die Beschreibung hier vermuten lässt. Es ist dabei nämlich die aktuelle Situation von Kind und Erwachsenen zu berücksichtigen: Bei Kindern, die in einem Heim groß werden und von denen berichtet wird, sie seien umtriebig und gegenüber Erwachsenen distanzlos, scheint ihr von Furcht und Misstrauen freies Verhalten auf das Beziehungsmuster eines Kindes mit sicherer Bindung hinzuweisen. Der Wahrheit allerdings sind wir näher, wenn wir deren Zutraulichkeit, auch gegenüber einem jeden Fremden, als ein Suchverhalten verstehen, endlich

den Menschen zu finden, der nicht gleich wieder weggeht.

Absichtlich hält sich der Rezensent von der Beschreibung des Bindungsverhaltens zurück, da nur das Original imstande ist, die wünschenswerte Aha-Erlebnisse zu erzeugen, zumal dieses Buch mehr ist als nur eine kurze Ausgabe der eingangs erwähnten Trilogie. Dieses hier zu rezensierende Buch mit dem bemerkenswerten Titel „Bindung als sichere Basis“ ist auch insofern von aktueller Bedeutung, da in der öffentlichen Erziehungshilfe – siehe die Diskussion um die Kinderkrippe – die maßgebliche Meinung anzutreffen ist, die Bindung des Kindes an seine Mutter und seinen Vater seien ohne weiteres auf andere dafür trainierte Personen zu übertragen.

Wie oben, ist auch hier festzustellen: Wer sich die Zeit nimmt, in diesem Buch zu blättern, wird mit Einsichten in individuelle Schicksale und mit fachlichem Know-how reich beschenkt. Dazu muss man weder Psychoanalytiker sein, noch braucht man dazu eine Lehranalyse. Denn der Text bleibt immer am lebendigen Leben, wobei der Verzicht auf Statistik sowie die individualisierende Darstellung überall da etwas zu sagen hat, wo der Einzelne nicht aus den Augen verloren gehen darf, also in entsprechenden Tätigkeitsfeldern der Erziehungshilfe und uneingeschränkt in der Heilpädagogik sowie ihren Nachbargebieten der Sonder-, Rehabilitations- und Behindertenpädagogik.

Prof. Dr. Wolfgang Klenner
Am Iberg 7
33813 Oerlinghausen

Hand- und Arbeitsbuch der Agogik – Ein mehrdimensionales Denk- und Handlungsmodell

Eigenverlag des Deutschen Vereins Berlin 2007

ISBN 978-3-7841-1821-5

Zunächst gebührt den Autorinnen und dem Autor großer Dank dafür, dass sie sich der Mühe unterzogen haben, ihre umfassenden Fortbildungserfahrungen in diesem sehr authentischen Hand- und Arbeitsbuch zusammenzufassen und der Fachöffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Sie haben es sich selbst nicht leicht gemacht und man könnte eine Seminaranekdote von Luhmann bzgl. der Klage eines Studenten, der Text, den er ausgegeben habe, sei aber nicht leicht zu lesen gewesen mit der Antwort „Er sei schließlich auch nicht einfach zu schreiben gewesen“ auf diese Veröffentlichung übertragen.

Dabei gibt es einigen Grund für die Annahme, dass diese Buchveröffentlichung nicht unbedingt ein geborener Bestseller i.S. von Hape Kerkelings „Ich bin dann mal weg“ werden dürfte. Schon der Titel „Hand- und Arbeitsbuch der Agogik“ klingt nicht unbedingt mitreißend und animierend; auch der Untertitel „Ein mehrdimensionales Denk- und Handlungsmodell“ verheißt dem eiligen Leser nicht unbedingt den schnellen und unbekümmerten Genuss. Es ist eben kein Buch für den seitenfressenden Konsumleser.

Stattdessen sind Titel und der gesamte Inhalt dieses Hand- und Arbeitsbuches von der Ehrlichkeit der Autoren und von deren Überzeugung geprägt, dass sie dem Leser Wichtiges mitzuteilen haben, weshalb sich irgendwelche Werbetitel-Gags von vornherein verbieten.

Und Recht haben sie, denn sie legen dem Leser ein prall gefülltes Schatz-

kästlein ans fachliche Herz, das die gesamten Erfahrungen ihres Fortbilderlebens umfasst und das es in sich hat. Zumindest alle diejenigen, die in Beratung, Leitung und Lehre tätig sind, finden hier unendlich viele Anregungen zum methodisch-didaktischen Vorgehen, zur Gestaltung agogischer Prozesse und entsprechende Kompetenzen. Aber auch alle diejenigen, die beratend-helfende Tätigkeiten ausüben, Sozial- und Schulpädagogen finden in großem Umfang Anregungen zur Anleitung, Begleitung und Gestaltung von Lernprozessen auf den unterschiedlichsten Ebenen in der Gruppen- und Einzelarbeit.

Eigentlich ist diese Sammlung ein Werkstattbuch, das in eklektizistischer Weise auf eine Vielzahl von theoretischen Ansätzen zurückgreift, das fort- und weitergeschrieben werden könnte und, das seine innere Logik aus den praktischen Erfahrungen der Autoren bezieht. Es setzt den mündigen Leser voraus, der dieses Werk als alltagsbegleitendes Kompendium einsetzt und hier eine wunderbare Basis für die Entwicklung eines eigenen Werkstattbuches finden kann.

Die große Stärke dieses Buches liegt in seiner praxisnahen Beschreibung konkreter Abläufe der agogischen Arbeit, die mit vielen Beispielen, Analogien und Metaphern unterlegt und veranschaulicht werden. Es bietet so einen ganzen „Handwerkskasten“ sozialpädagogischen Arbeitens an, der unter Rückgriff auf ganz unterschiedliche „Haltungen und Menschenbilder“ gefüllt ist. Da tummeln sich u.a. lerntheoretische Modelle neben psy-

choanalytischen Theorieansätzen, systemisches und konstruktivistisches Ideengut, gruppensystemische neben empirischen Modellen der Wahrnehmungs- und Persönlichkeitstheorie

Die Zusammenstellung der ganz unterschiedlichen theoretischen Quellen und deren Einordnung in Ablauf- und Handlungsmodelle agogischen Arbeitens gibt dem Leser wichtige Orientierung und dient der Übersicht und der Ordnung der Fülle, steht aber insofern vor der nur bedingt lösbaren Aufgabe, die Vielzahl der Quellen zwar benennen, aber nicht in ihren Zusammenhängen und Zuordnungen zu einem ganzen theoretischen Überbau machen zu können. Dieses theoretische Dilemma ist aus der Sozialpädagogikausbildung bekannt, die neben den im engeren Sinne pädagogischen Schulen mit Versatzstücken aus verschiedenen therapeutischen Schulen, Gruppendynamik und empirischer Sozialforschung u.v.a.m. arbeitet.

Neben wunderbaren Anregungen zur Ordnung der Vielfalt beispielsweise in den ersten sieben Kapiteln mit u.a. den theoretischen Grundlagen, Kernfähigkeiten, Funktionen und Prinzipien der Agogik, die man nahezu uneingeschränkt befürworten und auch auf fast jede sozialpädagogische Arbeit übertragen könnte stehen auch relativ wenig aussagekräftige oder passende Kapitel oder Bilder wie etwa die „Ordnungssysteme von Beziehungen“ (Kap. 11) oder das statische Zwiebelmodell der Persönlichkeit (S. 67 ff), das mit neurobiologischen Vernetzungsmodellen kaum zu vereinbaren ist. Das Ringen der Autoren um

passende Definitionen verdeutlicht einerseits ihre außerordentlich gründliche Auseinandersetzung mit dem Problem und andererseits die Problematik eindeutiger Festlegungen im Alltag – beispielsweise bei der Begriffsbestimmung „Agoge – Klient“ (S. 11).

Grenzen des Vorgehens der Autoren werden nach meiner Einschätzung im Anhang in 1.4. „Ablaufgestaltung beim Skulpturieren“ deutlich. Denn

hier werden praktische Anleitungen zur Ablaufgestaltung gegeben, ohne die entsprechenden theoretischen Implikationen, Voraussetzungen, Zielsetzungen und Vorerfahrungen der Anwender und entsprechende Gefahren zu benennen. Da durchaus problematische Formen der Aufstellung und deren Interpretation, bspw. nach Bert Hellinger, durch Massenmedien kolportiert sind, könnte die Gefahr bestehen, dass reine Ablaufhinweise auch

autoritär angelegte Handlungsmodelle fördern, die ansonsten überhaupt nicht zu dem roten Faden passen, der diesen ansonsten sehr gelungenen Wurf eines Hand- und Arbeitsbuches durchzieht. Aber hier ist – wie schon gesagt – der mündige Leser gefragt.

Dr. Franz-Jürgen Blumenberg
Rosenau 4
79104 Freiburg

Christoph Möller (Hrsg.)

JUGEND SUCHT. Ehemals Drogenabhängige berichten

Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, 2. erweiterte Auflage 2007
ISBN: 978-3-525-49123-2

Schon der Titel lässt aufmerken. Die Verbindung von Jugend und Sucht ist uns vertraut und ist gebunden an Informationen, die besorgt machen. Jugend auf der Suche dagegen ist zwar eine Metapher, die den meisten, insbesondere Fachleuten vertraut ist, die aber zumindest in der öffentlichen Meinung insbesondere in Bezug auf süchtige Jugendliche zuwenig Spielraum einnimmt. In der Verbindung von Sucht und Suche wird deutlich gemacht, worum es dem Herausgeber geht: gemeinsam mit den betroffenen drogenabhängigen Jugendlichen eine andere Antwort auf die innere Suche zu finden als die Drogen.

Auch dadurch wird schon deutlich gemacht, dass die Sucht kein Ausdruck bloßer Disziplinlosigkeit oder Verwahrlosung ist, sondern das Ergebnis einer langjährigen fehlgeleiteten psychischen Entwicklung, an deren Ende der Versuch steht, Antworten auf innere Fragen und Konflikte zu finden.

In einem kurzen, für Laien gut verständlichen Anfangsteil wird aus fachlicher Sicht das Problem des Drogenkonsums im Jugendalter umrissen. Sehr sachlich ohne jegliche Tendenzen zur Dramatisierung oder Bagatelisierung, wie man es in manchen Publikationen aus der fachlichen Szene bzw. der Medizin findet, wird über alle wesentlichen Punkte der Drogenabhängigkeit im Kindes- und Jugendalter aufgeklärt. Es wird deutlich, dass es dem Autor primär um die seelische und körperliche Gesundheit seiner Patienten geht, weshalb auch eine Einbettung des Suchtproblems in den gesellschaftlichen Kontext sowie eine Einschätzung der – zynischerweise sogenannten – „weichen“ Drogen (Nikotin, Alkohol, Cannabis) geleistet wird.

Bücher, in denen wie in diesem Falle betroffene Jugendliche zu Wort kommen, laufen Gefahr, einer flachen Betroffenenkultur das Wort zu reden. Dem Herausgeber und Interviewer, Dr. Christoph Möller, Oberarzt der Abteilung „Teen Spirit Island“ in der Klinik

für Kinder- und Jugendpsychiatrie des KKH auf der Bult in Hannover, gelingt es in hervorragender Weise einfühlsam und doch direkt mit den Jugendlichen zu sprechen. Nur so entsteht ein Bild der missglückten Lebensentwürfe, dass gleichzeitig Wege aus dem Scheitern aufzeigt. Es wird deutlich, mit welcher Sympathie einerseits und gradlinigem therapeutischen Konzept andererseits in Hannover gearbeitet wird.

Dieses Buch verdient eine möglichst weitgehende Verbreitung. Alle, die sich aus fachlicher Sicht mit dem Thema Jugend und Sucht beschäftigen, aber auch Eltern, Lehrer und nicht zuletzt Politikern sei dieses Buch wärmstens empfohlen.

Prof. Dr. Michael Schulte-Markwort
Universitätsklinikum
Hamburg-Eppendorf
Kinder- und Jugendpsychosomatik
Martinistr. 52
20246 Hamburg

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) e. V.

Keine Kosten-Nutzungsrechnung in den Erziehungshilfen Erziehungshilfen bieten mehr!

Magdeburger Erklärung

In den fünf Themenbereichen der Erklärung werden wesentliche aktuelle Themen der Erziehungshilfen aufgegriffen und prägnante Forderungen formuliert. Im Einzelnen fordert die IGfH,

1. dass die im professionellen Feld der Hilfen zur Erziehung erreichten Standards gesichert und ausgebaut werden müssen.
2. dass die weitere Qualifizierung der erzieherischen Hilfen vorangetrieben werden muss.
3. dass die Bildungs- und Arbeitschan-

cen von Kindern und Jugendlichen in der Erziehungshilfe in der Zukunft stärker im Fokus stehen müssen. Insbesondere fordert die IGfH einen Rechtsanspruch auf Erziehung in Freiheit und ohne Gewalt!

4. dass das Thema der Beteiligung und der Rechte von Kindern, Jugendlichen und Familien in der Praxis stärker verankert und berücksichtigt werden muss.
5. dass der internationale Austausch weiterhin verstärkt vorangetrieben werden soll. Internationaler Aus-

tausch befördert eine gemeinsame Analyse der Entwicklungsperspektiven von Erziehungshilfen.

Die Magdeburger Erklärung steht zum Abruf auf der Homepage der IGfH – www.igfh.de – zur Verfügung.

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) e. V.
Schaumainkai 101-103
60596 Frankfurt/Main
<http://www.igfh.de>

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Zum Arbeitsbericht „Zukunft für Familien“ des Kompetenzzentrums für familienbezogene Leistungen im Bundesministerium für Familie, Frauen und Jugend vom April 2008

Stellungnahme vom 01.10.2008

Die Stellungnahme bewertet die zehn Empfehlungen des Kompetenzzentrums, die im Arbeitsbericht vom April 2008 aufgeführt werden, unter besonderer Berücksichtigung der monetären Aspekte. Dabei wird die pragmatische Darstellung der vielen Daten und Fakten, die für die Debatte um eine notwendige Neuausrichtung der Förderung von Familien wertvoll sind, begrüßt. Kritisiert wird, dass die Zielperspektiven für die Ausrichtung der Transferpolitik weitgehend offen bleiben und die Erwartungen, eine Orien-

tierung zur Weiterentwicklung oder gar konkrete Anregungen für eine Überprüfung und Neuausrichtung der Familienförderung zu bekommen, nicht erfüllt werden. Neben der Bewertung der einzelnen familienpolitischen Schlussfolgerungen fordert der Deutsche Verein, dass in der weiteren Berichterstattung des Kompetenzzentrums klarer als bisher erkennbar sein muss, was als wissenschaftliche Erkenntnis, was als wissenschaftliche Empfehlung und was als politische Interpretation zu werten ist. Zudem

fordert der Deutsche Verein, dass sowohl die Kommunalen Spitzenverbände als auch die bundesweiten Fachverbände in die Ableitung politischer Konsequenzen eingebunden werden müssen.

Sie finden die Stellungnahme unter: <http://www.deutscher-verein.de>

Deutscher Verein
Michaelkirchstr. 17/18
10179 Berlin-Mitte
www.deutscher-verein.de

Gesundes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen – Kooperation von Gesundheitswesen und Kinder- und Jugendhilfe

Gemeinsame Handlungsempfehlungen

Die Gesundheit und Gesundheitsförderung von Kindern und Jugendlichen gewinnt auch in der Kinder- und Jugendhilfe zunehmend an Bedeutung. Eine Gesellschaft, die zukunftsfähig sein will, ist auf die Gesundheit der nachwachsenden Generationen angewiesen. Die zentralen Verpflichtungen gezielter Gesundheitsförderung sind im Gesundheitswesen verankert und dort systematisch weiterzuentwickeln und auszubauen, müssen aber in Zukunft weit stärker auch im Kontext der für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen relevanten Systeme, insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe, wirksam gemacht werden.

Aus diesem Grunde haben die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ und der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte

(BVKJ) gemeinsame Empfehlungen erarbeitet, die sich insbesondere an die örtliche Ebene der Kinder- und Jugendhilfe und des Gesundheitswesens richten. Neben praxisorientierten Informationen über die Systeme Kinder- und Jugendhilfe und das Gesundheitswesen enthalten sie auch konkrete fachpolitische Forderungen.

Zentrale Herausforderung im Interesse der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen sind aus Sicht von AGJ und BVKJ der fachliche Austausch von Ansätzen und Erfahrungen zur Gesundheitsförderung junger Menschen, verbunden mit konkreten Schritten und fachpolitischen Entscheidungen zur weiteren Vernetzung von Organisationen, Initiativen und der Entwicklung von Bündnissen, damit Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig wirksam und

möglichst präventiv gefördert werden kann.

Die Empfehlung steht unter http://www.agj.de/pdf/5/Handlungsempfehlungen_gesundheit-jugendhilfe.pdf

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)
Mühlendamm 3
10178 Berlin
<http://www.agj.de>

Berufsverband Kinder- und Jugendärzte (BVKJ)
Mielenforster Str. 2
51069 Köln
<http://www.kinderaerzte-im-netz.de>

Deutscher Verein für öffentliche und private Vorsorge e. V.

Materielle Ausstattung der Vollzeitpflege von Kindern und Jugendlichen verbessern

Empfehlungen zur Fortschreibung der Pauschalbeträge für das Jahr 2009 (Pressemitteilung)

In seinen am 01.10.2008 verabschiedeten Empfehlungen zur Vollzeitpflege von Kindern und Jugendlichen setzt sich der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. dafür ein, die Unterhaltsleistungen der Jugendämter an Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien im Jahr 2009 um 3% zu erhöhen. „Die Unter-

bringung in Pflegefamilien ist für Kinder und Jugendliche eine Chance, in verlässlichen Beziehungen und stabilen Strukturen aufzuwachsen“, betont Wilhelm Schmidt, Präsident des Deutschen Vereins und fordert die nach dem jeweiligen Landesrecht für die Festsetzung der Pauschalbeträge zuständigen Behörden auf, die Empfeh-

lungen des Deutschen Vereins zu übernehmen.

Deutscher Verein
Michaelkirchstr. 17/18
10179 Berlin-Mitte
<http://www.deutscher-verein.de>

Fortbildungen

Von den folgenden Fortbildungsträgern sind die Programme 2009 erschienen:

Akademie Remscheid
Küppelstein 34
42857 Remscheid
Tel.: 02191 / 794-0
Fax: 02191 / 794-205
Email: info@akademieremscheid.de
<http://www.akademieremscheid.de/>

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband-
Akademie Helene Simon
Blücherstr. 62/63
10961 Berlin
Tel.: 030 / 263 09-0
Fax: 030 / 263 09 32-211
Email: akademie@awo.org
<http://www.awo.org/bundesakademie.html>

Deutscher Verein für öffentliche und
private Fürsorge
Michaelkirchstr. 17/18
10179 Berlin
Tel.: 030 / 629 80-605
Fax: 030 / 629 80-650
Email: veranstaltungen@deutscher-verein.de
<http://www.deutscher-verein.de/03-events>

Evangelischer Erziehungsverband e.V.
(EREV)
Flüggestr. 21
30161 Hannover
Tel.: 0511 / 390 881-15
Fax: 0511 / 390 881-16
Email: seminarverwaltung@erev.de
<http://www.erev.de/dscontent/Fortbildungen-2009>

Internationale Gesellschaft für erzie-
herische Hilfen e.V. (IGfH)
Schaumainkai 101-103
60596 Frankfurt/Main
Tel.: 069 / 633 986-14
Fax: 069 / 633 986-25
Email: igfh@igfh.de
<http://www.igfh.de>

Paritätisches Bildungswerk
Bundesverband
Heinrich-Hoffmann-Str. 3,
60528 Frankfurt
Tel.: 069 / 6706-272
Fax: 069 / 6706-203
Email: fobi@paritaet.org
<http://www.bildungswerk.paritaet.org>

Qualitätshandbuch: Kooperation Jugendhilfe und Förderschule

Das Fachzentrum für Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und der Schulverbund der Diakonie Freistatt in den v. Bodelschwinghschen Anstalten, Bethel arbeiten seit Jahren kooperativ und mit immer wieder neuen konzeptionellen Entwicklungen am Bedarf orientiert zusammen.

Das Handbuch dokumentiert schon vorhandene Arbeitsstrukturen und eröffnet perspektivisch ein strukturiertes Arbeiten. Es ist Ergebnis eines konstruktiven Austausches einer Arbeitsgruppe, die zielorientiert beide Arbeitsfelder berücksichtigte und die Schnittstellen festschrieb.

Bestellungen: Diakonie Freistatt, v. Lepel-Str. 27, 27259 Freistatt

Neues Online-Portal der Fachstelle Kinderschutz

Auf den neu gestalteten Internetseiten der Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg finden NutzerInnen umfangreiche Informationen und interaktive Angebote rund um das Thema Schutz von Kindern vor Vernachlässigung und Gewalt. Der Webauftritt richtet sich sowohl an Fachkräfte als auch an interessierte BürgerInnen.

Mehr unter www.fachstelle-kinderschutz.de

Evangelische Akademie Bad Boll

Wegsperrern – Freiheitsentzug bei jungen Menschen

16.– 18. Januar 2009 in Bad Boll

Wenn Kinder, Jugendliche oder Heranwachsende mit strafbaren Handlungen auffallen, unter Umständen sich und andere gefährden, wird schnell der Ruf laut, sie »wegzusperrern«. Welche freiheitsentziehenden Maßnahmen gibt es? Haben freiheitsentziehende Maßnahmen irgendwelche pädagogische Qualitäten? Oder ist »Wegsperrern« einfach nur schädlich? Welche Alternativen gibt es dann? Diese Fragen sollen mit Fachleute aus Jugend- und Sozialarbeit, Sozialtherapie, Straffälligenhilfe, Jugendstrafvollzug, Gefängnisseelsorge, Beratungsstellen, Psychiatrie und Psychotherapie, aus Sozial-, Gesundheits- und Rechtspolitik, Ministerien, Polizei und Rechtspflege diskutiert werden.

Anmeldung: Ev. Akademie Bad Boll, Akademieweg 11, 73087 Bad Boll, www.ev-akademie-boll.de

Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik (afj)
Kinder- und Jugendhilfe (nicht) nur für Deutsche?! – Interkulturelle Arbeit im Sozialraum

29. – 30. Januar 2009 in Berlin

Ziel der Tagung ist eine Verständigung darüber, was gute (interkulturelle) Sozialarbeit ist, welche Handlungsfelder in diesem Kontext wichtig sind, "illustriert" durch die Vorstellung von Beispielen guter interkultureller kommunaler Praxis und Ihren Erfahrungen und Beiträgen. Diskutieren Sie zu folgenden Fragen:

Ist gute soziale Arbeit = Interkulturelle Arbeit? Was bedeutet das für den Umgang mit Migranten als Kunden/Nutzer der Kinder- und Jugendhilfe? Wie können MitarbeiterInnen für interkulturelle Arbeit qualifiziert werden? Wie wichtig ist es, sozialräumliche Ansätze mit einzubeziehen? Wie können soziale Räume für interkultu-

relle Arbeit qualifiziert werden? Wo sind die Bedarfe in der Praxis, vor allem bei den "Hilfen zur Erziehung"? Wie kann eine interkulturelle Öffnung der Hilfen zur Erziehung erfolgreich angegangen werden? Welches Handwerkszeug, welche Handlungskompetenzen sind notwendig? Was war der Hintergrund für die Entstehung von Migrantenselbsthilfeorganisationen? Wo ist deren Existenzberechtigung, was qualifiziert sie? Wie vereinbaren sich diese mit Konzepten der Jugendhilfeplanung der örtlichen Jugendämter? Wie ist das (Konkurrenz)Verhältnis zu freien Trägern auf dem Jugendhilfe-"Markt"? Wie kann die deutsche Jugendhilfe für Migrantenselbsthilfeorganisationen geöffnet werden? Was lernt das System Kinder- und Jugendhilfe von Menschen mit Migrationshintergrund?

Anmeldung: Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik GmbH, Straße des 17. Juni 112, 10623 Berlin, www.fachtagungen-jugendhilfe.de

Deutscher Verein

Kinderschutz und Datenschutz

09. – 10. März 2009 in Berlin

Kinderschutz ist eine gesellschaftspolitische Aufgabe, die alle angeht, nicht nur das Jugendamt sondern auch freie Träger, Sozialämter, Schule, Polizei, Ärzte und etliche andere Akteure sind gefragt, wenn es darum geht, frühzeitig die Warnzeichen zu erkennen, diese weiterzugeben und zum Schutz des Kindes zu handeln.

Die Veranstaltung will einen grundlegenden Überblick über die datenschutzrechtlichen Regelungen im Bereich des Kinderschutzes geben, wobei die Beziehungen der einzelnen Akteure näher betrachtet werden sollen. Darüber hinaus werden besondere ProblemBereiche vertiefend behandelt und diskutiert.

Anmeldung: Deutscher Verein, Michaelkirchstr. 17/18, 10179 Berlin-Mitte; email

veranstaltungen@deutscher-verein.de, www.deutscher-verein.de

Institut für Soziale Arbeit (ISA)

Child Protection in Europe: Von den Nachbarn lernen

25. – 27. März 2009 in Münster

Die derzeit auf den Weg gebrachten Initiativen und Programme zum Thema Kinderschutz und frühe Hilfen orientieren sich nicht selten an Vorbildern aus dem europäischen und amerikanischen Ausland.

Die derzeit auf den Weg gebrachten Initiativen und Programme zum Thema Kinderschutz und frühe Hilfen orientieren sich nicht selten an Vorbildern aus dem europäischen und amerikanischen Ausland. Während es in Deutschland zurzeit jedoch noch wenig systematisches Wissen über Erfolgsaussichten und auch mögliche Fallstricke solcher Initiativen gibt, liegen insbesondere aus englischsprachigen und skandinavischen Ländern Erfahrungen vor, die auch für die Situation in der Bundesrepublik von Interesse sind. Diese Erfahrungen betreffen z.B. Fragen der Gestaltung von niedrigschwelligen, diskriminierungsfreien Zugängen zu Maßnahmen, aber auch nach Organisationsformen und Kooperationsbeziehungen, die sich als praktikabel und Erfolg versprechend erwiesen haben. Der Blick nach Europa ist deshalb sowohl hinsichtlich der dort vorliegenden Forschungsergebnisse als auch bezüglich der Organisationsformen und der Fachkonzepte des Kinderschutzes lohnenswert. Diese Aspekte werden auf der internationalen Tagung „Child Protection in Europe“ diskutiert, die gemeinsam vom Institut für soziale Arbeit e.V. und dem Institut für Erziehungswissenschaft der Universität Münster vom 25.-27.03.2009 veranstaltet wird. Weitere Informationen folgen.

Anmeldung: Institut für soziale Arbeit (ISA) Studtstr. 20, 48149 Münster, www.isa-muenster.de

Hans-Günther Homfeldt / Wolfgang Schröer / Cornelia Schewpe (Hrsg.)
Soziale Arbeit und Transnationalität - Herausforderungen eines spannungsreichen Bezugs

ISBN 978-3-7799-1737-3

Juventa Verlag 2007

Die Autoren leisten einen Beitrag zur transnationalen Öffnung und Entwicklung von Disziplin und Profession Sozialer Arbeit und erweitern deren bislang stark national geprägte Legitimations- und Erklärungsmuster.

Tanja Merkle / Carsten Wippermann

Eltern unter Druck

Selbstverständnisse, Befindlichkeiten und Bedürfnisse von Eltern in verschiedenen Lebenswelten

ISBN 978-3-8282-0424-9

Lucius Verlag 2008

Spektakuläre Fälle von Kindesvernachlässigung, aber auch die Diskussion um Schulabbrecher, Medienverwahrlosung und zunehmende Sprachdefizite von Kindern haben die Frage nach dem Erziehungsverhalten der Eltern aufgeworfen. Wir wissen wenig über die Lebenssituation von Eltern in Deutschland. „Ob ein Kind glücklich ist, hängt davon ab, wie zufrieden die Eltern mit ihrer eigenen Lebenssituation sind.“ (OECD-Studie: „Babies and Bosses“) Wenn das Kindeswohl im Zentrum der Familienpolitik steht, ist es notwendig zu wissen, wie es Eltern geht, denn sie prägen die Lebensbedingungen der Kinder. Die Konrad-Adenauer-Stiftung hat deshalb das Forschungsinstitut Sinus Sociovision beauftragt, eine repräsentative qualitative Studie zur Situation der Eltern durchzuführen. Die zentralen Fragestellungen lauteten: Wie geht es Eltern? Was brauchen Eltern? Zentrales

Anliegen der Studie ist es, die Lebenssituation der Eltern in ihrer Alltagsrealität zu erfassen und ihr in der familienpolitischen Diskussion einen größeren Stellenwert einzuräumen. Als Gesellschaft und als Bürger haben wir allen Grund, uns für Eltern zu interessieren - den Kindern zuliebe.

Hans-Jürgen von Wensierski / Claudia Lübcke, (Hrsg.)

Junge Muslime in Deutschland Lebenslagen, Aufwuchsprozesse und Jugendkulturen

ISBN 978-3-86649-056-7

Budrich Verlag Leverkusen 2007

Auf der Basis der aktuellen Ergebnisse der Sozialstruktur-, Jugend- und Migrationsforschung werden die Lebenslagen, die Aufwuchsprozesse sowie die Pluralität der Lebensstile und kulturellen Ausdrucksformen junger Muslime in Deutschland vorgestellt. Dabei werden die jungen Muslime als selbstverständlicher Teil der Jugendpopulation in Deutschland gefasst. Religion und der religiös-kulturelle Kontext der muslimischen Herkunftsmilieus der Jugendlichen haben zwar einen prägenden und strukturierenden Einfluss auf die Alltags- und Lebenswelt sowie die biographischen Lebensentwürfe der Jugendlichen. Offen ist allerdings, ob diese milieubildende Kraft des Islam in Deutschland vor allem aus den Traditionen und der kollektiven Identität der Religionsgemeinschaft resultiert, oder aus der sozialen Lage und Segregation der Muslime in westlichen Gesellschaften.

Die soziale Struktur des Aufwachsens und der Lebenswelten junger Muslime in Deutschland muss mithin vielschichtiger entworfen werden als in der Dichotomie zwischen Tradition

und Moderne, zwischen Kurzpubertät und erweitertem Bildungsmoratorium, zwischen religiös-islamischer und westlich-säkularer Lebensführung oder zwischen standardisiertem Lebenslauf und individualisierter Jugendbiographie. Bei den Lebensstilen und Biographien junger Muslime handelt es sich vielmehr stets um lebenslagenspezifische Antworten auf die Modernisierung muslimischer Kultur und Tradition in Deutschland.

Verein für Komunalwissenschaften (VfK)e.V.

Weder Abenteuerland noch Verbannung- Auslandsaufenthalte als Bestandteil der Hilfen zur Erziehung: S 27 SGB VIII Band 66

ISBN 978-3-931418-73-1

Eigenverlag Berlin 2008

Hilfen zur Erziehung im Ausland sind mittlerweile fester Bestandteil der erzieherischen Hilfen in der Kinder- und Jugendhilfe, die einer Vielzahl von Kindern und Jugendlichen eine Chance auf Reintegration in die deutsche Gesellschaft ermöglichen. Folgende Themenfelder werden angerissen:

- Hilfeplanung und Diagnostik
- Psychiatrische Gutachten
- Fachkräftegebot
- Rahmenbedingungen, Standards
- Struktur
- Bildungsaspekte
- Europa
- Wissenschaftliche Begleitung und Evaluation.

Die Tagungsdokumentation richtet sich an VertreterInnen der öffentlichen und freien Jugendhilfe, von Verbänden, aus der Politik und den Landesjugendämtern.

Dialog Erziehungshilfe

Die Zukunft ist immer von der Gegenwart determiniert, und das Problem liegt darin, dass wir die ganze Gegenwart nicht genug kennen, um die ganze Zukunft vorhersagen zu können.

Francois Lelord